

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1925)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1925.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Neubau der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg.

(Februar 1925.)

Der Grosser Rat des Kantons Bern hat am 10. März 1924 einen Kredit von 100,000 Fr. bewilligt zur Be- sorgung gründlicher Vorarbeiten für den Ausbau der Zwangserziehungsanstalt für Jugendliche auf dem Tessenberg. Nachdem die hauptsächlichsten dieser Vor- arbeiten ausgeführt sind, unterbreiten wir Ihnen das Bauprogramm und den Beschlusses-Entwurf für die Erstellung der geplanten Neubauten.

Als Grundlage zur Beratung dieser Baufragen halten wir folgende Daten fest:

Der Staat Bern erwarb durch Grossratsbeschluss vom 12. März 1918 von den Gemeinden Prêles, Nods, Diesse 117,9 ha und hierauf von Privaten 9 ha Moos- land auf dem Tessenberg. Am 9. Juni 1918 genehmigte der Grosser Rat weiter einen Kaufvertrag für das in der Südwestecke des gekauften Areals gelegene Jaberggut, «La Praye» genannt, im Halte von 16 ha Kulturland mit Haus und Scheune. Dieses Heimwesen wurde nach und nach durch Erwerbung verschiedener Acker- und Wieslandparzellen abgerundet, so dass heute die Staatsdomäne Tessenberg 188,0519 ha umfasst.

Am 20. Mai 1920 beschloss der Grosser Rat durch Dekret die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach dem Tessenberg und beauftragte den Regierungsrat, dafür die baulichen und finanziellen Vorlagen einzubringen.

Der Verlegung vorangehend, wurde das bisher nur dem Betriebe einer kleinern Landwirtschaft dienende Jaberggut umgebaut. Stall und Scheune wurden abge- brochen und an ihrer Stelle ein Anbau erstellt, in dem zwei geräumige Keller, zwei Schlafäle für die Zög- linge, ein Ess-Saal für 50 Personen, zwei Zimmer für Aufseher und eine Bäckerei eingebaut wurden. Damit wurde ermöglicht, dass die Zöglinge, die bis dahin in den Sommer- und Herbstmonaten in einer Baracke dürftig Unterkunft gefunden hatten, nun auch im Win- ter auf dem Tessenberg behalten und dort beschäftigt

werden konnten. Im Dorfe Prêles wurde ein Haus, das früher eine kleine Pension «Bon Accueil» beher- berget hatte, vom Staat angekauft und als Wohnung für den Direktor eingerichtet.

Aber auch mit den 42 Zöglingen, die nunmehr auf dem Tessenberg Unterkunft gefunden hatten, hätten die zahlreichen Arbeiten, die zu bewältigen waren, nicht ausgeführt werden können. Es wurden daher In- sassen der Arbeitsanstalt St. Johannsen zur Mitarbeit herangezogen, aber von den jugendlichen Zöglingen getrennt beschäftigt und untergebracht. Mit Hülfe dieser Arbeitskräfte sind in den Jahren 1920—1924 fol- gende grössere Bauten ausgeführt worden:

Auf dem La Praye-Gut wurde nach den Plänen des Kantonsbauamtes neben die vorhandene Viehscheune eine zweite grosse Scheune von 40 m Länge und 13,5 Meter Breite gebaut. Sie nimmt 80—100 Schweine und 12 Pferde auf. Sie enthält auch eine Wohnung für einen Werkführer, einen Keller und eine geräumige Remise. Ferner wurde eine Schafscheune gebaut, die Raum bietet für 100 Schafe und 40 Fuder Heu. Schliesslich wurde eine Getreidescheune erstellt für 18,000 Garben. So wies der La Praye-Hof nun schon fünf Firsten auf; aber Umgebungsarbeiten waren noch keine gemacht. Bei Regenwetter umgab die Häuser ein füssiger, schwarzer Brei, der durch die vielen Bewohner in die Wohnungen und Ställe verschleppt wurde. Monatlang hatten die Zöglinge vollauf zu tun mit der Pflästerung der Schöpfe, dem Ausgraben von Zufahrtswegen, dem Legen von Steinbetten und der Beschotterung von Bauplätzen und Wegen, sowie mit Entwässerungen.

Ausschliesslich von den Insassen der Arbeitsanstalt St. Johannsen wurde der vom La Praye-Lignières-Strässchen herführende Weg ausgebessert und für alle Fuhrwerke fahrbar gemacht. Dann wurde von ihnen eine 3 km lange Strasse dem Kanal entlang durch das

Moos gebaut; sie musste eine Strecke weit auf Holz gelegt werden. Die Steinbrucharbeiten, die Führungen für Steinbettmaterial und Beschotterung nahmen viel Zeit im Anspruch. Jetzt ist aber durch diese Strasse die Verbindung mit Prêles und seiner Drahtseilbahn hergestellt und durch sie auch die Bebauung des Mooslandes erleichtert, wenn nicht eigentlich erst ermöglicht.

Die Anstalt fertigte auch 2500 Cementpfähle an und grenzte mit ihnen und mit Stacheldraht das Gut von den Gemeindeweiden von Nods, Diesse und Prêles ab. Die Aecker des Staatsgutes dehnten sich in den letzten Jahren mächtig aus. Viel Land wurde gerodet und urbar gemacht. Wo vor nicht langer Zeit noch Geestrüpp, Sumpf und Oedland war, erblickt man nun wohlgepfligte Wiesen, Kartoffeläcker und Getreidefelder. Zirka 200 Jucharten wurden bis heute so urbarisiert. Auch der Viehbestand vermehrte sich rasch. Auf der Domäne Tessenberg stehen gegenwärtig 63 Stück Rindvieh, 12 Pferde, 80 Schafe und 95 Schweine.

So erfreulich es nun auch war, dass alle erwähnten Arbeiten mit einem verhältnismässig geringen Geldaufwand ausgeführt werden konnten und dass die Entwicklung der Domäne so rasche Fortschritte machte, so unerfreulich waren die *innern Betriebsverhältnisse*. Die Anstalt in Trachselwald blieb ja noch immer weiter bestehen. Dort sind stets 35—40 Zöglinge untergebracht. Dort befinden sich auch die Schneiderei, Schreinerei, Wagnerei, Schuhmacherei und die Buchhaltung. Der dortige kleine landwirtschaftliche Betrieb (45 Jucharten) wird selbstverständlich weitergeführt. Dadurch, dass zwei örtlich so weit auseinander liegende Betriebe — Tessenberg und Trachselwald — unter einer Leitung stehen und sich gegenseitig aushelfen müssen, entsteht ein ewiger Hin- und Hertransport; viel an sich unfruchtbare Arbeit erfordert viel Personal. Dass dadurch jährlich grosse Kosten entstehen, die bei einem Einheitsbetrieb wegfielen, liegt auf der Hand. Aber auch auf dem Tessenberg brachten die provisorischen Verhältnisse, die dort oben seit Jahren herrschen, Unerfreuliches in Menge. Die Zöglinge sind dort, wie in Trachselwald, in Schlafzälen, statt in geeigneten Einzelzellen, untergebracht und ausser dem Ess-Saal finden sich keine Aufenthaltsräume und keine Werkstätten vor. Die Zöglinge können nur mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Straf- und Arbeitszellen fehlen vollständig; für eine Zwangserziehungsanstalt, die naturgemäss viele störrische, arbeitsscheue und krankhaft veranlagte Elemente beherbergt, ist das ein unerträglicher Zustand, der die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung ausserordentlich erschwert, oft beinahe verunmöglicht. Das Personal, das bei der Arbeit mitschafft und das gute Beispiel gibt, hat in der freien Zeit der Zöglinge abwechselnd Aufsichtsdienst. Es ist tatsächlich schlechter gestellt, als das jeder andern bernischen Straf- oder Arbeitsanstalt. Das Alles, finanzielle wie erzieherische Rücksichten, drängen dazu, dass man aus dem Provisorium herauszukommen suchen muss.

Die Anstalt Tessenberg hat sich nun so weit entwickelt, dass sie ihre Kartoffeln und ihr Brotgetreide selber baut, für ihre Bedürfnisse genügend Milch erzeugt und mit den allernötigsten Weganlagen versehen ist. Die Baudirektion erachtete daher im letzten Sommer den Zeitpunkt als gekommen, an die Ausarbeitung der Projekte heranzutreten, welche die vollständige Verlegung der Anstalt Trachselwald ermöglichen sol-

len. Nachdem das Kantonsbauamt ein Vorprojekt ausgearbeitet hatte, stellte sich heraus, dass das dem Vorprojekt zu Grunde gelegte Bauprogramm viel zu weitgehend war und es wurden deshalb bedeutende Abstriche gemacht. Die Baudirektion veranstaltete dann im Einverständnis mit dem Regierungsrat unter fünf jurassischen und Bieler Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Bauplänen nach dem vom Preisgericht reduzierten Bauprogramm, das in der Hauptsache den Forderungen entsprach, die im Jahre 1921 die Herren Direktor Anliker und Generalprokurator Langhans nach ihrer Auslandreise für den Bau einer Zwangserziehungsanstalt aufgestellt hatten. Das Preisgericht sprach den ersten Preis an Architekt Bueche in St. Immer zu. Gestützt auf das Projekt dieses Architekten wurden vom Genannten im Laufe des Jahres die endgültigen Baupläne ausgearbeitet, die wir hiemit vorlegen. Für den Bau ist selbstverständlich vorgesehen, auch in Zukunft in weitgehendem Masse Personal von St. Johannsen und alle verfügbaren Kräfte der Anstalten Tessenberg und Trachselwald zur Mitarbeit heranzuziehen.

Wir haben das abgelaufene Jahr zur Durchführung gründlicher Vorarbeiten für die kommenden Baujahre ausgenützt. Dazu rechnen wir, ausser der Bearbeitung der Ausführungspläne, die Erstellung zweier Zufahrtswege zum Bauplatz des künftigen Anstaltsgebäudes, Erdbewegungen und Terrassierungen auf dem Baugelände, Zuleitung von Wasser und Kraft, soweit heute schon notwendig, Brechen und Heranführen von Steinen auf den Bauplatz, Zurüsten von Kies und Sand und endlich den Bau eines Werkstattgebäudes. Dieses Gebäude wird nicht etwa nur als vorläufiger Bau, sondern vielmehr in der endgültigen Ausführung so erstellt, wie es später der Anstalt dienen soll. Es soll eine Schreinerei und eine Säge enthalten und wird uns den Bau in erheblichem Masse verbilligen helfen.

Hier möchten wir von vornherein die Bemerkung machen, dass je länger die Bauzeit dauert, desto billiger die ganze Anlage bis zu einem gewissen Grade werden wird. Bei längerer Dauer der Arbeit wird es der Anstalt besser möglich sein, sich an den Arbeiten mit eigenen Kräften zu beteiligen und Arbeiten in den Werkstätten vorzubereiten, oder Material anzuführen. Erschwerend wirkt dabei der Umstand, dass die günstige Zeit für die Bauarbeiten gleich auch die günstigste ist für die Landarbeiten. Von Wichtigkeit ist, dass die Bauleitung soviel als möglich mit einem konstanten Stock von Arbeitern, seien es Zöglinge der Anstalt Tessenberg oder Insassen von St. Johannsen, rechnen kann. Bezugliche Weisungen sind an die Anstaltsvorsteher nach vorangegangener Vereinbarung zu erteilen. Anderseits ist es auch einleuchtend, dass da, wo es sich um Bauarbeiten handelt, die in einem Zuge durchgeführt werden müssen, wie z. B. das Unterdachbringen des Hauptgebäudes und anderer grösserer Bauten, die Beziehung von Unternehmern nicht wird umgangen werden können. Es wird nun Sache der Bauleitung in Verbindung mit dem Anstaltsvorsteher sein, hier den für die Anstalt vorteilhaftesten Mittelweg zu finden und einzuschlagen.

Für die *Gebäude* ist eine möglichst einfache aber zweckmässige Ausführung gedacht. Wir haben bei der Kostenberechnung die landläufigen Kosten per Kubikmeter umgebauten Raumes eingesetzt und kommen dabei nach Berücksichtigung des Umstandes, dass ein

grosser Teil der Arbeit durch Anstaltsinsassen ausgeführt wird, zu folgenden Summen:

1. Ausgaben im Jahr 1923 für die Plankonkurrenz	Fr. 11,072.60
2. Hauptgebäude	» 550,000.—
3. Werkstattgebäude mit Sägerei	» 50,000.—
4. Scheune	» 160,000.—
5. Schweinescheune	» 60,000.—
6. Zuleitung von Wasser, elektrischer Kraft, Jauchelöcher, Kanalisation, Planierungsarbeiten, Zufahrtsstrassen und Umzäunung	» 50,000.—
7. Bauplatz-Installationen, Werkzeuge, Fahrzeuge und Transportmittel	» 30,000.—
8. Bauleitung	» 42,000.—
9. Bauführer	» 28,000.—

Total Fr. 981,072.60

Die vom Staat aufzubringende Bausumme beträgt somit rund **982,000 Fr.**, wobei die Wasserversorgung der Domäne von Nods her nicht in Rechnung gestellt ist.

Welches Tempo soll nun für die Ausführung der vorgesehenen Bauten und für die in Aussicht stehende gänzliche Verlegung der Anstalt Trachselwald nach dem Tessenberg angeschlagen werden? Leider ist dies, wie bereits bemerkt, zum guten Teil auch eine Geldfrage, indem eine lange Bauzeit die Barauslagen für die Bauten scheinbar reduziert. Wir haben uns daher zufragen, ob ein dringendes Bedürfnis für eine rasche Verlegung vorhanden sei oder ob die Bauperiode beliebig ausgedehnt werden können. Aus der Erkenntnis heraus, dass die wichtige Aufgabe des Strafvollzuges für Jugendliche Hebung, Heilung und Rettung gefährdeter Elemente bedeutet, muss die Frage im Sinne einer möglichst raschen Verlegung, d. h. Wiedervereinigung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, bejaht werden. Seit zirka 25 Jahren spricht und schreibt man von den schlimmen Verhältnissen dieser Anstalt, sowohl in baulicher, wie auch in vielen andern Beziehungen. Seit vier Jahren ist dieselbe nun noch geteilt und umfasst heute eigentlich vier verschiedene Betriebe. Dadurch erleidet sie in ihrer wichtigsten Aufgabe bedeutenden Schaden. Die Verhältnisse auf dem

Tessenberg sind heute in mancher Beziehung noch gefährlicher als diejenigen in der Mutter-Anstalt. Den gegenwärtigen Zustand aus Sparsamkeitsrücksichten noch jahrelang weiterzuschleppen, ist unverantwortlich. Die Anstaltsleitung hat schon in vielen Jahresberichten in unzweideutiger Weise darauf hingewiesen. Die Oeffentlichkeit ist schon oft darauf aufmerksam gemacht worden. Der Regierungsrat hat sein Möglichstes getan, dass mit grösster Schonung der kantonalen Finanzen die Vorbereitungen für die Verlegung getroffen werden. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald wird aber erst dann endgültig nach dem Tessenberg verlegt werden können, wenn dort das neue Anstaltsgebäude fertig ist. Dies wird in zwei Baujahren möglich, wenn früh im kommenden Frühling damit begonnen werden kann.

Dem Staate werden nach erfolgter gänzlicher Verlegung folgende jährliche Ausgaben erspart:

Ein Werkführer weniger	Fr. 4,500
Eine Köchin weniger	» 3,000
Eine Haushälterin weniger	» 3,000
Ausfallender Mietzins	» 1,500
Ausfallender Pachtzins	» 1,600
Gemeindesteuern, kleine Miet- und Pachtzinse, Telephon, Reisen, Frachten, Verwaltungs- und Bureaukosten etc.	» 3,000
Einsparung für Nahrung	» 4,000
Einsparung für Wäsche und Bekleidung	» 1,000

Total Fr. 22,600

Rechnet man noch dazu den Ertrag des Trachselwaldgutes, das nach erfolgter Verlegung verpachtet oder besser verkauft werden kann, so kommen noch wenigstens 5000 Fr. dazu.

Wenn wir uns zum Ziele setzen, die Anstalt Trachselwald im Herbst 1926 in das fertige neue Anstaltsgebäude auf dem Tessenberg aufnehmen zu können, so tun wir das in der Ueberzeugung, dass ein längeres Hinausziehen der Bauzeit nur Schaden bringen muss und die gänzliche Verlegung dringend notwendig geworden ist.

Die zeitliche Verteilung der Bauten sehen wir daher wie folgt vor:

	Total-kosten	Verteilung auf die Jahre				
		1924	1925	1926	1927	1928
<i>Hauptbau (Mitte)</i>	300,000	—	150,000	150,000	—	—
<i>Seitenflügel</i>	125,000	—	60,000	65,000	—	—
<i>Seitenflügel</i>	125,000	—	60,000	65,000	—	—
<i>Werkstattgebäude</i>	50,000	25,000	25,000	—	—	—
<i>Scheune</i>	160,000	—	—	—	160,000	—
<i>Schweinescheune</i>	60,000	—	—	—	—	60,000
<i>Zuleitung Wasser, elektr. Kraft etc.</i>	50,000	—	25,000	25,000	—	—
<i>Bauplatz, Installationen etc.</i>	30,000	8,000	22,000	—	—	—
<i>Bauleitung und Bauführer</i>	70,000	24,000	14,000	14,000	14,000	4,000
<i>Plankonkurrenz</i>	11,072	11,072	—	—	—	—
<i>aufgerundet</i>		981,072	68,072	356,000	319,000	174,000
982,000						64,000

Wir machen hier darauf aufmerksam, dass das Gesetz über die Finanzverwaltung bestimmt, dass der Wert der durch Neubauten freiwerdenden alten Gebäude an die Kosten der Neubauten zu verrechnen sei. Dies ist früher in mehreren Fällen so geschehen (Amthaus Bern, Hochschule etc.). Auch bei dem nicht zur Ausführung gekommenen Zellenprojekt in Witzwil war vorgesehen, dass der Wert der Besitzung Thorberg dem Neubau in Witzwil die Finanzierung erleichtern sollte.

In ähnlicher Weise wäre also hier die bisherige Domäne der Anstalt Trachselwald zu Gunsten der neuen Anstalt Tessenberg in Rechnung zu stellen.

Wir unterbreiten Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Zwangserziehungsanstalt Tessenberg; Neubauten. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Direktionen der Bauten und der Polizei beantragt:

1. Zur Ausführung der projektierten Neubauten für die Zwangserziehungsanstalt auf dem Tessenberg werden der Baudirektion auf Vorschusskredit der Domänenverwaltung 982,000 Franken zur Verfügung gestellt, abzüglich denjenigen Betrag, der, gestützt auf den Grossrats-

beschluss vom 10. März 1924, im Jahre 1924 für Vorarbeiten ausgegeben wurde. Die Bauten sind nach vorgelegtem Bauprogramm in den Jahren 1925 bis und mit 1928 auszuführen.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, im gegebenen Momente Schritte zur bestmöglichen Verwertung der Domäne Trachselwald einzuleiten.

Bern, den 2. Februar 1925.

Baudirektion des Kantons Bern:
W. Bösiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Februar 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beteiligung des Kantons Bern beim Bau der Oberhasli-Kraftwerke.

I.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Kraftwerke Oberhasli.

(Dezember 1924.)

Dem eigenen Lande die Werte abzuringen, die es in sich birgt, ist allgemein eines der wichtigsten Ziele bernischer Volkswirtschaft, das auch die Ausnutzung der Wasserkraft, die Erzeugung elektrischer Energie, in sich schliessen muss. Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus, sind denn auch die Bernischen Kraftwerke A.-G. für die Elektrizitätsversorgung unseres Landes tätig.

Die Elektrizität ist die unersetzliche Dienerin unseres Volkes geworden und zwar fast auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit; im städtischen und ländlichen Haushalt, in der Landwirtschaft, im Handwerk, in Gewerbe und Industrie, wie auch im grossen Verkehrswesen leistet sie hervorragende Dienste. Die Verwendung elektrischer Energie ist so allgemein, dass ihr Bedarf im Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Die bestehenden Zentralen dieser Unternehmung sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und über ihre heutige eigene Kraftproduktion von annähernd 300 Millionen Kilowattstunden hinaus wird im Jahre 1933 nach mutmasslicher, aber vorsichtiger Rechnung der Energie-Mehrbedarf 201 Millionen Kilowattstunden betragen. Zur Deckung des berechneten Bedarfes stehen zwei Wege offen: Strombezug aus fremden Werken oder Bau neuer Werke. Den ersten Weg haben die Bernischen Kraftwerke eingeschlagen, um den gegenwärtigen Fehlbedarf zu decken. Die Ausgaben für diesen Fremdstrom haben im Jahre 1923 bereits 1,5 Millionen Franken erreicht und werden künftig auf jährlich mehrere Millionen ansteigen. Eine Verlängerung oder Erweiterung der bestehenden Stromlieferungsverträge ist, nach den vorliegenden Verhältnissen, bei den in Frage kommenden Stromlieferanten nicht wohl möglich und ein Strombezug von andern Energieproduzenten kommt in Anbetracht der benötigten grossen Quantitäten kaum in Frage. Wenn daher die Bernischen Kraftwerke nicht in eine folgenschwere Verlegenheit kommen sollen, so werden sie darnach trachten müssen, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Stromlieferungsverträge, d. h. bis zum Jahre 1931, neue Kraftquellen zu erschliessen. Als solche kommen

nach Würdigung aller Verhältnisse, wie Grössenordnung, Strombedarf, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit nur in Frage die *Oberhasli-Werke*.

Wir bedürfen heute konstanter Jahreskraft. Im ganzen Kanton ist aber die geologische Gestaltung nirgends so günstig zur Anlage grosser Akkumulierbecken, wie an der Grimsel. Zudem ist hier ein grosses Gefälle zur Verfügung und die hydraulischen Verhältnisse sind durch langjährige Beobachtungen genügend abgeklärt.

Das Ausführungsprojekt für diese Werke, aufgestellt von Oberingenieur Kaech, sieht vor, das Nutzgefälle der Aare von der Grimsel bis Innertkirchen von zirka 1210 m in drei Gefällsstufen auszunutzen.

Die oberste Stufe umfasst die Strecke von der Grimsel bis zur Zentrale Handeck, mit einem mittleren Nettogefälle von 540 m, einem maschinellen Ausbau von 100,000 PS und einer Erzeugung an dauernder, innerhalb der maschinellen Leistung und des Fassungsvermögens der Akkumulierbecken jederzeit verfügbarer Energie von insgesamt 223 Millionen Kilowattstunden pro Jahr.

Die zweite Stufe reicht von der Zentrale Handeck bis Boden, mit einem mittleren Nettogefälle von 408 m, einem maschinellen Ausbau von 86,000 PS und einer Erzeugung an dauernder Jahresenergie von 190 Millionen Kilowattstunden.

Die dritte Stufe erstreckt sich von der Zentrale Boden bis Innertkirchen, mit einem mittleren Nettogefälle von 241,5 m, einem maschinellen Ausbau von vorläufig 60,000 PS und einer Erzeugung an dauernder Jahresenergie von 125 Millionen Kilowattstunden.

Die Gesamtleistung an dauernder Jahresenergie wird nach vollem Ausbau aller drei Stufen 538 Millionen Kilowattstunden betragen. Der Ausbau der Gesamtanlage soll in drei Bauzeiten erfolgen.

In der ersten Bauperiode soll die oberste Gefällsstufe, das Kraftwerk Handeck mit den Staubecken Grimsel und Gelmersee und der Energieübertragung bis Innertkirchen, ausgeführt werden. Die zweite Stufe soll erst später zur Ausführung gelangen, wenn die von der ersten Stufe beschaffte Kraft abgesetzt sein wird.

Nach Erschöpfung der zweiten Stufe wird die Ausführung der dritten folgen. In einer vierten, wahrscheinlich in noch nicht absehbarer Zeit folgenden Bauperiode, können die Staubecken durch kleinere Anlagen vermehrt werden. Ferner kommen dann die Wasserkräfte des Gadmen- und Gentales in verschiedenen, kleineren Anlagen zur Ausnutzung. Im untersten Teil können die vereinigten Gental- und Gadmenwasser der Zentrale Innertkirchen zugeführt werden, wodurch deren Leistungsfähigkeit erheblich vergrössert wird.

Der vorliegende Bericht behandelt eingehend nur die oberste Stufe, das *Kraftwerk Handeck*.

Die Speicherbecken auf der Grimsel und auf Gelmer, als wichtigste Bauteile sowohl für die erste Bau-Etappe, wie für die gesamte Anlage, entstehen beide durch die Abriegelung alter Gletschermulden. Der heute 1875 m über Meereshöhe liegende Seespiegel auf der Grimsel wird nach Ausführung der Sperren um 37 m überstaut, der auf Kote 1822 liegende Gelmersee um 30 m gehoben. Das 5,5 km lange Grimsel-Staubecken erhält einen Nutzinhalt von 100 Millionen Kubikmetern, das Gelmerbecken einen solchen von 13 Millionen Kubikmetern.

Die Sperrmauer des Gelmersees ist zwecks Erreichung der geringsten Kubatur mit einem Radius von 105 m um einen Winkel von 30 Grad gebogen. Die Hauptsperrmauer des Grimselsees bei der Spitallamm hat eine Kronenlänge von 240 m und eine Höhe über dem dortigen Aarebett von 100 m; der Sperrefuss ist 64 m breit, die Mauerkubatur beträgt 340,000 m³; diese Mauer wird, wie die andern Sperren, in Beton ausgeführt, aber als scharf gekrümmte, eingespannte Schwergewichtsmauer konstruiert. Für die Wahl dieser Konstruktion war vor allem die grösstmögliche Sicherheit dieses wichtigen Bauwerkes massgebend und die Auffassung, dass hier nicht der Ort wäre, diese Sicherheit aus Sparsamkeitsgründen irgendwie beeinträchtigen zu lassen. Die Seeufereggsperrmauer, als obere Abriegelung des Grimselsees, ist eine geradlinige Schwergewichtsmauer, deren Krone als Strassenüberführung nach dem Grimselstollen ausgebildet wird. In derselben ist ein Saugüberfall mit einer Leistung von 80 Kubikmeter pro Sekunde eingebaut, wodurch ein Ansteigen des Sees über die vorgesehene Staukote verunmöglicht wird.

Ein Umleitungsstollen, der auch als Grundablass des Grimselstaubeckens dient, soll während der Bauzeit das Wasser der Aare auf dem linken Ufer unter dem Ausläufer des Juchlistockes durch ableiten. Die dahерigen Ausführungsarbeiten, die vor dem Sperrenbau vollendet werden müssen, geben mit dem eigentlichen Sondierstollen den notwendigen zuverlässigen Aufschluss über die Fundationsverhältnisse der grossen Talsperre.

Die beiden Staubecken mit ihrem regulierbaren Abfluss dienen später den Kraftanlagen aller drei Gefällsstufen. Zur Schaffung des Tagesausgleiches werden am Auslauf der oberen und mittleren Stufe Regulierweiher eingebaut, die auch den Wasserzufluss aus den mittleren Einzugsgebieten aufnehmen werden.

Ein Verbindungsstollen, der in vorteilhafter Weise auf seiner ganzen 5225 m betragenden Länge Granit durchstösst, leitet das im Hauptstaubecken des Grimselsees aufgestaute Wasser nach dem Nebenspeicher, dem Gelmersee. Trotz den günstigen geologischen Verhältnissen ist vorsichtigerweise für den ganzen Stollen eine Gussbetonierung vorgesehen, und zudem vom Ein-

lauf bis zum Ostende der Seeuferegg ein gepanzerter Druckmantel projektiert.

Die Zuleitung vom Gelmersee nach der Zentrale Handeck erfolgt durch einen 575 m langen Zulaufstollen, welcher bis zu der quer zum Tal gegen die Zentrale hin vorstossenden Handeckfluh hinausführt, im Wasserschloss endet und von hier als gepanzerter Schacht nach den Turbinen abfällt. Der mit Pressbeton ausgemantelte Zulaufstollen ist kreisförmig und hat 2,7 m Durchmesser. Die Panzerrohre aus Flusseisen haben einen Durchmesser von 2,40—2 m. Die maximale Wasserführung ist auf 18 m³/sek. berechnet worden.

Die Zentrale Handeck liegt am rechten Aareufer, unterhalb der Handeckkehren im Breitwald und ist, wie die in ihrer Nähe auszuführenden Maschinenhäuser, durch eine Felsrippe gegen Lawinen und Steinschlag, aber auch gegen das Hochwasser der Aare gut gedeckt. Der alte Holzbestand, der sich hier vorfindet, spricht für die völlige Sicherheit der Baustelle, welche mit einer kurzen Zufahrtsstrasse und Brücke über die Aare mit der Grimselstrasse verbunden wird. Das Betriebswasser soll im vollen Ausbau auf vier Maschinen-Einheiten von 25,000 PS verteilt werden. Für die Aufstellung der Maschinen und Schaltanlagen ist massgebend, dass erst in Innertkirchen die Transformation auf die für die Stromabgabe nach dem Unterland notwendige hohe Spannung von 150,000 Volt stattfinden soll. Der Unterbau der Zentrale wird für den hydraulischen Teil ausgebildet; darüber liegen von einander getrennt die Generatorenhalle auf der Nord-, und die Transformatoren- und Hochspannungsanlage auf der Südseite. Das Gebäude hat eine Länge von 58 m, eine Breite von 24 m, eine maximale Höhe von 30 m und soll in seiner äussern Gestaltung der alpinen Umgebung angepasst werden.

Bei der Grimsel werden an lawinensicherer Stelle für die Bauarbeiter Unterkunftshütten erstellt, von denen ein Teil nach Vollendung des Werkes als Schutzhütten zur Aufnahme der Strassen- und Schneearbeiter stehen bleibt. Für den Touristenverkehr soll ein dem heutigen Grimselhospiz ähnliches Gebäude erstellt werden.

Die Grimselstrasse im Gebiete des Hospizes zwischen der Spitallamm und dem sogenannten Seekehr wird durch die Ausführung des Kraftwerkes unter Wasser gesetzt. Zwischen Sommerloch und Seeuferegg muss dieselbe daher eine neue Spur erhalten, welche die Bernischen Kraftwerke vorgängig der Hauptarbeiten zu erstellen haben. Der Bau dieser Strassenverlegung musste mit Rücksicht auf den späteren Unterhalt und die Schneeräumungsarbeiten gewählt werden.

Der Energietransport von der Zentrale Handeck nach Innertkirchen, wo der flache und weite Talboden sich zur Aufstellung der Transformatoren und der Schaltanlage eignet, erfolgt aus Gründen des wintersicheren Betriebes mit Kabeln in einer mittleren Spannung von 45,000 Volt. Als weitere Sicherheitsmaßnahme kann die für die Bauzwecke zwischen Innertkirchen und der Handeck zu errichtende Freileitung als Reserve für Kabelstörungen auch später nach Inbetriebsetzung des Werkes beibehalten werden.

Ein Verbindungsgeleise zum Transport von Materialien und Ausrüstungsgegenständen der Kraftwerk-anlage soll, an Stelle der früher zwischen Meiringen und Guttannen geplanten Nebenbahn, von Meiringen nur bis Innertkirchen geführt werden. Um die Verkehrsinter-

essen Meiringens tunlichst zu wahren, wurde vorgesehen, den Fremdenverkehr nicht auf die Bahn zu leiten, sondern es soll die Endstation der Autopost in Meiringen verbleiben. Die Bahn soll also lediglich den Transporten des Kraftwerkes und der Talschaft innert dem Kirchet dienen. Eine Selbstverwaltung der Bahn wird daher nicht nötig, sie wird dem Kraftwerk direkt angegliedert.

Eine Luftkabelbahn wird von Innertkirchen aus den Transport nach der Grimsel und dem Gelmer sowie auf alle in Frage kommenden Baustellen besorgen.

Die Bauzeit beträgt für die Ausführung der ersten Bauetappe Grimsel-Handeck sieben bis acht Jahre. Nach Bauvollendung beträgt die verfügbare Energie im Mittel der Jahre 223 Millionen Kilowattstunden, wovon zirka 120 Millionen Kilowattstunden in den Stauseen Grimsel und Gelmer angesammelt werden können. Aber schon während der Bauzeit, je nach dem fortschreitenden Ausbau, wird es möglich sein, bedeutende Kraftmengen aus dem Oberhasli zu beziehen. Wenn mit den Bauarbeiten dieses Frühjahr (1925) begonnen werden kann, so würde die vom Jahre 1929 an verfügbar werdende Winterkraft den Winter-Kraftbedarf in den nächsten Jahren decken können. Ebenso würde die nach der Betriebsöffnung der Zentrale Hauseck (Herbst 1929) im Sommer zur Verfügung stehende Energie ausreichen zum Ausgleich des dannzumal auftretenden Fehlbetrages an Sommer-Energie. Auf den Zeitpunkt der Vollendung der Kraftanlage der ersten Gefällsstufe wird die gesamte erzeugte Kraft Absatz finden.

Die Gesamtbaukosten der ersten Gefällsstufe, d. h. des Kraftwerkes Grimsel-Handeck einschliesslich Landerverbungen, Energieversorgung während der Bauzeit, Bautransporte und einschliesslich der Bauzinsen, sowie 10% für Verschiedenes und Unvorhergesehenes, werden 82,500,000 Fr. betragen.

Die jährlichen Betriebskosten des Kraftwerkes Hauseck werden von den Bernischen Kraftwerken wie folgt berechnet:

A. Verzinsung des Anlagekapitals:

1. Verzinsung des Obligationenkapitals von 52,5 Millionen à 6%	Fr. 3,150,000
2. Aktiendividende 6% von 30 Millionen	» 1,800,000

B. Zuweisung an den Tilgungsfonds	» 61,904
-----------------------------------	----------

C. Abschreibung der nicht heimfälligen Anlageanteile	» 544,758
--	-----------

D. Einlage in den Erneuerungsfonds	» 250,000
------------------------------------	-----------

E. Wasserrechtsabgaben und Steuern für Grundbesitz und Wasserkraft	» 248,000
--	-----------

F. Kosten des Betriebs und Unterhalts:	
1. Gehälter und Löhne	» 200,000
2. Betriebsmaterialien	» 80,000
3. Unterhalt der Anlagen	» 342,725

G. Allgemeine Verwaltungskosten	» 140,000
---------------------------------	-----------

Fr. 6,817,387

H. Einkommensteuern	» 250,000
---------------------	-----------

I. Speisung eines Reservefonds	» 210,000
--------------------------------	-----------

Total Jahresausgaben Fr. 7,277,387

Die Produktion an gleichmässiger Jahresenergie (ohne Sommerüberschüsse), abgenommen in Innertkirchen in 150,000 Volt Spannung, beträgt 223 Millionen Kilowattstunden. Es wird jedoch nur mit 90%

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Ausnützung gerechnet, woraus sich 200,7 Millionen Kilowattstunden ergeben. Der mittlere Gestehungspreis ab Transformatorenstation Innertkirchen beträgt 3,62 Rp. pro Kilowattstunde, womit die obigen Jahreskosten reichlich gedeckt werden können.

Die Abnahme der Energie soll durch die Bernischen Kraftwerke, eventuell auch andere Grossabnehmer, in Innertkirchen erfolgen. Die Ausgaben für die Uebertragung in das Unterland, sowie die Transport- und Transformationsverluste fallen zu Lasten der Abnehmer. Diese Kosten sind von den Bernischen Kraftwerken auf 0,65 Rappen pro Kilowattstunde berechnet worden. Daraus ergibt sich, im Verteilungsgebiet der Bernischen Kraftwerke gemessen, ein mittlerer Gestehungspreis von 4,27 Rappen pro Kilowattstunde. Der Durchschnittserlös der Bernischen Kraftwerke aus hochwertiger Jahreskraft hat in den Jahren 1922/1923 5,55 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Dieser Unterschied genügt reichlich, um allfällige Mehrkosten der Energieproduktion und -Abgabe zu decken und lässt den Unternehmungen noch einen hinreichenden Gewinn. *Die Selbstkosten gehen mit dem Ausbau der zweiten und dritten Stufe zurück, weil die Akkumulieranlagen dann allen drei Werken dienen.*

Ueber die geologische Eignung des Baugebietes im Oberhasli haben sich die Experten, Professoren Dr. A. Heim (Zürich), Dr. P. Arbenz (Bern) und deren Mitarbeiter, in ihrem Gutachten dahin ausgesprochen, dass kaum an einem andern Orte die Natur zu einer solchen Kraftwerkanlage alle Vorzüge biete, wie das im Oberhasli der Fall ist. Der Geologe, Professor Lugeon (Lausanne), ist überzeugt, dass volle Zuverlässigkeit des Gesteins in Bezug auf Festigkeit und Wasserundurchlässigkeit vorhanden ist, was übrigens seit der Sondierstollen, der in der Spitallamm unter der Aare durchgetrieben worden ist, bestätigte.

Zur Ueberprüfung in bautechnischer Beziehung hat der Regierungsrat eine Expertise bestellt, bestehend aus Ingenieur Gruner in Basel und Prof. E. Meyer-Peter in Zürich. Diese beiden Experten haben ihrerseits als geologischen Sachverständigen Prof. Lugeon in Lausanne und zur Untersuchung von Spezialfragen zwei weitere Fachmänner, Ingenieure Lüscher, Direktor in Zürich und Payot, Direktor in Basel, beigezogen. Das sehr sorgfältige und einlässliche Gutachten befürwortet mit grosser Anerkennung das Ausführungsprojekt der Bernischen Kraftwerke.

Seit der Anmeldung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkräfte im Oberhasli, welche im Jahre 1905 durch die Bernischen Kraftwerke erfolgte, haben die Projekte für den Ausbau dieser Kräfte verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Alle Projekte suchten durch Anlage von Akkumulierbecken die Wasserführung auszugleichen zur Erzeugung dauernder, besonders auch im Winter verfübarer Energie. Das Gefälle wurde meistens in zwei Stufen eingeteilt und erst das letzte Projekt sieht drei Stufen vor. Die früheren Studien nahmen alle einen wesentlich kleinern Akkumulierraum an, als das heute vorliegende Projekt. Der Grund lag darin, dass die jeweiligen Wassermengen noch nicht genügend bekannt waren und die Technik der Talsperren sich vorerst entwickeln musste. Für die Einteilung des Gefälles war die Frage der Kraftfortleitung wohl auch massgebend, denn oberhalb Guttannen ist eine Freileitung unmöglich.

Heute liegen für mehrere Jahre Feststellungen über die täglichen Wassermengen vor und an Hand der-

selben ist ein zuverlässiger Wasserhaushaltsplan aufgestellt worden. Ebenso hat die Sperrentechnik in den letzten zehn Jahren sehr grosse Fortschritte gemacht, so dass die Erstellung von Mauern in den hier wünschenswerten Ausmassen mit der zu verlangenden Sicherheit möglich ist. Schliesslich kann durch Kabelleitungen an Stelle von gefährdeten Freileitungen der Energietransport heute auch befriedigend gelöst werden. Zudem erstrecken sich die hydrologischen, geologischen und bautechnischen Studien der Bernischen Kraftwerke zur Abklärung der Baufrage auf bald zwanzig Jahre zurück, so dass im Ausführungsprojekt eine Disposition getroffen werden konnte, die den heutigen Bedürfnissen der Elektrizitätsversorgung im Kanton Bern entspricht.

Grundsätzlich müssen wir verlangen:

1. Absolute Sicherheit der baulichen Anlagen.
2. Vollkommene Ausnutzung der Wasserkräfte bei grösster Wirtschaftlichkeit.

Das vorliegende dreistufige Projekt ist aufgebaut auf die natürlichen, topographischen und geologischen Verhältnisse des Tales und somit dem Gebirgscharakter angepasst. Seine Druckstollen vermeiden die geologisch ungünstigen und für die Bauausführung schwer zugänglichen Strecken unter der Mittagsfluh, ebenso die geologischen Schwierigkeiten, welche in der Zone des Uebergangs aus dem Granit in die Kalkregion des Pfaffenkopfes beim früheren zweistufigen Projekt erwartet werden mussten. Die Stollen wie die Wasserbauten des Handeckwerkes liegen im dichtgeschlossenen Urgestein und sind trotz aussergewöhnlich günstigen Bergverhältnissen tief in die Bergflanken hineingeschoben. Mit den undurchlässigen Granitbecken der Stauseen und den statisch vorsichtig berechneten massiven Konstruktionen der Talsperren bieten sie sowohl nach eingehenden Untersuchungen, als nach den vielfachen Erfahrungen bei ähnlichen Werken vollständige Sicherheit. Wenn auch die Abriegelung des Grimselsees bei der Spitalamm zu den höchsten Sperren der Welt gehört, so ist sie das Ergebnis einer gesunden erprobten Technik, welche die Gewähr der Dauerhaftigkeit in sich schliesst. Auch mit voller Berücksichtigung zufälliger Beanspruchungen, sei es durch Steinschlag, Lawinen oder sogar Erdbeben, darf die Standsicherheit dieser wie auch der andern Staumauern als eine unbedingte bezeichnet werden.

Die nötigen Massnahmen werden getroffen, um ein Ueberbordern von Wasserwellen zu verhindern, welche durch die in den Stauseen niedergehenden Lawinen oder Steinschläge erzeugt werden können. Die Sperrmauern werden entsprechend konstruiert mit Einschaltung eines Freibordes von 3 m über dem Stauziel. Die Oberflächen der Speicherseen sind so gross, dass selbst die grössten Lawinen nur einen unbedeutenden Wasseraufstieg verursachen können.

Die Lage der Zentrale in Handeck ist mit Rücksicht auf grösste Betriebssicherheit gewählt. Die Fortleitung der Kraft von hier aus muss zwar in Kabeln erfolgen, welche auf der lawinengefährlichen Strecke in einen eigenen, jederzeit zugänglichen Stollen verlegt werden. Diese Anordnung ist aber zuverlässiger als jede Freileitung und der Stollen dient zudem der Zentrale Handeck für den Personenverkehr in winterschweren Tagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl die Gesamtdisposition der Anlagen, als auch

die Konstruktion der einzelnen Bauobjekte absolute Sicherheit aufweisen.

Der Kostenvoranschlag ist zuverlässig, denn er wurde aufgestellt auf Grund von eingeholten verbindlichen Offerten für die wichtigsten Tiefbauobjekte, sowie für maschinelle und elektrische Einrichtungen.

In wirtschaftlicher Beziehung liegt der Wert des Ausführungsprojektes darin, dass die erste Bau-Etappe des dreistufigen Ausbaues ein technisch vollendetes, selbständiges, in sich geschlossenes, lebensfähiges Kraftwerk bildet, das sich besser dem Kraftbedarf und der Finanzierungsmöglichkeit anpasst, als die zweistufige Anlage. Ein Vorteil gegenüber früheren Projekten liegt auch darin, dass die Haupttalsperre in einer Periode ausgeführt wird, und der Stau des Gelmersees in die erste Bau-Etappe einbezogen wird. Dieser letztere Umstand gibt dem Werke grösste Betriebssicherheit und ermöglicht es, dass schon nach dem fünften Baujahr elektrische Energie erzeugt werden kann. Die Ausbaugrösse der Akkumulieranlage ist bestimmt worden unter Beobachtung des Grundsatzes einer Verbindung von Höchstleistung mit geringsten Kosten für Anlage und Betrieb.

Durch die Ausführung des grossen Akkumulierbeckens im Haslital wird aber auch die Ausnutzungsfähigkeit aller im Unterland an der Aare gelegenen Zentralen wesentlich verbessert. Die dahere jährliche Mehrleistung in diesen Anlagen kann auf 30—40 Millionen Kilowattstunden geschätzt werden. In den Ertragsrechnungen ist jedoch diese vorteilhafte Einwirkung gar nicht eingestellt.

Die Ausgestaltung des Oberhasliwerkes ist auch mit dem Heimatschutz vereinbar. Die ruhigen Wasserflächen der aufgestauten Seen, aus denen die wilden, scharf umrissenen Gebirgskämme emporragen, werden dem heute schon grossartigen Landschaftsbild ein besonders rassiges Gepräge geben. Die Bernischen Kraftwerke bieten zudem vollständige Gewähr dafür, dass sie auch auf eine architektonische Ausgestaltung der Gebäude, die sich der Gebirgslandschaft anpasst, Wert zu legen wissen.

Die Prüfung der technischen Vorarbeiten, namentlich des Berichtes an den Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke A.-G., erstattet durch deren Direktion im Mai 1924, sowie mehrmalige Absuchungen des Baugebietes ergeben, dass die Kraftwerke Oberhasli und besonders die zunächst in Frage kommende erste Bau-Etappe, das Kraftwerk Handeck, in jeder Beziehung baureif sind und mit Zuversicht und vollem Vertrauen an die Ausführung geschritten werden kann.

Bern, den 31. Dezember 1924.

*Der Baudirektor des Kantons Bern:
W. Bösiger.*

Vom Regierungsrat genehmigt.

Bern, den 30. Januar 1925.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.*

II.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

**Uebernahme weiterer Aktien der Bernischen Kraftwerke
durch den Staat Bern.**

(Dezember 1924.)

I.

Entwicklung der Elektrizitätspolitik im Kanton Bern.

1. Im Gebiete des Kantons Bern befinden sich zur Zeit zirka 1400 grosse, mittlere und kleinere Wasserwerke mit einem Ausbau von rund 180,000 Pferdekräften. Davon gehören 9 mit einer Erzeugung von 122,000 Pferdekräften der Aktiengesellschaft «Bernische Kraftwerke». Die übrigen Werke stehen im Eigentum von Gemeinden und Privaten. Schon diese Zahlen erhäusern, dass die «Bernischen Kraftwerke» für die Elektrizitätsproduktion im Kanton Bern von ausschlaggebender Bedeutung sind. Sie beweisen auch, dass die Firma «Bernische Kraftwerke A.-G.» als die eigentliche Trägerin der bernischen Elektrizitätspolitik bezeichnet werden muss. Diese überragende Stellung der «Bernischen Kraftwerke» beruht nicht auf einem blosen Zufalle, sondern sie ist absichtlich gewollt, und zwar gewollt durch die Staatsbehörden und durch das Bernervolk.

2. Die nicht den «Bernischen Kraftwerken» einverleibten Elektrizitätswerke sind fast ausschliesslich solche öffentlicher Gemeinwesen. Wir nennen: die Elektrizitätswerke der Stadt Bern, der Stadt Thun, der Gemeinden Interlaken, Meiringen, Langnau, Moutier, der früheren Gemeinde Bözingen, sodann die Wynauwerke, welche sich im Besitze einer Reihe von oberaargauischen Gemeinden befinden. Von den übrigen bedeutenderen Werken gehören einzig das in den Jahren 1894 bis 1895 am Doubs erstellte Elektrizitätswerk der Société des forces motrices de La Goule, und die Elektrizitätswerke Burglauenen und Lauterbrunnen

der Jungfraubahn, sowie das Elektrizitätswerk Reichenbach bei Meiringen einer Privatgesellschaft. Es kann demgemäß festgestellt werden, dass, mit wenig Ausnahmen, die Elektrizitätsversorgung im Kanton Bern, soweit solche nicht durch die «Bernischen Kraftwerke» besorgt wird, durch öffentliche Gemeinwesen erfolgt. Es wurde somit im Kanton Bern die Privatspekulation auf diesem Gebiete so zu sagen ganz ausgeschaltet, und der Grundsatz aufgestellt, dass die Elektrizitätsversorgung Sache der Gemeinwirtschaft sei. Die nicht im Gemeindebesitze stehenden Elektrizitätswerke dienen, abgesehen vom La Goule-Werk, fast ausschliesslich der Eigenversorgung industrieller Unternehmungen. Ausserdem bestehen noch einige kleine Elektrizitätswerke auf genossenschaftlicher Basis, welche sich aber in ihrem Zwecke und in ihrer Aufgabenerfüllung stark den Gemeindewerken nähern.

3. Der Entwicklungsgang der grössten kantonalen Elektrizitätsunternehmung, der «Bernischen Kraftwerke», mit der wir uns hier eingehender befassen müssen, ist nun, kurz zusammengefasst, folgender:

a) Ende März 1890 erliess eine seeländische Baufirma im Bernischen Amtsblatt das Gesuch um Erteilung einer Wasserrechtskonzession am Aarekanal bei *Hagneck*. Die kantonalen Behörden waren der Ansicht, der Staat könne sich mit der Erstellung eines Elektrizitätswerkes bei Hagneck nicht befassen; es sei vielmehr in dieser Angelegenheit der Unternehmungslust der Privaten und allenfalls auch der Gemeinden freie Hand zu lassen. Es fand dann aber am 4. April 1890, auf Einladung der Gemeinderäte von Nidau und Täuffelen, eine öffentliche Besprechung statt, wo die Ansicht ob siegte, dass die Wasserkraft, an dem aus öffentlichen Mitteln erstellten Hagneckkanal nicht der Spekulation

preisgegeben, sondern dem öffentlichen Nutzen des Landesteiles dienstbar gemacht werden solle. In der Folge meldeten die Gemeinden Nidau und Täuffelen am 9. April 1890 ein Konzessionsgesuch an. Dem Vorgehen dieser Gemeinden folgten bald die Gemeinden Hagneck, Biel und im Jahre 1891 auch die Gemeinden Erlach und Neuenstadt. Es wurde ein Initiativkomitee gebildet, in welchem die genannten Gemeinden vertreten waren. Die Wasserrechtskonzession für das alsbald ausgearbeitete Hagneckprojekt wurde den sechs Gemeinden am 30. Mai 1891 erteilt. Diese bewilligten den für die Studien notwendigen Kostenvorschuss. Das Projekt wurde Ende 1892 fertiggestellt. Da aber der Nachweis, dass die Kraft zu einem für das Gedeihen des Unternehmens notwendigen Preise abgesetzt werden könne, nicht zu erbringen und damit auch eine Finanzierung unmöglich war, wurde auf die Ausführung des Projektes verzichtet. Wir erwähnen diese Vorläufer der «Bernischen Kraftwerke» hier deshalb, weil schon damals aus dem Volke heraus mit aller Entschiedenheit verlangt wurde, dass dieses Elektrizitätswerk den öffentlichen Interessen dienstbar gemacht werden solle.

b) Im Jahre 1896 wurde die Angelegenheit auf neuer Grundlage wieder aufgenommen. Der Bau des Werkes durch die Gemeinden hatte sich als unmöglich erwiesen. Deshalb wurde die private Unternehmungslust in der Firma «Motor» A.-G. für angewandte Elektrizität in Baden, welche zu jener Zeit auch die Vorbereitungen für den Bau des Kraftwerkes in Spiez traf, herbeigezogen. Die Konzession wurde dieser Gesellschaft abgetreten. Immerhin aber behielten sich die Gemeinden wichtige Rechte vor, so auch eine Beteiligung am Aktienkapital. Obschon die Vertreter der Konzessionsgemeinden ihren ursprünglichen Gedanken der Gründung eines öffentlichen Unternehmens aufgeben mussten, gelang es ihnen doch, nach jahrelangen Bemühungen dem bernischen Seelande zu einem leistungsfähigen Elektrizitätswerke zu verhelfen.

Der Kraftabsatz dieses Werkes entwickelte sich unerwartet rasch. Im Jahre 1903 reichte das Verteilungsnetz östlich bis Grenchen und Bettlach, südlich bis Münchenbuchsee, westlich bis ins Val-de-Ruz und nördlich bis ins Delsbergertal. In diesem Gebiete war aber erst die Hälfte der Ortschaften, darunter allerdings die grösseren, angeschlossen. Die Zahl der Abonenten und ihr Kraftverbrauch vermehrte sich sehr rasch. Aus den noch nicht versorgten Ortschaften und aus weiteren Gebieten gingen dringliche Begehren für den Anschluss an das Werk ein, so dass eine baldige Erschöpfung der Leistungskraft vorauszusehen war. Die Unternehmung sah sich jetzt vor zwei Möglichkeiten gestellt: entweder sich gegenüber den neuen Anschlussbegehren ablehnend zu verhalten, und die Elektrizitätsversorgung wichtiger Gebiete andern Unternehmungen zu überlassen, oder aber an die Finanzierung und den Bau eines neuen Kraftwerkes zu treten. Den neuen Anschlussbegehren gegenüber konnte und wollte man sich nicht ablehnend verhalten, weil damit das Eindringen anderer, auch ausserkantonaler Unternehmungen in das eigene Versorgungsgebiet direkt gefördert worden wäre. Für den Bau eines neuen Kraftwerkes war aber die junge Unternehmung finanziell noch zu wenig gekräftigt. So wurde denn eine andere Lösung gesucht und in der Verbindung des Hagneckwerkes mit dem Kanderwerk in Spiez gefunden.

c) Das *Kanderwerk bei Spiez* wurde ebenfalls durch die A.-G. «Motor» in den Jahren 1896 bis 1899 erstellt. Hauptabnehmer dieses Kraftwerkes waren die Stadt Bern, die Burgdorf-Thun-Bahn und eine Anzahl grösserer Gemeinden, wie: Steffisburg, Münsingen, Grosshöchstetten, Biglen, Burgdorf, Langnau, Signau, Zäziwil, Stalden, Worb, Deisswil (Kartonfabrik), Aeschi, Spiez, Beatenberg. Viele andere Ortschaften dieser Landesgegend standen mit dem Werke für den Anschluss in Verhandlungen. Eine baldige Erschöpfung des Spiezerwerkes in seinem damaligen Ausbau war vorauszusehen. So waren sowohl das Hagneckwerk wie auch das Spiezerwerk in der Zwangslage, sich zu vergrössern, sofern sie den vielen Begehren um Neuanschlüsse entsprechen wollten. Die Konkurrenz schickte sich an, die Versorgung in den Gebieten des Hagneck- und des Spiezerwerkes zu übernehmen. Dazu kamen Spekulationstreibereien mit neuen Wasserrechtskonzessionen.

d) All diese Vorgänge und Verhältnisse führten sowohl in bernischen Kreisen als auch bei den Interessenten am Kanderwerk und den Hauptaktionären des Hagneckwerkes zu der Erwägung, ob nicht diese beiden Unternehmungen in den Händen einer Gesellschaft vereinigt und ob in dieser, angesichts der guten Aufnahme der Elektrizität bei der bernischen Bevölkerung und angesichts der raschen Entwicklung des Absatzes, nicht auch eine wirksame bernische Beteiligung und damit bernischer Einfluss herbeigeführt werden könnten.

Die Stadt Bern hatte sich im Jahre 1898 ein Kaufsrecht auf das Kanderwerk gesichert, auf welches sie in der Folge verzichtete. Hierauf beabsichtigte der «Motor», das Kanderwerk aus seinen Unternehmungen abzutrennen und dafür eine eigene Aktiengesellschaft zu gründen. Eine eingehende Begutachtung kam zum Schlusse, dass dem Kanderwerk infolge seines grossen Absatzgebietes und namentlich wegen seiner bedeutenden Erweiterungsfähigkeit eine günstige wirtschaftliche Entwicklung vorausgesagt werden könne. Weiterhin wurde auch die Frage geprüft, ob es nicht im technischen und wirtschaftlichen Interesse liege, das Niederdruckwerk Hagneck, bei welchem eine Erweiterung ausgeschlossen war, mit dem noch sehr Entwicklungsfähigen Hochdruck- und Akkumulationswerk an der Kander technisch zusammenzuschalten und in der Hand der gleichen Aktiengesellschaft zu vereinigen. Nach eingehenden Studien beschloss die Hagneckgesellschaft den Ankauf des Spiezerwerkes. Die Firma «Elektrizitätswerk Hagneck» wurde nun abgeändert in die Firma «Vereinigte Kander- und Hagneckwerke A.-G. in Bern».

e) Durch die Bildung dieser Firma und die Zusammenlegung der beiden Kraftwerke war der Grund gelegt zu dem in den folgenden Jahren einsetzenden planmässigen Ausbau der bernischen Wasserkräfte und zur zweckdienlichen Elektrizitätsversorgung des grössten Teiles des Kantons. Allein die Firma war immer noch nicht eine rein bernische, indem sich der grösste Teil des Aktienkapitales noch im Besitze des «Motor» und der bei dieser Gesellschaft beteiligten Finanzinstitute befand. Doch hatte schon beim Erwerbe des Kanderwerkes durch das Hagneckwerk die Absicht bestanden, wenigstens einen Teil des Gesellschaftskapitals nach und nach in bernischen Besitz überzuführen. Demgemäß war im ersten Anleihensvertrag der Gesellschaft mit der Kantonalbank von Bern und der

A.-G. «Motor» eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher der Bank das Recht eingeräumt wurde, innert einer zweijährigen Frist vom Aktienkapital von 5,500,000 Fr. zwei Drittel zum Nennwert zu übernehmen. Die Uebernahme der Aktien durch die Bank sollte für sie selbst oder zuhanden des Staates, oder bernischer Gemeinden, oder anderer bernischer Interessenten erfolgen. Die Bank machte von diesem Optionsrechte, gestützt auf eingehende und sorgfältige Gutachten, schon im Februar 1905 Gebrauch, nachdem der Regierungsrat am 29. Januar 1905 den Beschluss gefasst hatte: «Die Kantonalbank von Bern wird ermächtigt, die ihr zur Verfügung stehenden 7333 Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke A.-G. in Bern zu den vertraglich festgesetzten Optionsbedingungen vorläufig zu eigenem Besitz zu erwerben. An diese Ermächtigung wird die Bedingung geknüpft, dass der Staat Bern jederzeit berechtigt ist, einen Teil dieser Aktien bis zum Höchstbetrag von einem Drittel = 2444 Stück zu Originalbedingungen für die eigene Rechnung zu übernehmen.»

So war ein Ziel, welches man sich in weiten Kreisen im Kanton schon lange vorgesteckt hatte, erreicht, nämlich die dauernde Sicherung des ausschlaggebenden Einflusses auf die Verwaltung und künftige Entwicklung einer Unternehmung, die berufen war, der bernischen Volkswirtschaft grosse Dienste zu leisten.

In der Grossratsession vom März 1905 kam folgende, vom damaligen Grossrat K. Scheurer eingereichte, diese Angelegenheit beschlagende Interpellation zur Verhandlung: «Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat darüber Auskunft zu erhalten, welche Gründe ihn veranlasst haben, die Kantonalbank zur Erwerbung von Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke A.-G. zu ermächtigen.»

Der Interpellant führt unter anderem aus, die Nachricht des Aktienkaufes sei allerdings eine nicht ganz unerwartete, denn schon bei der Vereinigung der beiden Werke sei den öffentlichen Ansprüchen in weitem Masse dadurch Rechnung getragen worden, dass der Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft aus Vertretern des Staates, der Kantonalbank und der beteiligten Gemeinden gebildet wurde. Und der Jahresbericht der Kantonalbank für das Jahr 1903 habe sich dahin ausgesprochen, dass die unter dem Einflusse der Kantonalbank vorgesehene Verschmelzung den Zweck habe, den öffentlichen Interessen einen grösseren Einfluss auf den Gang der beiden Gesellschaften einzuräumen, als dies bisher der Fall war. Wenn nun heute auf einem Umwege die öffentlichen Interessen in diesem Unternehmen die Oberhand gewinnen, so sei dies schliesslich nichts anderes, als was in der Gegend des Hagneckwerkes von Anfang an angestrebt worden sei. Die Interpellanten wünschen in erster Linie darüber Auskunft, wie es nun mit dieser Wahrung des öffentlichen Interesses stehe; ob dafür gesorgt sei, dass die bernischen Beteiligungen auch wirklich die Oberhand haben. Die Interpellanten wünschten auch zu wissen, ob die ganze Aktion wirklich den Zweck habe, den man ihr zuschreibe und den die Interpellanten als durchaus gegeben betrachten, dass nämlich in der Frage der Ausbeutung der Wasserkräfte in Zukunft der Staat ein entscheidendes Wort mitsprechen wolle. Das sei die wichtigste Frage der ganzen Interpellation. Es wäre namentlich auch interessant, zu wissen, in welcher Weise die Regierung vorzugehen gedenkt, um den

Einfluss, den sie jetzt bereits habe, zu erhalten und zu stärken.

Der Vertreter der Regierung, Finanzdirektor Kunz, erklärte, die Regierung halte es für notwendig, dass in der künftigen Entwicklung der Elektrizitätsversorgung des Kantons und bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Oeffentlichkeit ein massgebender Einfluss gewahrt und sichergestellt werde. Der Staat solle allerdings nicht selber grosse Industrien betreiben, sondern eine solche Tätigkeit mehr der privaten Unternehmungslust überlassen, aber in Form von Aktiengesellschaften, bei denen er den ausschlaggebenden Einfluss ausübe. Mit dem Ankauf der Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke habe der Staat für die künftige Gestaltung der Elektrizitätswerke einen Markstein gesetzt, indem er erkläre, wenn er diese Werke durch die Konzessionerteilung ermöglicht habe, so sei es auch sein Recht und seine Pflicht, auf ihre weitere Ausgestaltung einzuwirken. Im übrigen sei die Regierung übereinstimmend der Meinung, dass in Zukunft mit Konzessionerteilungen zurückzuhalten sei, besonders, wenn man sehe, dass es sich um Spekulation handle.

Der Interpellant, Grossrat Scheurer, erklärte sich unter Beifall des Rates von der erhaltenen Auskunft persönlich befriedigt und fügte bei: «Ich bin überzeugt, im Namen aller Interpellanten und sämtlicher Mitglieder des Rates zu sprechen, wenn ich den Wunsch äussere, dass der von der Regierung betretene Weg zum lang erhofften und ersehnten Ziele führen werde.» Und dieses Ziel war eben: Anhandnahme einer staatlichen Elektrizitätspolitik im Sinne der Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Ausnutzung der bernischen Wasserkräfte.

Wie in der Grossratsverhandlung vom 1. März 1905 erklärt wurde, war wirklich in der Frage der bernischen Elektrizitätspolitik ein Markstein gesetzt worden. Während der Staat sich bisher auf diesem Gebiete abseits gehalten und es den Gemeinden überlassen hatte, ob und wie sie die öffentlichen Interessen bei der Ausbeutung bernischer Wasserkräfte wahren wollten, erklärte nun die bernische Volksvertretung in Zustimmung zu der von der Regierung eingeleiteten Politik, dass die Verwertung der bernischen Wasserkräfte in Zukunft als eine öffentliche Angelegenheit angesehen werden müsse und dass der Staat entschlossen sei, das öffentliche Interesse kräftig zu wahren.

f) Die nächste Aufgabe der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke bestand nun darin, weitere elektrische Kraft verfügbar zu machen, um die stets wachsende Nachfrage zu befriedigen. Es geschah dies in der Hauptsache durch den Ausbau des Kanderwerkes. Diese und andere Bauten machten eine Erhöhung des Aktienkapitales von 5,5 auf 10 Millionen Franken notwendig. Mit Hinsicht auf die Grossratsverhandlungen vom März 1905 erhob die Kantonalbank, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, gestützt auf ihre Aktienmehrheit, den Anspruch auf Uebernahme des gesamten neuen Aktienkapitales zum Nominalwert. Von dem nunmehr insgesamt 10 Millionen betragenden Aktienkapital waren noch 1,5 Millionen Franken im Besitze der A.-G. «Motor», welche schon im Jahre 1906 käuflich in den Besitz der Kantonalbank übergingen. Damit war der Einfluss des Staates Bern in dieser Elektrizitätsunternehmung in unantastbarer Weise gesichert.

Schon im Jahre 1907, d. h. als die Erweiterungsbauten am Spiezerwerk noch nicht vollendet waren, trat neuerdings Kraftmangel in Sicht und es musste die Erstellung des *oberen Kanderwerkes* (Kandergrund) vorbereitet werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, mit der Kraftbeschaffung hinter dem kommenden Bedarf zurückzubleiben. Dieses Werk war im Frühjahr 1911 betriebsbereit und wurde in der Folge weiter ausgebaut, gerade rechtzeitig genug, um den elektrischen Betrieb der Strecke Spiez-Brig der B.L.S. aufzunehmen.

g) Nachdem von verschiedenen Seiten die Studien für ein *Kallnachwerk* ausgearbeitet waren, nahmen die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke das Studium zur Ausnutzung der Aare von der Wohlei bis zur Staugrenze des Hagneckwerkes und Saane aufwärts bis zur Gümmenenbrücke in den Jahren 1907 bis 1908 selbständig an die Hand. Die auszunützende Flusstrecke wurde in zwei Gefällstufen zerlegt, von denen die untere von der Saanemündung bis zur Staugrenze des Hagneckwerkes bei der Brücke von Walperswil (Kallnachwerk), eine obere Staustufe an der Aare von der Wohlei zur Saanemündung und an der Saane von der Gümmenenbrücke bis zu deren Mündung reichen sollte (Kraftwerk Mühleberg). Zunächst war nur die Ausführung der untern Stufe ins Auge gefasst und auch diese erst für spätere Zeit. Es ist daran zu erinnern, dass damals gerade die Erweiterung des Spiezerwerkes und der Bau des oberen Kanderwerkes im Gange waren. Es bestand die Absicht, nun zunächst diese Neuanlagen in Betrieb zu setzen und vor der Anhandnahme neuer Bauten die weitere Entwicklung des Kraftabsatzes abzuwarten. Allein die Neuanschlüsse machten derartige Fortschritte, dass eine Erschöpfung der verfügbaren Energie auch aus den neuen Werken in den Jahren 1912/13 vorauszusehen war. Als Ergänzung zu den beiden im Bau begriffenen Hochdruckwerken konnte nur eine Niederdrukanlage in Betracht fallen, und in erster Linie musste ein Kraftwerk an der untern Aare erstellt werden. Der Bau einer weiten Zentrale war schon deshalb notwendig, um der auswärtigen Konkurrenz entgegentreten zu können und um zu verhindern, dass die mitten im Versorgungsgebiete der Kander- und Hagneckwerke liegenden Anlagen nicht in fremde Hände gelangten. Mit dem Bau des Werkes wurde im Sommer 1909 begonnen und derselbe derart gefördert, dass es im Juni 1913 programmgemäss in Betrieb gesetzt werden konnte.

h) Der rasch aufeinanderfolgende Bau neuer Kraftwerke erforderte selbstverständlich bedeutende finanzielle Mittel. Die inzwischen in die Firma «Bernische Kraftwerke» umgewandelte Gesellschaft beschloss demgemäß im Jahre 1912 eine Aktienkapitalerhöhung von 10 auf 16 Millionen Franken. Allein infolge Ausbruch des Balkankrieges und der damit verbundenen Störung des Geldmarktes konnten die Aktien nicht ausgegeben werden. Ohne Erhöhung des Aktienkapitales war aber eine Vermehrung des Obligationenkapitales nicht möglich. Dies veranlasste die Bernischen Kraftwerke, sich an die Regierung zu wenden mit der Anfrage, ob der Staat weitere Aktien der Bernischen Kraftwerke übernehmen wolle oder ob diese Aktien, sobald sich dazu Gelegenheit biete, auf den Privatmarkt gebracht werden sollen. Für den Regierungsrat entstand nun die Frage, ob er den bisher beschrittenen Weg der fast ausschliesslich staatlichen Beteiligung bei den Berni-

schen Kraftwerken weiter beschreiten und dem Grossen Rate und dem Volke dahergehörige Anträge stellen solle, oder ob der Staat, nachdem er einen starken Einfluss in der Gesellschaft habe, das weitere Aktienkapital den Privaten überlassen solle. Die Regierung fand, es wäre unverantwortlich, wenn der Gedanke, der seiner Zeit bei der Gründung des Unternehmens massgebend gewesen war und dessen Wachstum in den letzten 10 Jahren beherrscht hatte, nun plötzlich aufgegeben würde. Wenn man die Entwicklung der Stellungnahme der Oeffentlichkeit zur Ausbeutung der Wasserkräfte und zur Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie überblicke, so sehe man, dass sie sich seit 1903 deutlich in der Richtung der ausgesprochenen staatlichen Leitung der Elektrizitätspolitik gemacht habe. Nicht nur im Kanton Bern, sondern überall in der ganzen Schweiz sei man jetzt davon überzeugt, dass auf diesem wichtigen Gebiet der Allgemeinheit heisse sie nun Staat, Bund oder Gemeinde, das entscheidende Wort gelassen werden müsse. Unter diesen Verhältnissen fand der Regierungsrat, es könne keine Rede davon sein, die Sache anders zu behandeln als bis dahin; die Aktien müssten in öffentlichem Besitz bleiben. Die Ueberlassung der Aktien an das Privatkapital würde der ganzen Entwicklung und dem Grundsätze, der auf diesem Gebiete bisher massgebend war, direkt widersprechen. Der Regierungsrat gelangte daher zu der Ansicht, es müsse auch jetzt wieder die ganze Aktienausgabe in den öffentlichen Besitz übergeführt werden. Diesen Anschauungen des Regierungsrates gab dessen Sprecher, der damalige Finanzdirektor Scheurer, im Grossen Rate anlässlich der Verhandlungen über die Aufnahme eines Staatsanlehens am 28. Oktober 1915 Ausdruck; sie wurden allseitig gutgeheissen. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission, Grossrat Jenni, erklärte kurz und bündig: «Die grundsätzliche Frage der Staatsbeteiligung ist bereits bei früheren Anlässen im Sinne der Zustimmung erörtert worden. Die Gründe, die damals für die Staatsbeteiligung gesprochen haben, gelten auch heute noch.» Grossrat Gustav Müller erklärte im Laufe der Diskussion, die Bernischen Kraftwerke seien gegenwärtig ein durchaus staatliches Unternehmen, nur der Form nach eine Aktiengesellschaft. Man war sich also bewusst, dass der Staat Bern nun nicht mehr nur ausschlaggebend auf die Elektrizitätspolitik des Kantons einwirken, sondern dass er, wenigstens soweit die Bernischen Kraftwerke anlangend, diese Politik direkt und ausschliesslich betreiben solle. Das Staatsanleihen und damit die Uebernahme der sämtlichen neu auszugebenden Aktien der Bernischen Kraftwerke wurde vom Grossen Rate einstimmig beschlossen.

Der Beschluss betreffend Aufnahme dieses Staatsanlehens bedurfte aber noch der Genehmigung des Volkes. Dieses hatte jetzt zum ersten Male Gelegenheit, dieser ausgesprochenen Elektrizitätspolitik seine Zustimmung zu geben oder sie zu verweigern. Sie erfolgte, indem das Anleihen mit grossem Mehr gutgeheissen wurde und ohne dass gegen die neue Elektrizitätspolitik von irgend einer Seite Opposition erhoben worden wäre.

i) Schon während des Baues des Kallnachwerkes reifte der Gedanke, die obere Gefällstufe gleich nach Vollendung desselben in Angriff zu nehmen. Es fanden Vorarbeiten und Expertisen statt, welche zunächst zu einer Abklärung über die bauliche Seite des Unternehmens führten. Dagegen hatten die Experten

gegen eine baldige Inangriffnahme des neuen Werkes Einwendungen erhoben, weil sie der Meinung waren, es müsste vorerst die Entwicklung der Kraftabgabe aus Kallnach abgewartet werden, bevor an den Bau einer weitern Zentrale geschritten werden dürfe. Dieser Meinung schloss sich der Verwaltungsausschuss der Bernischen Kraftwerke an und so wurde im Jahre 1913 die Ausführung des Mühlebergwerkes auf unbestimmte Zeit verschoben. Das Jahr 1914 brachte den Kriegsausbruch und einen zeitweisen kleinen Rückgang in der Stromabgabe. Infolgedessen war weder in diesem noch im folgenden Jahr an die Finanzierung und den Bau eines neuen Kraftwerkes zu denken. Da trat in den Jahren 1915 und 1916 die Kohlen- und Petrolnot und demzufolge allgemeiner Mangel an Elektrizität ein. Die Stromabgabe stieg im Netze der Bernischen Kraftwerke von rund 58,5 Millionen im Jahre 1913 auf rund 113 Millionen Kilowattstunden im Jahre 1916. Von allen Seiten ertönte nun der Ruf nach dem Bau neuer Wasserwerke und das *Kraftwerk Mühleberg* hätte plötzlich vollendet dastehen sollen. Der Bau wurde dann im Herbst 1917 unter ausserordentlich schweren Verhältnissen an die Hand genommen und trotz aller neu entstehender Schwierigkeiten im Jahre 1921 im grossen und ganzen zu Ende geführt, so dass der Betrieb mit drei Maschinensätzen im Frühjahr 1921 einsetzen konnte. Wir werden an anderer Stelle sehen, dass auch die in Mühleberg erzeugte Kraft vollständig aufgebraucht wird.

Der Bau des gewaltigen Mühlebergwerkes erforderte selbstverständlich bedeutende Mittel und es war zu deren Beschaffung zunächst eine weitere Erhöhung des Aktienkapitales um 12,000,000 Fr. in Aussicht genommen. Neuerdings erhob sich die Frage, ob der Staat auch diese Aktien übernehmen solle oder nicht. Der Standpunkt der Regierung wurde durch Finanzdirektor Scheurer am 11. März 1919 mit folgenden Worten gekennzeichnet: «Dass wir diese Entwicklung (Bau von Elektrizitätswerken) im Kanton Bern fördern müssen, liegt klar auf der Hand. Die Bernischen Kraftwerke können die Kraft, die sie im Mühlebergwerk bekommen werden, von einem Tag auf den andern absetzen, es herrscht ein wahrer Elektrizitätshunger im ganzen Kanton und darüber hinaus, und sie werden sich in ganz naher Zukunft wieder nach neuer Kraft umsehen müssen. Das verlangt natürlich vermehrte Mittel und der Staat muss neue Aktien zeichnen. Man könnte sich freilich für die Aktienzeichnung an den Privatmarkt wenden, die gesuchten Abnehmer fänden sich ohne grosse Mühe, aber der Regierungsrat ist der Meinung, dass man nicht von der bisherigen Praxis abgehen, sondern bei dem bleiben soll, was man bis jetzt getan hat. Als Aktienzeichner wird allerdings nicht nur der Staat in Frage kommen, sondern auch die Kantonalbank. Allein ihr Anteil wird nicht sehr gross sein, indem es nicht ihre Aufgabe ist, Aktien dieser Unternehmung zu zeichnen. Auch die bernischen Gemeinden können sich beteiligen. Aber auch da kann es sich nicht um grosse Summen handeln, indem die wenigsten Gemeinden in der Lage sein werden, schwere Posten dieser Aktien zu erwerben. Wir müssen also für den Staat mit einer Ausgabe von rund 10,000,000 Fr. rechnen, die aber für ihn keine eigentliche Belastung bedeutet, indem die Kraftwerke auch in Zukunft ihre 6% Dividenden werden ausrichten können, so dass der Staat hier nur als Geldversorger auftritt.»

Die neue Beteiligung des Staates an den Bernischen Kraftwerken gab dieses Mal im Grossen Rate zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Sie wurde als selbstverständlich betrachtet. Da sich das bisherige System bewährt hatte, waren weitere Worte auch überflüssig. Das Bernervolk kam nun aber in den Fall, sich ein zweites Mal zu der bernischen Elektrizitätspolitik, die überdies auch ausserhalb des Rates keine Opposition fand, zu äussern. Es geschah dies neuerdings in zustimmendem Sinne, indem das Staatsanleihen von 25,000,000 Fr., von denen 10,000,000 Fr. zum Erwerbe neuer Kraftwerkaktien dienen sollten, mit grossem Mehr angenommen wurde. (6. April 1919.)

Die Fertigstellung des Mühlebergwerkes, der Bau der grossen Ueberlandleitungen und weitere Unternehmungen machten im Jahre 1921 eine abermalige Erhöhung des Aktienkapitales der Bernischen Kraftwerke nötig. So musste am 13. Oktober 1921 im Grossen Rate neuerdings die Frage einer Aktienbeteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken erörtert werden. Der Sprecher des Regierungsrates, Finanzdirektor Volmar, wies darauf hin, dass, nachdem das Volk die einmal eingeschlagene Elektrizitätspolitik in zwei Abstimmungen mit grossem Mehr gutgeheissen habe, davon nicht mehr abgewichen werden könne; diese Politik sei vom Volke unmissverständlich gebilligt worden. Auch der Sprecher der Staatswirtschaftskommission vertrat diesen Gedanken, der im Laufe der Verhandlung von keiner Seite beanstandet wurde. Der Rat beschloss denn auch ohne Widerspruch die Uebernahme des gesamten neuen Aktienkapitales. Da dieses Anleihen dem Volke zur Genehmigung unterbreitet werden musste, hatte dieses ein drittes Mal Gelegenheit, zu der staatlichen Elektrizitätspolitik Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung des Volkes fand neuerdings in zustimmender Weise statt.

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass der Grundsatz der ausschliesslichen Uebernahme von Aktien der Bernischen Kraftwerke durch den Staat im Grossen Rate mehrfach und zwar einstimmig und vom Volke unter dreien Malen ebenfalls in zustimmendem Sinne gutgeheissen wurde.

4. Unter diesen Umständen und angesichts dieser Entwicklung kann keine Rede davon sein, dass die vorberatenden Behörden hinsichtlich der künftigen Elektrizitätspolitik und des weiteren Ausbaues der bernischen Wasserkräfte eine andere Stellung beziehen können, als dies bis anhin der Fall war. Ein Frontwechsel der vorberatenden Behörden kann auch dann nicht in Frage kommen, wenn es sich um den Bau eines sehr grossen, alle bisherigen Anlagen weit übertreffenden Wasserwerkes handelt. Denn die Grösse des an die Hand zu nehmenden Werkes kann an dem von Behörden und Volk festgelegten Grundsatze nichts ändern. Ueberdies ist zu bemerken, dass jedes bisher neu erstellte Wasserwerk die bisherigen jeweilen an Leistungsfähigkeit übertraf. Spiez war bedeutender als Hagneck, Kallnach stellte die Leistungsfähigkeit von Spiez in Schatten und Mühleberg endlich wies eine doppelt so grosse Leistungsfähigkeit auf als die sämtlichen bisher erstellten Wasserwerke der Bernischen Kraftwerke zusammen. Der Sprung vom Mühlebergwerk zu der ersten Stufe der Oberhasliwerke geht somit nicht über das Mass der bisherigen Entwicklung hinaus.

Eine Systemänderung in der bisherigen Elektrizitätspolitik des Kantons Bern wäre aber um so we-

niger am Platze, als diese Politik, die im Anfang ausserhalb des Kantons Bern da oder dort kritisiert wurde und auf Bedenken stiess, seither allerseits nicht nur Anerkennung, sondern auch Nachahmung, und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande, gefunden hat. So haben sich die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Zug in den Jahren 1913/1914 zur Gründung der Aktiengesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke zusammengeschlossen. Das Aktienkapital von 18,000,000 Franken wurde vollständig von den genannten Kantonen übernommen zum Zwecke des Ankaufes der sämtlichen Aktien der «Kraftwerke Beznau-Löntsch» von der «A.-G. Motor» in Baden. Damit brachten diese Kantone die beiden grossen Kraftwerke Beznau im Aargau und das Löntschwerk im Kanton Glarus an sich. In den Jahren 1917 bis 1921 baute die Gesellschaft das Kraftwerk Eglisau am Rhein und beteiligte sich mit der Stadt Zürich je zur Hälfte am Kraftwerk Wäggital. Das Aktienkapital wurde auf 70,000,000 Fr. erhöht.

Aehnlich sind die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. vorgegangen, indem sie im Jahre 1914 die «A.-G. St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke» gründeten zum Zwecke des Ankaufes des Kubelwerkes und anderer kleinerer Elektrizitätswerke im Kanton St. Gallen. Auch diese kantonale Unternehmung hat die Form der Aktiengesellschaft beibehalten; sie beabsichtigt den Ausbau weiterer Wasserkräfte in der Ostschweiz. Das Aktienkapital beträgt zurzeit 8,500,000 Fr.

Der Kanton Waadt beteiligte sich an der Elektrizitätsversorgung seines Gebietes in der Weise, dass er die Aktien der «Cie. vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe» im Nennwert von 2,000,000 Fr. käuflich an sich brachte. Die Staatsbeteiligung an der Unternehmung wird durch die Bürgschaft für das Obligationenkapital noch verschärft. Mit seiner Beteiligung hat sich der Kanton Waadt nicht nur einen massgebenden Einfluss auf die Elektrizitätsversorgung, sondern auch ein abträgliches Geschäft gesichert.

Alle diese Vorgänge, für die das Vorgehen der Berner vorbildlich gewesen ist, sprechen dafür, dass man in den Jahren 1903 bis 1906 den richtigen Weg eingeschlagen hatte, um die bernischen Wasserkräfte vor gewinnsüchtiger Ausbeutung zu bewahren, deren zweckmässigen Ausbau zu sichern und sowohl die öffentlichen Interessen, als diejenigen der Bevölkerung zu schützen und zu fördern.

Zum Schlusse erinnern wir der Vollständigkeit halber noch daran, dass die Bernischen Kraftwerke im Laufe der Zeit eine Reihe kleinere Elektrizitätswerke erworben haben und fast ausnahmslos weiterbetrieben, dass sie ferner die sämtlichen Aktien des Elektrizitätswerkes Wangen a./A. und der Aare- und Emmenkanalgesellschaft besitzen, so dass tatsächlich auch diese beiden Kraftwerke den Bernischen Kraftwerken gehören. Zum Zwecke dieser Erwerbungen hatte im Jahre 1916 eine Aktienkapitalerhöhung von 16 auf 20 Millionen Franken stattgefunden.

II.

Kraftabsatz und Kraftbedarf.

1. In Gesprächen über die Erstellung der Oberhasliwerke wird von in die Verhältnisse nicht Eingeweihten regelmässig der Einwand erhoben, wenn man auch

über die technische Unanfechtbarkeit des Projektes durchaus beruhigt sei, so sei dies nicht der Fall hinsichtlich der Absatzmöglichkeit für die neu zu gewinnende Kraft. Dieser Einwand wird regelmässig durch einen Hinweis auf die Bündner Kraftwerke zu belegen versucht. Da diese Bedenken weit verbreitet sind, wollen wir uns mit der Absatzfrage etwas eingehender befassen.

Wie aus Abschnitt I hervorgeht, war bis anhin die Entwicklung der Bernischen Kraftwerke hinsichtlich des Absatzes so gestaltet, dass regelmässig, wenn ein neu erstelltes Elektrizitätswerk in Betrieb gesetzt werden konnte, dessen Krafterzeugung gerade genügte, um den momentanen Bedarf zu befriedigen. Regelmässig musste schon während des Baues eines neuen Kraftwerkes die Vorbereitung für den Bau eines weiteren noch grösseren an die Hand genommen werden, und obschon diese Kraftquellen an Leistungsfähigkeit die vorher erstellten jeweilen gewaltig überstiegen, trat regelmässig wieder die gleiche Erscheinung ein: Notwendigkeit der Erstellung neuer noch grösserer Kraftanlagen. Es ist eben so, dass die Ausnützung der Wasserkräfte unseres Landes und die Verwendung der Elektrizität im täglichen Haushalt, in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Industrie und im Verkehrswesen in den letzten zwanzig Jahren so grosse Fortschritte machte, wie sie kaum jemals auf einem andern Wirtschaftsgebiete erreicht worden sind, und dass in kaum einem andern Lande die Entwicklung eine so sichere und andauernde gewesen ist, wie in der Schweiz. Es ist dies einerseits auf unsern Reichtum an Wasserkräften, andererseits auf das Fehlen eigener Kohlengruben und anderer Rohstoffe für die Erzeugung von Beleuchtung, Wärme und Triebkraft zurückzuführen. Seit 1914 haben der zeitweise Mangel und die enorme Verteuerung der aus dem Auslande bezogenen Brennstoffe der Wasserkraftnutzung und Elektrizitätsversorgung einen mächtigen Antrieb gegeben.

So sind die Kraftwerkunternehmungen im allgemeinen durch die folgende Krisis kaum merkbar berührt worden, dank ihrer soliden Geschäftsgebarung, vor allem aus aber wegen der Vielgestaltigkeit der Verwendung der Elektrizität, infolge welcher die Konjunkturschwankungen weniger fühlbar werden, als bei andern Industrieunternehmungen. Nur bei ganz vereinzelten neuen Kraftwerkunternehmungen, die in ihren eigenen Absatzgebieten für die Energieproduktion ungenügende Abnahme fanden und denen die Abgabe in andere benachbarte Gebiete infolge der Krisis, ihrer örtlichen Lage und aus andern Gründen verschlossen oder erschwert war, führte die Entwicklung zu Misserfolgen und Enttäuschungen. Daraus wurde in weiten Kreisen der irrite Schluss gezogen, unser Land sei nunmehr mit Elektrizität nicht nur genügend versorgt, sondern es herrsche Ueberproduktion und es müsste mit dem Bau neuer Kraftwerke Halt gemacht werden. Demgegenüber ist zu bemerken, dass, wenn eingehende Studien mit Sicherheit das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses für den Bau eines neuen Kraftwerkes nachweisen und die Verwendung der Elektrizität gesichert ist, es auch Pflicht der zuständigen Behörden und Unternehmungen ist, die Naturkräfte unseres Landes nutzbar zu machen und neue Energiequellen zu erschliessen. Für das Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke ist nun aber, wie wir weiter unten zeigen werden, die Energieproduktion der bestehenden Elektrizitätswerke schon zur Stunde total

erschöpft und die Möglichkeit des Bezuges von Fremdstrom stark beschränkt, so dass es geradezu unverständlich erschiene, wenn ein Wasserwerk, wie das Oberhasliwerk, für welches seit zwanzig Jahren gründlich betriebene Studien vorliegen, nicht erstellt würde.

Diese Werke werden allerdings gewaltige Energie Mengen herstellen können. Man ist aber bei der Ausarbeitung des Projektes berechtigten Bedenken hinsichtlich des Absatzes in der Weise entgegengekommen, dass vorerst nur die oberste Gefällstufe und erst später die beiden andern Gefällstufen ausgenutzt werden sollen.

Die Krafterzeugung aus dieser ersten Gefällsstufe bis zur Handeck beträgt gemäss Projekt loko Innertkirchen in 150,000 Volt 223,000,000 Kilowattstunden pro Jahr an gleichmässiger Jahresenergie, wobei etwas mehr als die Hälfte der Produktion auf die Wintermonate entfällt. Hiebei sind die Sommerüberschüsse nicht in Rechnung gezogen. Da es sich um regulierbare Kraft handelt, so kann mit einer praktisch möglichen Ausnutzung von 90 Prozent gerechnet werden. Die ab Innertkirchen verfügbare Energie beträgt somit 200,700,000 Kilowattstunden. Diese Kraftmenge soll, wie wir noch eingehender sehen werden, ausschliesslich an die Bernischen Kraftwerke und allenfalls andere an den Kraftwerken Oberhasli beteiligte Unternehmungen abgegeben werden. Vorbehalten bleibt die direkte Abgabe an die Gemeinden des Oberhasli, die konzessionsgemäss der Unternehmung obliegt, aber nur geringen Umfang annehmen wird. Nach Abzug der

Uebertragungs- und Transformationsverluste stehen an den Hauptabnahmestellen im Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke (Mühleberg, Pieterlen, Bassecourt, etc.) noch 190,000,000 Kilowattstunden zur Verfügung.

2. Ist nun die Möglichkeit des Absatzes dieser Kraftmenge vorhanden?

Für den Absatz des in den Kraftwerken Oberhasli erzeugten Stromes fällt in erster Linie das Verteilungsgebiet der Bernischen Kraftwerke (B.K.W.) und der mit ihnen verbundenen Unternehmungen des Elektrizitätswerkes Wangen und der Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals in Solothurn, in Betracht. Dazu kommt Kraftabgabe an weitere Gebiete, wie an dasjenige des Elektrizitätswerkes der Stadt Bern, des Wybauwerkes und anderer; sodann findet mit fremden Elektrizitätswerken ein zeitweiser Austauschverkehr statt. Im weitern sind eine grosse Zahl von Bahnen und auch eine Reihe elektrochemischer und elektrothermischer Betriebe an die Bernischen Kraftwerke angeschlossen. Die zur Verteilung gelangende Energie wird in den in Abschnitt I erwähnten Elektrizitätswerken erzeugt, wozu noch ziemlich Fremdkraft tritt. Wir werden auf diese letztere noch zurückkommen.

Die Entwicklung des bisherigen jährlichen Energieabsatzes war äusserst erfreulich, in den letzten Jahren aber geradezu erstaunlich, was sich aus den nachstehenden Tabellen ergibt.

Bisheriger jährlicher Energieabsatz der Bernischen Kraftwerke A.-G. in Millionen kwh.

Im Jahr	I Allg. Licht- und Kraftnetz B. K. W., EWW, AEK.	II Fremde schweizer. Elektr.-Werke	III Normalbahnen (1 und 3 Phasen)	IV Elektrochemie und industr. Wärme	V Energie- Export	VI Totalbedarf
1908	24,0	6,0	1,7	8,2	—	39,9
1909	28,8	5,8	1,7	10,9	—	47,2
1910	34,7	3,9	1,8	13,0	—	53,4
1911	42,8	3,7	2,5	2,5	—	51,5
1912	42,7	4,0	3,1	—	—	49,8
1913	47,0	4,1	7,3	—	—	58,4
1914	42,6	4,6	10,8	12,4	—	70,4
1915	40,9	5,5	11,2	20,1	—	77,7
1916	46,5	15,9	10,0	40,6	—	113,0
1917	55,6	20,6	10,3	38,1	—	124,6
1918	65,1	23,0	10,0	62,7	—	160,8
1919	112,6	32,2	15,8	49,0	—	209,6
1920	133,4	27,3	23,2	13,0	—	196,9
1921	140,7	30,6	31,0	10,3	—	212,6
1922	151,6	34,7	29,5	24,1	6,8	246,7
1923	175,3	38,0	30,0	29,8	47,8	320,9
1924	ca. 203,0	ca. 33,0	ca. 37,0	ca. 45,0	ca. 42,0	ca. 360,0

Jahre	Zahl der angeschl. Ortschaften	Transformatoren		Länge der Primärleitungen km	Zahl der Holzmasten	Zahl der Eisen- und Betonmasten
		Zahl	Kapazität KVA			
1904	80	168	13,027	365	ca. 10,200	ca. 200
1905	102	193	14,225	383	» 10,600	» 250
1906	134	235	16,319	399	» 11,100	287
1907	156	278	18,617	521	14,438	310
1908	191	320	20,136	624	17,848	331
1909	228	380	23,098	694	21,294	345
1910	253	421	27,465	728	23,395	366
1911	275	459	30,340	770	28,495	389
1912	326	543	33,800	946	36,667	419
1913	352	592	39,075	1041	40,569	478
1914	363	605	39,390	1041	41,590	474
1915	391	642	38,662	1071	44,399	479
1916	406	666	41,532	1087	46,254	507
1917	433	740	48,324	1144	49,489	541
1918	447	786	56,740	1185	51,123	586
1919	656	1141	77,263	1225	70,236	781
1920	669	1205	84,411	1887	77,150	1018
1921	657*)	1108	87,526	1862	75,635	1014
1922	647	1121	89,703	1899	78,865	1227
1923	660	1152	93,396	1920	81,924	1230

*) Abtretung von Verteilungsanlagen an die Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals in Solothurn.

In Ergänzung dieser Tabellen mag noch mitgeteilt werden, dass vor Ende 1923 in den 660 an das Primärnetz angeschlossenen Ortschaften 668,020 Stromverbrauchskörper angeschlossen waren. Im Jahre 1910 waren es noch 123,785 und im Jahre 1915 276,088. Ferner waren angeschlossen Ende 1923 im ganzen 11,113 Permanent- und Fabrikmotoren, 2153 Tagesmotoren. Im Jahre 1905 hatte die Gesamtzahl der beiden Motorarten 344 betragen. Die Entwicklung ist also wirklich eine geradezu erstaunliche.

Auf Ende November 1924 stand dem Gesamtabsatze von 329,358,796 Kilowattstunden eine Eigenproduktion von 275,535,166 Kilowattstunden entgegen. Es geht daraus hervor, dass die im Besitze der Bernischen Kraftwerke stehenden Elektrizitätswerke schon heute dem Absatze lang nicht mehr zu genügen vermögen, und das nicht, trotzdem die Eigenproduktion der Bernischen Kraftwerke infolge Erstellung neuer Werke oder auch der Verbesserung bestehender Anlagen, ununterbrochen gewaltig gesteigert wurde. Es betrug die Totalproduktion in den sämtlichen den Bernischen Kraftwerken jeweilen zur Verfügung stehenden Werken:

Jahr	Gesamterzeugung kwh.
1904	26,456,600
1910	53,381,500
1914	70,365,830
1916	149,686,292
1918	193,555,655
1921	201,649,012
1923	274,232,209
1924	ca. 300,000,000

Eine leichte Steigerung der Eigenproduktion kann noch durch Verbesserung und Ergänzung der bestehenden Anlagen herbeigeführt werden. Allein diese Mehrkraft wird verhältnismässig teuer zu stehen kommen und wird der Menge nach zu dem ungedeckten Mehrbedarf in einem so geringfügigen Verhältnisse stehen, dass von einer auch nur annähernden Deckung des schon heute bestehenden Fehlbedarfes nicht die Rede sein kann. So stehen wir also vor der Tatsache, dass die Bernischen Kraftwerke ihren Verpflichtungen zur Kraftabgabe, aus den eigenen Werken schon heute bei weitem nicht mehr zu genügen vermögen, sondern dass 60,000,000 Kilowattstunden, also ungefähr $\frac{1}{5}$ des Gesamtabsatzes, durch Bezug von Fremdstrom gedeckt werden muss. Von diesem Fremdstrom entfallen jährlich 6,000,000 bis 12,000,000 Kilowattstunden, je nach der Wasserführung der Schwarzen Lütschine, auf den Bezug aus dem Kraftwerk Burglauenen der Jungfraubahn (meistens Sommerüberschüsse), für welche diese Unternehmung keine Verwendung hat. Ein grösserer Bezug von Jahresstrom erfolgt seit 1922 aus den Werken der Aluminiumindustrie A.-G. in Chippis. Ferner wurde mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von 12,000 bis 15,000 Kilowatt Winterenergie aus dem Elektrizitätswerk Wäggital. Verhandlungen für weitere Strombezugsverträge sind im Gange. Der Bezug von Fremdstrom hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Er betrug im Jahre 1921 noch 11,014,864 Kilowattstunden; im Jahre 1922 aber 21,686,334 Kilowattstunden; im Jahre 1923 46,719,640 Kilowattstunden, und im Jahre 1924, trotzdem noch fast nichts aus dem Kraftwerk Wäggital bezogen werden

konnte, zirka 60,000,000 Kilowattstunden. Mit dem Bezug aus dem Kraftwerk Wäggital wird der Fremdstrombezug auf über 80 Millionen Kilowattstunden pro Jahr ansteigen.

Diese Zahlen beweisen, dass die Bernischen Kraftwerke in eine stark zunehmende Abhängigkeit von fremden Elektrizitätswerken geraten, eine Abhängigkeit, welche nicht nur für die Bernischen Kraftwerke, sondern für die ganze bernische Volkswirtschaft geradezu verhängnisvoll werden könnte. Man denke nur daran, dass die bestehenden Kraftbezugsvverträge nach Ablauf, was fast sicher ist, von den betreffenden Unternehmungen nicht erneuert werden können. Dann wird die bernische Volkswirtschaft gezwungen sein, die Kraft von auswärtigen Werken zu beziehen, zu Bedingungen, welche dann diese festsetzen werden. Somit stehen wir vor der unausweichlichen Notwendigkeit, diese schon heute fehlenden 60—80 Millionen Kilowattstunden durch den Neubau eines eigenen Werkes mit einer Leistungsfähigkeit von 60—80 Millionen Kilowattstunden zu beschaffen.

Aber durch einen derartigen Neubau wäre nur das schon heute bestehende Kraftdefizit gedeckt. Die bisherige Entwicklung zeigt indes des deutlichsten, dass jeweilen, wenn nur auf die Deckung des schon bestehenden Bedürfnisses hingearbeitet wurde, sich schon während des Baues eines neuen Werkes wiederum Kraftmangel zeigte. Gestützt auf diese Erfahrungen muss man zum unfehlbaren Schlusse kommen, dass der Bau eines Kraftwerkes mit einer Produktionsfähigkeit von zirka 60—80 Millionen Kilowattstunden die Abhängigkeit der Bernischen Kraftwerke und damit der bernischen Volkswirtschaft von ausserkantonalen Kraftwerken nicht beheben würde. Soll diese Abhängigkeit beseitigt werden, so kann nur der Bau eines Kraftwerkes mit einer ganz bedeutend höheren Produktionsfähigkeit in Frage kommen, und hier besteht nur eine einzige Baumöglichkeit dieser Art, nämlich der Bau der ersten Stufe des Oberhasliwerkes.

Wir wissen, dass die aus der ersten Stufe der Oberhasliwerke verfügbare Energie loko Innertkirchen 200,700,000 Kilowattstunden betragen wird. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese neue Kraftmenge auf den Zeitpunkt der Fertigstellung dieser ersten Baustufe d. h. im Jahre 1932 abgesetzt werden kann.

Da ist nun zunächst zu bemerken, dass auf diesen Zeitpunkt die mit den fremden Elektrizitätswerken abgeschlossenen Stromlieferungsverträge aufgelöst werden können. Es kann somit der jetzt bezogene Fremdstrom ohne weiteres aus den Oberhasliwerken bezogen werden, was schon mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamterzeugung der ersten Gefällsstufe ausmacht. Ueber die mutmassliche weitere Entwicklung des Kraftbedarfes gibt der Bericht der Direktion der Bernischen Kraftwerke vom Mai 1924 an den Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke, welcher sämtlichen Mitgliedern des Regierungsrates und auch des Grossen Rates zugestellt wurde, auf Seiten 56 bis und mit 66 erschöpfende Auskunft. Indem wir auf jenen Bericht verweisen, entnehmen wir ihm hier nur die Hauptdaten.

Es sind den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen entsprechend fünf verschiedene Gruppen von Energieabnehmern zu unterscheiden:

- a) Die allgemeine Licht- und Kraftversorgung der Bernischen Kraftwerke etc.
- b) Die übrigen Elektrizitätswerke innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.

c) Die Normalbahnen.

d) Die elektrochemischen und elektrometallurgischen Grossbetriebe, sowie die industriellen Wärme-Anlagen.

e) Das Ausland.

Ganz allgemein ist zu sagen, dass alle Fachmänner darin einig sind, dass die Entwicklung im Verbrauch der Elektrizität noch nicht entfernt zu Ende ist. Allerdings wird im Kanton Bern eine Mehrabgabe von Strom für Beleuchtungszwecke nicht mehr in dem Masse erfolgen, wie dies bis anhin geschah, da nun der Grossteil der Häuser mit elektrischem Lichte versehen ist. Aehnlich wird es mit der Kraftabgabe für diesen oder jenen Spezialzweck bestehen. Allein es werden weitere Gebiete der menschlichen Tätigkeit elektrifiziert, so dass neuerdings Kraft zur Verfügung stehen muss. Dazu kommt der normale Ausbau bestehender Licht- und Kraftanlagen, sowie der Bedarf für Neubauten.

Aus Tabelle 1 ergibt sich, dass das Mittel der jährlichen prozentualen Zunahme während der Vorkriegszeitspanne von 1908 bis 1913 zirka 15 Prozent betrug. In den Jahren 1914 und 1915 trat dann infolge des Kriegsausbruches ein Rückschlag ein. In den Jahren 1916 bis 1920 war die mittlere Zunahme $17\frac{1}{2}$ Prozent. Sie führt sich zum Teil auf den Kohlenmangel etc. zurück. Auch die ausgesprochenen Krisenjahre 1920/1922 weisen noch eine Zunahme auf. In den Jahren 1922 bis 1924 erfolgte dann eine ausserordentlich starke Zunahme von durchschnittlich 23 Prozent.

Zu den einzelnen der oben erwähnten Gruppen von Energieabnehmern ist kurz folgendes zu bemerken:

Zu a. Es sind noch Aussenbezirke von Gemeinden zu elektrifizieren, besonders im bernischen Mittelland und im Emmental. In den elektrifizierten Gemeindeiteilen werden immer noch Erweiterungen vorgenommen bei schon angeschlossenen Abonnenten; dazu kommen Neubauten. Jedenfalls wird die Entwicklung mit der Bevölkerungszunahme Schritt halten. Der Bedarf für Wärmezwecke (Heizen, Kochen), wird wachsen. Die Verwendung von Boilern speziell ist in schöner Zunahme begriffen. Es werden neue Zweige der häuslichen Tätigkeit elektrifiziert.

Industrie und Gewerbe mechanisieren und elektrifizieren sich immer mehr. Es hängt dies auch mit der Verkürzung der Arbeitszeit und den erhöhten Löhnen zusammen. Daraus, dass beispielsweise die Industrie mitten in der Krisis annähernd soviel Energie brauchte, wie früher in den günstigsten Jahren, muss geschlossen werden, dass sie nach vollständiger Ueberwindung der Krisis ganz erheblich mehr Strom beziehen wird, als sie jemals vorher gebraucht hat. Da die Verwendung von Elektrizität zu motorischen Zwecken in der Schweiz noch lange nicht soweit fortgeschritten ist, wie in andern Staaten, z. B. in England und Amerika, ist eine Zunahme des Kraftabsatzes auch ohne eine weitere Industrialisierung unseres Landes, die auch wir nicht forcieren möchten, als sicher anzunehmen.

Auch in der Landwirtschaft darf noch mit einem weiterschreitenden Stromverbrauch gerechnet werden. Ende 1922 waren erst 3521 landwirtschaftliche Motoren aufgestellt, was im Verhältnis zu den in dem Verteilungsgebiete vorhandenen bäuerlichen Heimwesen wenig ist. Tatsächlich ist denn auch das Interesse der Landwirte an motorischen Anlagen andauernd

gross. Es ist nun allerdings da und dort die Ansicht geäussert worden, dass dem Elektromotor durch den Traktor ein nicht ungefährlicher Konkurrent entstehe, der ihn mit der Zeit verdrängen könnte. Wir halten mit der Direktion der Bernischen Kraftwerke diese Auffassung für unbegründet, weil der allgemeinen Anwendung des Traktors die Gestaltung des Geländes in der Schweiz und speziell im Kanton Bern entgegensteht. Deshalb ist denn auch im Kanton Bern die Zahl der in der Landwirtschaft verwendeten Traktoren im Vergleich zur Zahl der Elektromotoren bedeutungslos. Im übrigen ist in landwirtschaftlichen grösseren Betrieben die Verwendung des Traktors neben dem Elektromotor sehr wohl möglich, da beide Maschinen ihre besonderen Anwendungsgebiete haben.

Wenn deshalb die Direktion und der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke bis zum Jahre 1932 mit einer jährlichen Zunahme im allgemeinen Licht- und Kraftnetz der Bernischen Kraftwerke und der mit ihr verbundenen Aare- und Emmenkanal-Gesellschaft von $8\frac{1}{2}$ Millionen Kilowattstunden, bezogen auf das jeweilige Vorjahr, rechnen, was einer anfänglich jährlichen Steigerung des Verbrauchs von $5\frac{1}{2}$ Prozent entspricht, die sich allmählich erniedrigt und am Schlusse der fraglichen Zeitperiode noch $3\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, so muss diese Berechnung als eine äusserst bescheidene bezeichnet werden und man kann schon heute sagen, dass die Zunahme für das Jahr 1923, sowie die für 1924 jetzt in Aussicht stehende Zunahme diese von den Organen der Bernischen Kraftwerke im Jahre 1922 aufgestellten Berechnungen weit hinter sich lässt. Die auf Grund dieser Berechnungen für die Jahre 1922 bis 1932 in Aussicht genommene Gesamtzunahme des Konsumes der Gruppe a mit 85,000,000 Kilowattstunden ist also unter keinen Umständen zu hoch gegriffen und bleibt unter den dahierigen Berechnungen anderer schweizerischer Elektrizitätswerke.

Zu b. Hier kommt hauptsächlich die Lieferung an grosse Ortschaften wie die Städte Bern und Basel, dann auch an andere Elektrizitätswerke, in Betracht. Die dahierige Entwicklung war bisher eine ziemlich regelmässige und kann ruhig von 33,700,000 im Jahr 1923 auf 55,700,000 Kilowattstunden im Jahr 1932 ansteigend angenommen werden. Es wurde mehrfach versucht, die künftige Gestaltung des Energiebedarfes für grosse Zentren, z. B. die Stadt Bern, die Stadt Basel, auf den Kopf der Bevölkerung zu bestimmen. Dabei kam man zu folgenden Zahlen:

	1920	1930
	kwh	kwh
Stadt Bern	390	590
Stadt Basel	510	660

Auch in dieser Position darf erwartet werden, dass die oben mitgeteilten Schätzungen der Organe der Bernischen Kraftwerke hinter der Wirklichkeit zurückbleiben werden. Pro 1923 betrug der Absatz nämlich nicht bloss 33,7 sondern 38 Millionen Kilowattstunden. Pro 1924 trat allerdings ein Rückgang auf ca. 34 Millionen Kilowattstunden ein, der aber nur ganz vorübergehenden Charakter hat.

Auch die Experten für die Begutachtung der Oberhasliprojekte sind auf dieser Position zu höheren Zahlen gelangt.

Zu c. Für diese Gruppe rechneten die Organe der Bernischen Kraftwerke für das Jahr 1924 mit einem Gesamtbedarf von 31,5 Millionen Kilowattstunden, der sich bis zum Jahr 1932 nach und nach auf 55,500,000

Kilowattstunden steigern werde. Da im Gebiete der Bernischen Kraftwerke noch verschiedene Normalbahnen der Elektrifikation harren, und die elektrifizierten Linien einen Mehrbedarf aufweisen werden, ist auch in dieser Position eine Zunahme des Kraftabsatzes sicher. Dazu kommt nun aber, dass seit der Abfassung des Berichtes die Bernischen Kraftwerke einen bedeutenden Kraftlieferungsvertrag mit den Bundesbahnen auf lange Zeit hinaus abschliessen konnten, welcher allein die für die nächsten Jahre angenommene Kraftbedarfzunahme überflügeln wird. Die in den B.K.W.-Berechnungen angenommenen Bedarfziffern werden somit auch in dieser Gruppe offenbar überschritten werden.

Zu d. Hier kommt hauptsächlich Sommerkraft in Betracht. Die Elektrochemie leidet unter etwas unsicheren Verhältnissen; besser entwickelte sich die Elektrometallurgie. Als neuer Konsumzweig trat in der letzten Zeit die Abgabe von Kraft in grösseren Mengen für industrielle Wärmeanwendungen, sei es für Dampferzeugung mittelst Elektrokessel oder andere Zwecke, hinzu. Auch hier handelt es sich um Sommerkraft. In letzter Zeit wurden zwei dahierige Anschlüsse erstellt. Es handelt sich hier um ein weites Feld in der Verwendung von Sommerkraft. Die Berechnungen der Bernischen Kraftwerke nahmen für das Jahr 1923 eine Energieabgabe von 35,200,000 Kilowattstunden und für das Jahr 1924 eine solche von 38,500,000 Kilowattstunden in Aussicht. Diese Menge wurde dann als Jahr für Jahr zunehmend und für das Jahr 1932 auf 66,000,000 Kilowattstunden ansteigend angenommen. Auch hier wurden die Berechnungen überschritten, indem der Absatz im Jahre 1924 zirka 45,000,000 Kilowattstunden beträgt.

Zu e. Die Kraftausfuhr wird durch bestehende Verträge geregelt. Die Ausfuhrmenge kann, je nach der Erschliessung neuer Energiequellen, gesteigert werden. Es handelt sich um die Lieferung grösserer Mengen von Ueberschussenergie im Sommer und geringe, stark einschränkbare Mengen im Winter, für welche im Inlande kein lohnender Absatz vorhanden wäre. Die Organe der Bernischen Kraftwerke rechneten für das Jahr 1923 mit einer Abgabe von 40,000,000 Kilowattstunden; für das Jahr 1924 mit einer solchen von 46,000,000 Kilowattstunden und für das Jahr 1932 mit 82,000,000 Kilowattstunden. Auch hier ist pro 1924 ein kleiner aber ebenfalls vorübergehender Rückgang zu konstatieren. Die Ausfuhrpolitik der Bernischen Kraftwerke wurde allgemein als vernünftig und zutreffend bezeichnet, so beispielsweise auch von Herrn Frey-Fürst in Luzern, dem Führer der Antiausfuhrbewegung, der schriftlich und mündlich anerkannt hat, dass gegen den Export, wie er von den Bernischen Kraftwerken betrieben und verstanden wird, durchaus nichts einzuwenden sei. Die Direktion der Bernischen Kraftwerke bemerkte zu der Ausfuhrfrage, dass sie einen Export für ein Elektrizitätswerk von der Bedeutung der Bernischen Kraftwerke in einem gewissen Rahmen für durchaus notwendig erachte, weil nur auf diesem Wege die infolge des unregelmässigen Regimes unserer Flüsse und der wechselnden Absatzverhältnisse in der Schweiz zeitweilig vorhandenen überschüssigen Energiemengen lohnend oder überhaupt abgesetzt werden können. Den Bau von speziellen Ausfuhr-Kraftwerken verwerfen die Bernischen Kraftwerke. Dagegen halten sie den Export von Energieüberschüssen, die zeitweise aus dem Baue neuer grosser Kraftwerke unausweichlich entstehen

müssen, für wünschbar und notwendig. Die Bernischen Kraftwerke sind ferner der Ansicht, dass die Versorgung des Inlandes der Ausfuhr vorangehen soll. Sie geben deshalb bei gleichen Preisen und Bedingungen den Inlandsabnehmern gegenüber den ausländischen Abnehmern den Vorzug, was namentlich für die oben erwähnte industrielle Wärmeanwendung in Betracht fallen wird. Die Bernischen Kraftwerke sind ferner der Ansicht, dass bei der Ausfuhr von Energie auf die berechtigten Interessen der inländischen Industrie durch Ausschaltung von direkten Lieferungen an ausländische Konkurrenzfabriken Rücksicht genommen werden sollte.

Unter Vorbehalt dieser Grundsätze — führen die Bernischen Kraftwerke weiterhin aus — erachten wir die Entwicklung der Energieausfuhr, wenn sie im Verhältnis zum Inlandsabsatz gewisse Grenzen nicht überschreitet, als im Vorteil sowohl der schweizerischen Produzenten, wie auch der Konsumenten liegend. Letztere haben ein hervorragendes Interesse daran, dass jederzeit Energie zu mässigen Bedingungen und in reichlichem Masse vorhanden ist, was auf die Dauer nur möglich sein kann, wenn neue Kraftwerke gebaut werden. An den Bau neuer Kraftwerke wird man aber nur schreiten können, wenn die Möglichkeit besteht, zeitweise vorhandene Ueberschüsse ans Ausland abgeben zu können. — Wir halten die soeben entwickelten Grundsätze für gesund und können denselben vorbehaltlos zustimmen.

Der voraussichtliche Gesamtenergiebedarf, der sich bei Annahme der unter lit. *a* bis *e* hievor dargestellten Entwicklung des Verbrauches der einzelnen Abnehmergruppen ergibt, beläuft sich nach den durch die Bernischen Kraftwerke im Jahre 1922 vorgenommenen Berechnungen:

für das Jahr 1923 auf	300,900,000	Kilowattstunden;
» » 1924 »	321,500,000	»
» » 1926 »	364,500,000	»
» » 1928 »	398,100,000	»
» » 1930 »	449,500,000	»
» » 1932 »	497,700,000	»

Für die Jahre 1923/1924 wurden, wie schon mehrfach angedeutet, diese Berechnungsziffern überschritten, indem der Gesamtbedarf 320,951,849 Kilowattstunden resp. zirka 360,000,000 Kilowattstunden betrug. Diese beträchtliche künftige Zunahme des Energieabsatzes ist in erster Linie in der Entwicklung des Absatzgebietes der Bernischen Kraftwerke und in zweiter Linie in der Zunahme des Energieabsatzes der schweizerischen Strombezüger in den Nachbarkantonen Solothurn und Basel (Stadt Basel, Elektra Birseck) begründet. Die angenommene künftige Energieabgabe verteilt sich auf die einzelnen Abnehmerkategorien in Prozenten des Gesamtkonsums wie folgt:

Im Jahr	1923	1926	1930
I. Allgemeines Licht- und Kraftnetz . . .	54 %	52 %	49 1/2 %
II. Fremde schweizerische Elektrizitätswerke . .	11 %	11 %	11 1/2 %
III. Normalbahnen . . .	10 %	11 %	11 %
IV. Elektrochemie etc. . .	12 %	12 %	13 %
V. Energieexport . . .	13 %	14 %	15 %
Total	100 %	100 %	100 %

Wie schon oben erwähnt, reicht die den Kraftwerken der Bernischen Kraftwerke mögliche Krafterzeugung

zur Deckung dieses Kraftbedarfes bei weitem nicht aus. Die mögliche Leistung dieser Kraftwerke beträgt im Sommerhalbjahr 240,000,000 Kilowattstunden, im Winterhalbjahr 140,000,000 Kilowattstunden, zusammen also 380,000,000 Kilowattstunden. Es sind dies Durchschnittszahlen. Diese theoretische ausnutzbare Energieproduktion kann aber in Wirklichkeit nicht erreicht werden. Eingehende Untersuchungen über den täglichen Verlauf der Energieabgabe während längerer Zeit ergaben z. B. für das Jahr 1923 eine praktische Produktion, d. h. Energieabgabe, von 247,900,000 Kilowattstunden.

Die vorhandenen Kraftwerke der Bernischen Kraftwerke sind zur Zeit für eine Leistung von insgesamt zirka 89,000 Kilowatt ausgebaut. Diese verfügbaren Leistungen sind indessen keine beständigen Werte, sie sind wesentlich abhängig von den Wasserständen und den jeweils vorhandenen Gefällen. Außerdem muss bei einer so grossen Maschinenzahl auch stets mit der Ausserbetriebsetzung einzelner Einheiten zu Reparatur- und Revisionsarbeiten gerechnet werden. Die Bernischen Kraftwerke deckten den so entstehenden Fehlbetrag, wie schon bemerkt, durch den Ankauf von Fremdstrom. Allein der zur Verfügung stehende Fremdstrom wird den zu dem bestehenden noch weiterhin hinzukommenden Ausfall nicht mehr decken können. Ein Defizit wird nach den Berechnungen der Bernischen Kraftwerke schon im Jahre 1925 eintreten. Von 1931 an wird es besonders gross werden, weil von diesem Zeitpunkt an die bestehenden Strombezugsverträge nach und nach ablaufen und mit einer Erneuerung nicht mehr gerechnet werden kann. Der mit Sicherheit zu erwartende Energiefehlbetrag geht aus Tabelle 11 (Seite 66) des in den Händen der H. H. Grossräte befindlichen Berichtes vom Mai 1924 hervor. Wir entnehmen dieser Tabelle hier nur, dass der Ausfall im Jahre 1931 betragen wird 117,000,000 Kilowattstunden und im Jahre 1933 angestiegen sein wird auf 201,000,000 Kilowattstunden. Diese Zahlen, die nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen, speziell aber auch unserer Experten, unanfechtbar sind, und durch die Erfahrungen der Jahre 1923/1924 durchaus bestätigt werden, geben nun doch zu denken, und müssen zwingender Weise zur Ueberzeugung führen, dass mit Massnahmen zur Beschaffung weiterer Energie im Kanton Bern nicht mehr gezögert werden kann, sondern dass diese Massnahmen vielmehr zu den dringendsten Aufgaben gehören.

Man könnte nun versucht sein, die Bernischen Kraftwerke auch für diesen Fehlbetrag auf den Weg des Bezuges von Fremdstrom zu verweisen. Allein ganz abgesehen davon, dass die Bernischen Kraftwerke es keineswegs in der Gewalt haben, sich diesen Strom zu verschaffen, sondern auf den Willen anderer und auf das Vorhandensein fremder Kraft angewiesen sind, darf man die Bernischen Kraftwerke doch nicht in eine derart gewaltige Abhängigkeit von fremden Werken bringen. Eine solche Abhängigkeit könnte — man denke nur an die Strompreise — für die ganze bernische Volkswirtschaft äusserst verhängnisvoll werden. Sobald die fremden Werke für ihre Kraft einen lohnenderen Absatz als im Kanton Bern hätten, würden sie die Stromlieferungsverträge nicht mehr erneuern, was dann nicht nur für die Bernischen Kraftwerke, sondern für den Staat als Aktionär und für die bernische Volkswirtschaft geradezu zu einem Verhängnis werden könnte.

So sind wir mit den Organen der Bernischen Kraftwerke vollständig einverstanden, wenn sie erklären, gezwungen zu sein, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Stromlieferungsverträge über neue ergibige Kraftquellen verfügen zu müssen. Als solche können, wie aus den technischen Berichten hervorgeht und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse wie Größenordnung des Bedarfes, Wirtschaftlichkeit usw., nur die Oberhasliwerke in Betracht fallen. Sie allein sind im Falle, den Produktionsanforderungen zu entsprechen.

Das dreistufige Projekt der Kraftwerke Oberhasli sieht, wie wir des näheren aus den technischen Berichten wissen, als erste Bauetappe vor einen Ausbau des Sammelbeckens auf der Grimsel, auf Staukote 1912 und des Sammelbeckens Gelmersee auf Kote 1852, sowie die Erstellung der Zentrale Handeck mit einer Maschinenleistung von vorläufig 75,000, später 100,000 PS. Die Bauzeit beträgt nach dem Bauprogramm 7 bis 8 Jahre. Die nach Bauvollendung verfügbare Energie beträgt im Mittel der Jahre 223,000,000 Kilowattstunden, wovon zirka 120,000,000 Kilowattstunden in den Stauseen Grimsel und Gelmer für die Wintermonate aufgespeichert werden können.

Es wird möglich sein, schon während der Bauperiode, je mit fortschreitendem Ausbau der Staumauern, bedeutende Kraftmengen aus dem Oberhasli zu beziehen und zwar stehen in der Winterperiode zur Verfügung:

auf Ende des 5. Baujahres ca.	34,000,000 Kilowattst.
» » 6. » »	47,000,000 »
» » 7. » »	66,000,000 »
» » 8. » »	120,000,000 »

Wenn mit den Bauarbeiten im Jahre 1925 rechtzeitig begonnen werden kann, bildet das Jahr 1929 das fünfte Baujahr. Der vorhandene Winter-Energiebedarf würde dann gerade ausreichen, um in den folgenden Wintern die verfügbare Oberhaslienergie aufzunehmen. Ebenso würde die nach der Betriebseröffnung der Zentrale Handeck (Herbst 1929) im Sommer zur Verfügung stehende Energie genügend sein, um die dannzumal auftretenden Sommerkraft-Fehlbeträge vollständig zu decken.

Bei Baubeginn im Sommer 1925 ergeben sich voraussichtlich folgende Verhältnisse:

Winterperiode Oktober-März	Energiemanko in Millionen kwh.	Verfügbare Oberhasli- Energie in Mill. kwh.
1929/1930	26	ca. 34
1930/1931	41	» 47
1931/1932	69	» 66
1932/1933	105	» 120
1933/1934	113	» 120

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Bau der Kraftwerke Oberhasli für die Bernischen Kraftwerke eine unbedingte Notwendigkeit ist, um auf die Dauer den stark zunehmenden Kraftbedarf des eigenen Verteilungsgebietes, sowie der angrenzenden, an die Bernischen Kraftwerke angeschlossenen Werke und Absatzgebiete decken zu können. Mit dem Bau sollte so frühzeitig begonnen werden, dass die auf den Zeitpunkt des Auslaufes der bestehenden Strombezugsverträge auftretenden, bedeutenden Fehlbeträge an Energie und Maschinenleistung durch die volle Ausnutzung der in der ersten Periode auszubauenden Gefällstufe Handeck ausgeglichen werden können.

So ergibt sich denn aus allem, dass das Verlangen einer möglichst raschen Anhandnahme des Baues des Oberhasliwerkes keineswegs eine Zwängerei darstellt oder dem idealen Drange entspricht, ein grosses Werk zu vollenden, zuzuschreiben ist, oder gar einer Spekulation aufs Geratewohl hin, ob die gewonnene Kraft abgesetzt werden könne oder nicht, sondern dass es sich, wie bei sämtlichen bisherigen Neubauten der Bernischen Kraftwerke, nur darum handelt, das jetzt schon vorhandene Energiemanko zu decken und für den weiteren unfehlbar eintretenden Kraftbedarf gerüstet zu sein, dass es sich darum handelt, einem verhängnisvollen Kraftmangel, den man heute genau herankommen sieht, vorzubeugen.

III.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kraftwerkes Handeck.

1. Es handelt sich also gegenwärtig nicht um den vollständigen Ausbau der Oberhasliwerke, sondern vorerst nur um den Bau des Kraftwerkes Handeck.

Ueber die Rentabilität dieses Kraftwerkes verbreitet sich der ebenfalls in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates befindliche Bericht der Direktion der Bernischen Kraftwerke über die Organisation und Finanzierung der Kraftwerke Oberhasli, in eingehender Weise. Indem wir auf diesen Bericht verweisen, entnehmen wir ihm die nachstehenden verkürzten Angaben.

Die Baukosten des Handeckwerkes belaufen sich auf 82,500,000 Fr.; diese sollen aufgebracht werden durch ein vorläufig auf 30,000,000 Fr. festgesetztes Aktienkapital und durch das später aufzunehmende Obligationenkapital im Betrage von 52,500,000 Fr.

Der Baukostenvoranschlag sieht Aufwendungen im Gesamtbetrag von 88,270,000 Fr. vor. Davon werden durch Einnahmen aus der Stromlieferung während der Bauzeit gedeckt 5,770,000 Fr., so dass, wie oben gezeigt, ein erforderliches Kapital von 82,500,000 Fr. übrig bleibt. Der Kostenvoranschlag ist, wie aus dem oben genannten Berichte hervorgeht, auf das sorgfältigste aufgestellt worden. Die Experten, Ing. Gruner in Basel und Ing. Meier-Peter, Professor in Zürich, haben in selbständiger Weise einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet, der sich mit demjenigen der Bernischen Kraftwerke deckt. Infolge der vorgenommenen Expertisen und Sondierungen müssen Ueberraschungen als ausgeschlossen betrachtet werden. So darf der Kostenvoranschlag als eine sichere Grundlage für die Finanzierung und für die Berechnung der Strompreise angenommen werden. Hervorzuheben ist, dass hinsichtlich jedes einzelnen Bauobjektes für Verschiedenes und Unvorhergesehenes reichliche Zuschläge gemacht wurden. Ausserdem befindet sich in dem Voranschlag ein Generalposten von 5,340,000 Fr. für Unvorhergesehenes. Für Bauleitung und Bauzinse sind 15,670,000 Fr. eingestellt, welche reichlich genügen dürften.

2. Gestützt auf diesen Kostenvoranschlag ergibt sich folgende Ertragsberechnung:

a) *Verzinsung des Obligationenkapitales.* Das Obligationenkapital wird nicht von Anfang an, sondern erst nach Aufbrauch des Aktienkapitales und auch dann erst nach und nach ausgegeben werden. Für des-

sen Verzinsung kommt ein die ganze Konzessionsperiode von 80 Jahren umfassender mittlerer Zinsfuss in Betracht, der einschliesslich Emissionsspesen mit 6% als reichlich berechnet erscheint. Es ergibt dies für ein Obligationenkapital von 52,500,000 Fr. eine Jahresauslage von 3,150,000 Fr.

b) Amortisation der Erstellungskosten der heimfälligen Anlageteile durch Zuweisungen an den Tilgungsfonds. Nach der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung fällt ein Teil der Werkanlagen bei Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich an den Staat. Danach sind beim Kraftwerk Handeck als heimfällige Anlageteile zu betrachten: Sämtliche Anlagen, Bauten und Einrichtungen, ausgenommen der Grund und Boden, auf welchem die Bauten stehen und die maschinellen Einrichtungen. Der Heimfall erfolgt 80 Jahre nach der Eröffnung des Betriebes; die Bestimmungen der Konzession sind dahin zu verstehen, dass diese vorerst für 50 Jahre erteilt und dann zweimal verlängert wird, bis die vom eidgenössischen Wasserrichtsgesetz gesetzte Grenze von 80 Jahren erreicht ist. Die derart heimfälligen Anlagen stellen nach eingehenden Aufstellungen der Bernischen Kraftwerke (Seite 9 des Berichtes vom Oktober 1924) einen Gesamtwert von 60,123,000 Fr. dar. Dieser Betrag ist innert einer Periode von 80 Jahren, vom Betriebsbeginn an gerechnet, durch entsprechende Speisung eines Heimfall- oder Tilgungsfonds zu amortisieren. Unter Berücksichtigung von Zinsen und Zinseszinsen und bei einem mittleren Zinsfusse von 5% ist zur Erreichung dieses Zweckes eine jährliche Zuweisung von 1,03% der Erstellungskosten der heimfälligen Anlagen oder 61,904 Fr. notwendig. Diese Summe ist somit in die Betriebsausgaben einzustellen.

c) Abschreibung der nichtheimfälligen Anlageteile. Die nichtheimfälligen Anlageteile repräsentieren nach derselben Aufstellung einen Wert von 22,377,000 Fr. Auf diesen Anlageteilen sind während der Konzessionsdauer die üblichen Abschreibungen vorzunehmen. Diese Abschreibungen betragen unter reichlicher Bemessung jährlich 544,758 Fr., welche ebenfalls unter die Betriebsausgaben aufzunehmen sind.

d) Speisung eines Erneuerungsfonds. Zur Ergänzung der direkten Abschreibungen ist eine weitere jährliche Zuweisung von 250,000 Fr. an einen Erneuerungsfonds vorgesehen.

e) Abgaben und Steuern für Grundbesitz und Wasserkraft. Diese Abgaben wurden gestützt auf Art. 49 bis und mit 51 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 durch die Organe der Bernischen Kraftwerke auf jährlich 248,000 Fr. berechnet.

f) Kosten des Betriebes und Unterhalt. Diese Kosten konnten anhand der bisherigen Erfahrungen genau ausgemittelt werden. Es sind zu verausgaben an Gehältern und Löhnen 200,000 Fr., für Betriebsmaterialien 80,000 Fr., für Unterhalt der Anlageteile 342,725 Franken.

g) Allgemeine Verwaltungskosten. Da die Kraftwerke Oberhasli die gewonnene Energie nicht selbst zu verteilen haben werden, sondern loko Innertkirchen an ganz wenige Grossaktionäre zu liefern haben werden, ist die Verwaltung sehr einfach, so dass die dagerigen Spesen mit 140,000 Fr. reichlich bemessen sind.

h) Einkommenssteuern. Deren Betrag hängt natürlich von verschiedenen Umständen ab, welche zum voraus genau zu kennen nicht möglich ist. Der jährliche Betrag von 250,000 Fr. dürfte aber doch ausreichend sein.

i) Speisung eines Reservefonds. Es ist bei derartigen Unternehmungen üblich, einen Reservefonds anzulegen und ihm jährlich mindestens 10% des Reinertrages zuzuweisen, bis er eine gewisse Höhe erreicht hat. Es ist nun eine dahergie Zusage von 210,000 Fr. vorgesehen, welche die Betriebsrechnung jährlich belasten würde.

k) Aktiendividende. Es wird darauf abgestellt, dass die Aktiendividende regelmässig 6% betragen soll. Diese Dividende ist notwendig, damit die Bernischen Kraftwerke das von ihnen einzuschliessende Kapital ihrerseits verzinsen, die Anleihenkosten aller Art abzuschreiben und nach und nach auch das Kapital amortisieren können. Zu diesem Zwecke muss also die Dividende von 6% erreicht werden; ein geringerer Ertrag würde für die Bernischen Kraftwerke einen Schaden bedeuten. Umgekehrt mag der Ansatz von 6% für eine Aktiendividende etwas bescheiden erscheinen. Wenn aber das Aktienkapital einzig von den Bernischen Kraftwerken und andern ähnlichen Interessenten (Städten) übernommen wird, mag diese Dividende für die Regel genügen. Für den Fall aber, dass für die Aufbringung des Aktienkapitales Private in Anspruch genommen werden müssen, so müsste eine Dividende von mindestens 7% in Aussicht genommen werden, und es müsste der Strompreis so gestaltet werden, dass diese Dividende erreicht werden könnte. Die Dividende von 6% auf 30,000,000 Fr. erfordert einen Betrag von 1,800,000 Fr.

Die gesamten Betriebskosten und Ausgaben der Oberhasliwerke, unter Berechnung einer Dividende von 6% auf dem Aktienkapital betragen somit ohne Speisung des Reservefonds und ohne Einkommenssteuer 6,818,000 Fr., (genau 6,817,387 Fr.) und mit diesen Ausgabeposten 7,277,387 Fr., was einem Betrage von 8,26% beziehungsweise 8,82% der gesamten Baukosten entspricht. Dieses Verhältnis steht in guter Uebereinstimmung mit den Jahreskosten bei andern grossen Hochdruckwerken.

3. Zur Deckung dieser Ausgaben durch entsprechende Einnahmen benötigen die Oberhasliwerke bei theoretisch vollständiger Ausnützung der erzeugten Energie von 223,000,000 Kilowattstunden einen Selbstkostenpreis von 3,06 bzw. 3,26 Rp. pro Kilowattstunde. Bei einer praktisch durchführbaren Ausnützung der Energie von bloss 90%, entsprechend 200,700,000 Kilowattstunden, stellt sich die Kilowattstunde auf 3,40 bzw. 3,62 Rp. Auch diese Preise dürfen als angemessen bezeichnet werden. Aufmerksam zu machen ist darauf, dass die durchschnittlichen Selbstkosten der Energie mit dem Ausbau der zweiten und dritten Stufe sehr erheblich zurückgehen, weil die grossen Akkumulieranlagen alsdann nicht nur dem Kraftwerk Handeck, sondern auch der Stromproduktion in den beiden untern Zentralen Boden und Innertkirchen dienen.

Die erwähnten Selbstkostenpreise erhöhen sich, wenn die Energie in das Verteilungsgebiet der Bernischen Kraftwerke abgeführt wird, um 0,65 Rp. pro Kilowattstunde und steigen damit bei 100-prozentiger Ausnützung auf 3,71 bzw. 3,91 Rp. pro Kilowatt-

stunde und bei 90-prozentiger Ausnützung auf 4,05 bzw. 4,27 Rp. loko Mühlberg. Die mittleren Verkaufspreise der Bernischen Kraftwerke für Energie gleicher Qualität stellten sich im Mittel der letzten Jahre auf 5,55 Rp. pro Kilowattstunde, stehen also um 1,84—1,64 bzw. 1,50—1,28 Rp. pro Kilowattstunde über der an gleicher Stelle gemessenen Energie der ersten Stufe der Oberhasli-Werke. Diese Differenz genügt, um die mit der Vermehrung des Absatzes erforderlichen Leitungs- und Netzverstärkungsarbeiten durchzuführen und den Bernischen Kraftwerken einen genügenden Gewinn zu lassen.

IV.

Finanzierung der Kraftwerke Oberhasli.

1. Für die Finanzierung der Kraftwerke Oberhasli können folgende drei Lösungen in Betracht fallen:

- a) Finanzierung, Bau und Betrieb der Kraftwerke Oberhasli durch die Bernischen Kraftwerke;
- b) Gründung einer besondern Unternehmung «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» mit ausschliesslicher Beschaffung des Aktienkapitales durch die Bernischen Kraftwerke oder allenfalls unter Beteiligung eines oder mehrerer öffentlicher Gemeinwesen;
- c) Gründung einer besondern Unternehmung «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» mit Uebernahme nur eines Teiles des Aktienkapitales durch die Bernischen Kraftwerke und andere Gemeinwesen, und des andern Teiles durch Banken und Private.

Wir halten die unter lit. b angegebene Lösung, unter Zulassung der dort vorgesehenen Eventualität, für die richtige, und der bisherigen Entwicklung der bernischen Elektrizitätspolitik allein entsprechende. Demgemäß werden wir uns mit den beiden andern Varianten nur kurz befassen.

2. Vorschlag a ist schon deshalb zu verwerfen, weil bei ihm die neue Staatsbeteiligung wesentlich grösser ausfallen müsste, als das bei Vorschlag b, mit dem der vorgesetzte Zweck ebenso gut erreicht werden kann, der Fall ist. Wir halten nun dafür, dass, wenn das gleiche Ziel mit einer bedeutend geringeren Aktienübernahme durch den Staat erreicht werden kann, eine solche Lösung vorzuziehen sei. Dazu kommt, dass die Annahme des Vorschlages a schliesslich bei den Bernischen Kraftwerken zu einer Kapitalbildung von 258,000,000 Fr. führen müsste. Ein derartig grosses Kapital in Händen einer einzigen Gesellschaft könnte Bedenken erregen. Wenn sie auch an sich nicht gerechtfertigt wären, so dürfte es doch besser sein, ihnen auszuweichen.

Vorschlag c wäre an sich annehmbar, indem es nach der vorhandenen Aktenlage für uns gar keinem Zweifel untersteht, dass Banken und Privatkapital sich am Aktienkapital der Oberhasli-Werke interessieren würden. Allein so wie wir die Verhältnisse kennen, — und es wird darin keine Aenderung eintreten — wird das Privatkapital nur dann mitmachen, wenn es gegenüber der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke oder des Staates Bern und eventuell anderer Gemeinwesen in der Mehrheit bleibt. Das Privatkapital würde also die Mehrheit der Aktien und den ausschlaggebenden Einfluss im Verwaltungsrat und in der Direktion haben wollen. Das Präsidium sowohl des Verwaltungsrates als auch der Direktion würde von der Gruppe

der Privataktionäre beansprucht werden, und es würden dabei Personen in Betracht fallen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben. Bei der Vergebung der Arbeiten und namentlich der Maschinenlieferungen würde die Berücksichtigung bestimmter Kreise zum voraus zur unfehlbaren Bedingung gemacht, was weder im Vorteil der Oberhasliwerke noch in demjenigen der Bernischen Kraftwerke liegen würde. Die Strompreise würden durch die Vertreter der Gruppe der Privataktionäre bestimmt, die auf die Herauswirtschaftung einer höheren Dividende, als die von uns angenommenen 6 %, von ihrem Standpunkte aus gesehen verpflichtet wären. Damit würden die Strompreise für die Bernischen Kraftwerke, welche auf die Oberhaslikraft angewiesen sind, wesentlich erhöht, und es müsste dies der bernische Stromabnehmer, sei er nun Privatmann, Gewerbetreibender, Industrieller, oder sei es eine Eisenbahn, unliebsam verspüren. Ganz allgemein würde die Oberhasliunternehmung einen spekulativen Charakter erhalten, was im direkten Widerspruch zu der ganzen bisherigen bernischen Elektrizitätspolitik stehen würde. Die Unternehmung würde, obschon im Kanton Bern liegend und zum guten Teile mit bernischem Kapital gegründet, doch unter massgebenden ausserkantonalen Einfluss geraten und damit eines ausgesprochen bernischen Charakters entkleidet.

Damit noch nicht genug, würden die bisher von fremden Einflüssen durchaus unabhängigen Bernischen Kraftwerke ebenfalls unter solche geraten. Wie schon gezeigt, würden sie für den aus dem Oberhasli zu beziehenden Strom im Preise von der neuen Gesellschaft abhängig, was bei Annahme der Variante c auf den ganzen Finanzhaushalt der Bernischen Kraftwerke einen höchst nachteiligen Einfluss ausüben könnte. Die Abhängigkeit könnte aber noch grösser werden, indem beispielsweise den Bernischen Kraftwerken eine Kraftlieferung in dem Umfang, wie sie sie wünschen sollte, verweigert werden könnte, dagegen die im Oberhasli gewonnene Kraft an die Konkurrenz der Bernischen Kraftwerke, vielleicht zum direkten Schaden derselben und damit des Staates Bern als Grossaktionär und überhaupt der ganzen bernischen Volkswirtschaft, geliefert werden würde. Dieses Abhängigkeitsverhältnis könnte sich aber noch in weiteren unliebsamen Erscheinungen auswirken, an welche man heute gar nicht denkt. — Sodann ist an die technischen Zusammenhänge zu erinnern. Die Oberhasliwerke werden infolge der gewaltigen im Oberhasli stattfindenden Aufstauung von Wasser für die Winterzeit auch die Leistungsfähigkeit der schon im Besitze der Bernischen Kraftwerke befindlichen Elektrizitätswerke erheblich steigern. Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass von daher eine Oberhasli-Gesellschaft mit überwiegend fremdem Einfluss finanzielle Ansprüche an die Bernischen Kraftwerke erheben würde, die zu unliebsamen Erörterungen und Folgen Anlass geben könnten. Im weitern ist daran zu erinnern, dass in Mühlberg weitläufige und kostspielige Anlagen erstellt wurden, in der Meinung, dass Oberhasli und Mühlberg eine Betriebseinheit bilden werden. Auch diese Anlagen können, sofern der kommerzielle Zusammenhang nicht gewahrt bleibt, zum Teil minderwertig werden. Gewaltige Leitungen können in Zukunft sowohl den bestehenden B.K.W.-Kraftwerken als auch der Oberhaslikraft dienen; diese zweckgemäss Ausnutzung ist aber unmöglich, wenn die Oberhaslikraft

durch fremde Anteilhaber nach andern Richtungen geführt wird. Ausserdem bestehen weitere technische Zusammenhänge, welche für die bestehenden Bernischen Kraftwerke nur dann richtig zur Auswirkung kommen können, wenn ein kommerzielles Zusammenwirken hergestellt werden kann.

Angesichts all dieser Bedenken kann, so wie die Dinge nun einmal liegen, von der Gründung einer besondern Unternehmung, bei der, wie es nicht anders möglich wäre, der grössere Teil des Aktienkapitales durch Banken und Private übernommen würde, nicht wohl die Rede sein.

3. Mit Zuhilfenahme des dritten Vorschlages, wie wir ihn befürworten, d. h. also durch Gründung einer besondern Unternehmung «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» mit ausschliesslicher Beschaffung des Aktienkapitales durch die Bernischen Kraftwerke unter allfälliger weiterer Beteiligung eines oder mehrerer öffentlichen Gemeinwesen, würden sich die Verhältnisse folgendermassen gestalten:

Auch in diesem Falle beträgt das Baukapital für die erste Stufe, Kraftwerk Handeck, 82,500,000 Fr. Die Kosten für die Weiterleitung der Energie ab Innertkirchen werden zu Lasten der Bernischen Kraftwerke oder anderer beteiligter Abnehmer fallen, kommen also für die Finanzierung der Oberhasliwerke nicht in Betracht. Von den 82,500,000 Fr. sollen nun 30,000,000 Franken in Form von Aktienkapital beschafft werden. Diese 30,000,000 Fr. Aktienkapital sind also durch die Bernischen Kraftwerke, indem sie dieses Aktienkapital vollständig zu übernehmen haben werden, zu beschaffen.

Es kann dies folgendermassen geschehen:

a) Durch Verrechnung der bisherigen Aufwendungen der B.K.W. für die Oberhasliwerke, bis Ende 1924 betragend zirka	Fr. 5,000,000
b) Durch Ausgabe eines Obligationen-anleihehens der B.K.W., welches sich ohne weiteres auf den gegenwärtigen Bestand des Aktienkapitales der B.K.W. stützen kann	» 12,000,000
c) Durch Entnahme von Mitteln aus der laufenden Verwaltung der B.K.W.	» 1,000,000
d) Durch Erhöhung des gegenwärtigen Aktienkapitales der B.K.W. um	» 12,000,000
	Total Fr. 30,000,000

Die unter lit. d erwähnte Erhöhung des Aktienkapitales der Bernischen Kraftwerke um 12,000,000 Franken sollte durch den Staat geschehen. Wir werden darauf zurückkommen.

Das um 12,000,000 Fr. erhöhte Aktienkapital wird es den Bernischen Kraftwerken gestatten, im Verlaufe der kommenden Jahre ihr Obligationenkapital wenn nötig wiederum bis zum doppelten Betrage, also um 24,000,000 Fr., zu erhöhen. Damit können bei eintretendem Bedarf die erforderlichen Geldmittel sowohl für den Ausbau der Kraftübertragungs- und Verteilungsanlagen, als auch für eine spätere Erhöhung des Aktienkapitales der «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» für den Ausbau der zweiten und dritten Stufe verfügbar gemacht werden. Und damit kann dann auch die Finanzierung der Bernischen Kraftwerke sehr wahr-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

scheinlich überhaupt als abgeschlossen betrachtet werden.

Mit Uebernahme des Aktienkapitales der «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» im Betrage von 30,000,000 Fr. durch die Bernischen Kraftwerke ist jedoch nur ein Teil der Finanzierung der Oberhasliunternehmung durchgeführt. Das weiter erforderliche Baukapital von 52,500,000 Fr. muss durch die neue Gesellschaft vorerst durch Baukredite beschafft werden, die dann nach und nach in Obligationenanleihen umgewandelt werden müssen. Dieses Obligationenkapital wird, wenn es verlangt werden sollte, hypothekarisch sichergestellt werden können. Eine weitere Sicherung für die Gläubiger des Unternehmens wird in dem Stromlieferungsvertrag liegen, welchen die Bernischen Kraftwerke mit der Oberhasliunternehmung abzuschliessen haben werden, und der die ganze Stromproduktion umfassen wird, soweit sie nicht im Oberhasli selbst Verwendung finden und soweit sie nicht an andere allfällige Mitinteressenten (Städte Bern und Basel) abgegeben wird. Die Bernischen Kraftwerke werden sich zur Bezahlung eines Preises verpflichten, der hinreichend sein wird, um die sämtlichen Aufwendungen der Kraftwerke Oberhasli, wie wir sie in Abschnitt III dargestellt haben, zu bestreiten.

Die Verhandlungen für die Beschaffung des erforderlichen Baukapitales sind bereits eingeleitet. Jedenfalls aber, und es wird hier mit aller Bestimmtheit erklärt, wird der Beschluss über die Ausführung der grossen Bauten nicht erfolgen, bis eine Verständigung mit den Banken über die Sicherung der über das Aktienkapital hinaus erforderlichen Geldmittel getroffen sein wird.

Wir sprachen von der Eventualität einer Beteiligung städtischer Gemeinwesen an den Kraftwerken Oberhasli. Sollte eine solche Beteiligung stattfinden, so müsste sie nach Ansicht der Organe der Bernischen Kraftwerke, welche wir teilen, in Form einer entsprechenden Erhöhung des Aktienkapitales unter gleichzeitiger Verringerung des Obligationenkapitales Platz greifen. Es würde also das Gesamtkapital der Oberhasligesellschaft für den Ausbau der ersten Stufe nicht über die 82,500,000 Fr. hinaus erhöht, sondern es würde das Verhältnis von Aktienkapital zu Obligationenkapital verbessert; es können dabei insgesamt ungefähr 6,000,000 bis 12,000,000 Fr. in Betracht fallen.

V.

Die Einwirkung der Beteiligung der B.K.W. bei der Gründung der „Kraftwerke Oberhasli A.-G.“ auf die Finanzwirtschaft der B.K.W.

Für das Volk und für die Staatsbehörden ist es von grösstem Interesse, zu wissen, in welcher Weise die ausschliessliche oder fast ausschliessliche Beteiligung der Bernischen Kraftwerke bei den Oberhasliwerken auf die Finanzwirtschaft der Bernischen Kraftwerke einwirkt. Und dieses Interesse geht nach zweierlei Richtungen hin. Einmal ist an die schon bestehende grosse Beteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken zu denken und sodann ist die Rendite der neuen Aktienbeteiligung von 12,000,000 Fr. ins Auge zu fassen. Der Staat soll sich nur dann neuerdings bei den Bernischen Kraftwerken in dem vorgesehenen Umfange beteiligen und damit den Bau des Oberhasli-

werkes ermöglichen, wenn, soweit menschliches Ermessen reicht, mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sowohl für die alten als auch für die neuen im Besitze des Staates liegenden B.K.W.-Aktien ein Ertrag sich ergeben wird, welcher die Verzinsung und Abschreibung des durch den Staat eingeworfenen Geldes erlaubt. Wir sind unsererseits überzeugt, dass dies der Fall sein wird. Es ergibt sich dies auch aus den nachstehenden Erörterungen.

a. Die Bilanz der Bernischen Kraftwerke wird folgende Veränderungen erfahren: Unter den Aktiven wird der Konto «Beteiligungen» von gegenwärtig 14,325,000 Franken um den Betrag der Aktienübernahme von 30,000,000 Fr. erhöht und alsdann 44,325,000 Fr. betragen. Dagegen wird der Konto «Kraftwerke Oberhasli» mit zirka 5,000,000 Fr. aus der Bilanz verschwinden. Die Neubelastung der Aktiven der Bilanz wird also 25,000,000 Fr. betragen. Im weiteren wird die Bilanz belastet werden durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen etc. um 7,000,000 Fr., was aber erst nach und nach der Fall sein wird. Ein Teil dieser Aufwendungen wird übrigens aus eigenen Mitteln gedeckt werden können. Die Betriebsrechnung wird für die Verzinsung, Amortisation, Unterhalt und Betrieb dieser Neuanlagen jährlich mit 840,000 Fr. belastet werden.

Unter den Passiven der Bilanz wird der Konto «Aktienkapital» um 12,000,000 Fr., also von 44,000,000 Franken auf 56,000,000 Fr., erhöht. Der Konto «Obligationenkapital» wird durch Ausgabe einer neuen Anleihe von 12,000,000 Fr. eine Erhöhung von 76 auf 88 Millionen erfahren.

Der Betrag von 1,000,000 Fr., der für die Uebernahme des Aktienkapitales des Oberhasliwerkes der laufenden Verwaltung entnommen werden soll, wird, je nach dem Stand der Bankguthaben oder Kredite der Bernischen Kraftwerke kaum merkbar in Erscheinung treten.

Die Veränderung der Bilanz der Bernischen Kraftwerke durch die Uebernahme des Aktienkapitales der Oberhasliunternehmung wird sich also in Aktiven und Passiven auf je 25,000,000 Fr. belaufen.

Soweit die Veränderungen in der *Bilanz* der Bernischen Kraftwerke.

b. Die *Jahresrechnung* der Bernischen Kraftwerke wird je für die Bauzeit und nach Bauvollendung, also nach Aufnahme des normalen Betriebes, verschiedenartig beeinflusst.

Für die Bauzeit kommen folgende neue Ausgaben in Betracht:

a) Die Verzinsung des neuen Obligationenkapitales von 12,000,000 Fr. inkl. Amortisation der Anleihenkosten à 6 %	Fr. 720,000
b) Die Verzinsung der Entnahme von 1,000,000 Fr. aus der laufenden Verwaltung à 5 %	» 50,000
c) Dividende des neuen Aktienkapitales von 12,000,000 Fr. à 6 %	» 720,000
d) Mehreinlage in den Reservefonds, entsprechend 10 % des Mehreinganges an Dividende	» 72,000
Mehrbelastung der Jahresrechnung der Bernischen Kraftwerke somit	Fr. 1,562,000

Diesen Ausgaben stehen während der acht Jahre dauernden Bauzeit entgegen die auf das Aktienkapital von 30,000,000 entfallenden Bauzinse von 5 % mit 1,500,000 Fr. Es entsteht somit während der Bauzeit, aber erst nach voller Einzahlung des Aktienkapitales, den Bernischen Kraftwerken eine jährliche Einbusse von 62,000 Fr., die jedoch auf die Jahresrechnung der Bernischen Kraftwerke keinen spürbaren Einfluss ausübt. Ueberdies wird diese Einbusse wieder wettgemacht werden aus dem Gewinne, welcher den Bernischen Kraftwerken auf während der Bauzeit zu beziehender Oberhaslikraft erwachsen wird (vergleiche Seite 44/46 des Berichtes vom Mai 1924).

Nach Vollendung des Kraftwerkes Handeck und mit Beginn der regelmässigen Stromlieferungen, also vom siebenten oder achten Baujahr an, gestalten sich die Verhältnisse günstiger. Sie lassen sich schon heute rechnerisch ziemlich genau erfassen. Wir zeigten in Abschnitt III, dass die Oberhasliwerke, um ihre Aktien mit einer Dividende von 6 % auszustatten zu können, auf einen Strompreis von 3,62 oder aufgerundet 3,7 Rp. pro Kilowattstunde abstellen müssen, einen Preis, welcher im Vergleiche zu andern Hochdruck- und Akkumulierwerken als ein recht mässiger bezeichnet werden kann, indem es sich um jederzeit verfügbare akkumulierte Energie handelt. Die Bernischen Kraftwerke werden also den Oberhasliwerken einen Preis von 3,7 Rp. per Kilowattstunde zu bezahlen haben, was für die in Betracht fallenden 200,700,000 Kilowattstunden ab Inertkirchen für die Bernischen Kraftwerke eine Jahresausgabe von 7,425,900 Fr. ausmachen wird.

Die Erstellung neuer Leitungen und Erweiterung der bestehenden Transformatorenstationen der Bernischen Kraftwerke erheischt, wie schon oben bemerkt, einen Aufwand von zirka 7,000,000 Fr. Für dessen Verzinsung und Amortisation, sowie für den Betrieb und Unterhalt der neuen Leitungen usw. sind pro Jahr 12 % in Rechnung zu stellen, was eine Jahresausgabe von 840,000 Fr. ausmacht.

Der durchschnittliche Abgabepreis für die durch die Bernischen Kraftwerke bezogene Oberhaslikraft kann mit 4,8 Rp. pro Kilowattstunde in Rechnung gestellt werden, eine Zahl, welche den Erfahrungen der Bernischen Kraftwerke entspricht und von den Sachverständigen durchwegs als richtig bezeichnet wird. Sie bewegt sich eher noch unter der bisher erreichten Wirklichkeit. Nach Berücksichtigung des Kraftverlustes werden in der Unterstation Mühleberg, wo die Oberhaslikraft in das Verteilungsnetz abgehen wird, noch 190,000,000 Kilowattstunden verfügbar sein. Diesen entspricht, die Kilowattstunde zu 4,8 Rp. berechnet, eine Jahreseinnahme von 9,120,000 Fr. Dieser Einnahme stehen die oben berechneten Ausgaben mit 8,265,900 Fr. entgegen. Es ergibt sich also aus dem Bezuge dieser Oberhaslikraft ein jährlicher Betriebsüberschuss von 854,100 Fr.

Die Einwirkung der Kapitalbeteiligung und des Energiebezuges ergibt endlich für die Gewinn- und Verlustrechnung der Bernischen Kraftwerke folgendes Bild:

Mehreinnahmen.

Ueberschuss aus Energieverkauf . . .	Fr. 854,100
6 % Dividende auf 30,000,000 Fr. der	
«Kraftwerke Oberhasli A.-G.»	» 1,800,000
Total	Fr. 2,654,100

Mehrausgaben.

Verzinsung des neuen Obligationen-	
anleihen von 12,000,000 Fr. à 6 %	Fr. 720,000
Verzinsung der Einzahlung der B.K.W.	
aus der laufenden Verwaltung auf	
das Aktienkapital der Oberhasliwerke	
von 1,000,000 Fr. à 5 %	» 50,000
Einkommenssteuer II. Klasse nebst	
Steuerzuschlag vom Ertrag der Ak-	
tiendividende von 1,800,000 Fr. —	
zirka 25 %	» 450,000
Einkommenssteuer I. Klasse, vermehrte	
Verwaltungskosten und Unvorherge-	
sehenes	» 250,000
Reinertrag	» 1,184,100
	Total Fr. 2,654,100
Dieser Reinertrag findet folgende Verwendung:	
Vermehrte Einlage in den Reservefonds	Fr. 120,000
Dividende für die neuen B. K.W.-Aktien	
von 12,000,000 Fr. à 6 %	» 720,000
Einnahmenüberschuss	» 344,100
	Total Fr. 1,184,100

Es ergibt sich somit durch die Aktienbeteiligung der Bernischen Kraftwerke bei den Oberhasliwerken eher eine Verbesserung der Jahresrechnung der Bernischen Kraftwerke. Auf alle Fälle aber kann die Dividende von 6 % für das bisherige Aktienkapital der Bernischen Kraftwerke aufrecht erhalten werden und auch für die vom Staat neu zu übernehmenden Aktien im Betrage von 12,000,000 Fr. darf die nötige Dividende von 6 % als sichergestellt betrachtet werden. Diese Dividende genügt zur Verzinsung (inklusive Amortisation der Spesen) des durch den Staat aufzunehmenden Kapitales.

Demgemäß können wir dem Grossen Rate und dem Volke die Uebernahme von 12,000,000 Franken Aktien der Bernischen Kraftwerke zum Zwecke der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Oberhasliwerken durch den Staat, aus voller Ueberzeugung und in der Meinung, dass dem Staat aus dieser Beteiligung ein Schaden nicht entstehen werde, empfehlen. fehlen.

Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, dass der Staat bei Gelegenheit einen kleinen Teil seiner Aktien wieder veräussert.

VI.**Die Organisation der „Kraftwerke Oberhasli A.-G.“.**

Die Organisation und Verwaltung der «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» wird verhältnismässig billig sein können. Infolge des Umstandes, dass die «Oberhasli A.-G.» die ganze Stromerzeugung ab Innertkirchen den Bernischen Kraftwerken und allenfalls noch zwei andern Interessenten (Städte Bern und Basel) abgeben können wird, wird sich diese Gesellschaft lediglich mit dem Bau und später mit dem Betriebe ihrer Werke, also ausschliesslich mit der Kraftverzeugung, zu befassen haben. Die Kraftabgabe in den Gemeinden des Oberhasli spielt daneben keine wichtige Rolle.

So ist, besonders nach Abschluss des Baues, die Verwaltungstätigkeit tatsächlich eine äusserst eingeschränkte.

Immerhin wird die künftige Aktiengesellschaft die nach den gesetzlichen Vorschriften unerlässlichen Organe besitzen müssen, als da sind: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle. Eine besondere Direktion scheint uns nicht notwendig zu sein. Die Bauleitung wird einem bauleitenden Oberingenieur zu übertragen sein. Für die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Finanzgeschäfte wird ein Delegierter des Verwaltungsrates genügen. Die Funktionen und Befugnisse der Generalversammlung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sind durch die Statuten beziehungsweise durch ein Verwaltungsreglement zu ordnen. Die Statuten werden auch zu bestimmen haben, dass die im Oberhasli gewonnene Kraft nur an Aktionäre der Oberhasligesellschaft verkauft werden darf. Die Statuten werden ferner den Uebernahmepreis für die Apports der B.K.W. festzusetzen haben.

Das Aktienkapital wird vorerst auf 30,000,000 Fr. festgesetzt; dagegen ist eine Erhöhung desselben durch Generalversammlungsbeschlüsse vorzubehalten. Die Aktien sollen auf den Namen lauten und unteilbar sein. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates der «Kraftwerke Oberhasli A.-G.» an Dritte übertragen werden. Bis zur vollen Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Handeck sollen die Aktien einen Bauzins von 5 % erhalten. In den Statuten ist vorzusehen, dass die übrigen für den Bau notwendigen Kapitalien jeweilen durch Verwaltungsratsbeschlüsse auf Ausgabe von Obligationenanleihen beschafft werden können.

Der Rechnungsabschluss und die Gestaltung der Jahresrechnung soll nach soliden Grundsätzen stattfinden. Die daherigen Bestimmungen sollen ähnlich lauten, wie sie in den Statuten der Bernischen Kraftwerken enthalten sind. Die neue Gesellschaft soll in Innertkirchen eine selbständige Buchhaltung führen, die unter der Aufsicht des Delegierten des Verwaltungsrates steht und während der Bauzeit der Bauleitung angegliedert ist. Die ganze Verwaltung ist von derjenigen der Bernischen Kraftwerke getrennt zu halten. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Handeckwerkes soll in Innertkirchen eine dem Delegierten des Verwaltungsrates unterstellte Betriebsleitung installiert werden, der nebst der eigentlichen Leitung des Betriebes auch der Verkehr mit den dortigen wenigen Stromabnehmern obliegt. Diese Betriebsleitung wird also aus wenigen Personen bestehen.

Die Grundlage für die Finanzierung und die ganze künftige Wirtschaft der Oberhasliwerke wird der mit den Bernischen Kraftwerken abzuschliessende Stromlieferungsvertrag bilden. Daneben können in Betracht fallen: Stromlieferungsverträge mit den Städten Bern und Basel und dann, wie schon erwähnt, die kleineren Verträge mit den Interessenten im Oberhasli, welche Verträge aber, wie gesagt, keine grosse Rolle spielen. Der grundlegende Stromlieferungsvertrag mit den Bernischen Kraftwerken ist schon in der Gründungsversammlung der neuen Aktiengesellschaft für die Oberhasliwerke zur Genehmigung vorzulegen, und er muss Energiepreise enthalten, welche die Wirtschaftlichkeit der Oberhasliwerke sichern. Man sieht also, dass nach

diesem Systeme irgend ein finanzielles Risiko für die neue Unternehmung nicht besteht, und dass somit die von den Bernischen Kraftwerken übernommenen 30 Millionen Franken Oberhasliaktien wirklich einer 6 % Dividende teilhaftig werden, ja, dass es sogar vollständig in dem Machtbereiche der Bernischen Kraftwerke liegt, den Oberhasliwerken diese Dividende zu garantieren, dies eben durch Gewährung eines ausreichenden Preises in dem oberwähnten Kraftlieferungsvertrag. Umgekehrt laufen aber die Bernischen Kraftwerke durch den Abschluss dieses Vertrages keinerlei Risiko und zwar einmal deshalb nicht, weil die Bernischen Kraftwerke diese Kraft nicht in spekulativer Absicht erwerben, sondern weil deren Absatz von vorneherein sicher ist, und sodann deshalb nicht, weil der durch die Bernischen Kraftwerke zu bezahlende Preis kein übersetzter ist, der die Bernischen Kraftwerke in Schwierigkeiten bringen könnte, sondern ein solcher, der ihre wirtschaftliche Zukunft garantiert.

VII.

Schlussbetrachtungen.

Dem aufmerksamen Betrachter der bernischen Elektrizitätspolitik kann es wohl nicht entgehen, dass die Bernischen Kraftwerke niemals in spekulativer Weise und in der Ungewissheit, ob die neu gewonnene Kraft abgesetzt werden könnte oder nicht, neue Elektrizitätswerke bauten, sondern dass der Neubau jeweilen ein dringendes Bedürfnis war. Weder die Organe der Bernischen Kraftwerke noch der Regierungsrat sind der Meinung, dass an dieser bewährten Politik, durch welche die Bernischen Kraftwerke vor finanziellen Schwierigkeiten oder auch nur vor finanziellen Störungen vollständig bewahrt wurden, aufgegeben werde. Sie sind vielmehr der Ansicht, es sei an dieser Politik festzuhalten und gerade deshalb wurde der Neubau des Oberhasliwerkes solange als irgend möglich herausgeschoben. Aber jetzt handelt es sich bei diesem Neubau einfach um die Erfüllung einer absoluten Notwendigkeit, um die Schaffung der Möglichkeit dem schon vorhandenen und in sicherer Aussicht stehenden Kraftbedarf der bernischen Volkswirtschaft aus bernischen Wasserkräften entsprechen zu können, und fernerhin darum, die bisherige Unabhängigkeit des Kantons Bern im Gebiete der Elektrizitätsversorgung aufrecht zu erhalten.

Es scheint uns volkswirtschaftlich verkehrt zu sein, jährlich 2,500,000 Fr., ja bald mehr als 3,000,000 Fr., für den Bezug von Fremdstrom zu bezahlen, gleichzeitig aber grosse Wasserkräfte im Kanton selbst unbenutzt zu lassen.

Im fernern muss hervorgehoben werden, dass durch die Schaffung der Oberhasliwerke eine grosse neue Steuerquelle erschlossen wird. Denn, wie aus den vorstehenden Aufstellungen hervorgeht, werden die durch die «Oberhasliwerke A.-G.» neu und durch die Bernischen Kraftwerke mehr zu bezahlenden Steuern sich jährlich um 1,000,000 Fr. herumbewegen; eine für den Staat und die Gemeinden wahrlich nicht zu verachtende Mehreinnahme.

Die Oberhasliwerke werden Berufsleuten und Arbeitern aller Art auf längere Zeit willkommenen Ver-

dienst schaffen, gewiss ein in der gegenwärtigen Zeit wichtiger Umstand.

All diese Vorteile können dem Kanton Bern gesichert werden, ohne dass er, soweit menschliche Voraussicht reicht, ein Risiko zu übernehmen hat.

Wir wissen, dass die Finanzlage des Kantons Bern gespannt ist und dass das Gleichgewicht in der laufenden Verwaltung unbedingt wieder hergestellt werden muss. Die Finanzdirektion liess diese Notwendigkeit in der Ueberlegung ihrer Stellungnahme gegenüber dem Oberhasliprojekt auch nicht einen Moment ausser Acht, und sie würde, wenn eine weitere Staatsbeteiligung bei den Bernischen Kraftwerken zum Zwecke der Finanzierung der Oberhasliwerke die laufende Verwaltung auch nur einigermassen belasten würde, einer solchen Staatsbeteiligung nicht zustimmen.

Allein die Finanzdirektion ist vollständig davon überzeugt, dass diese neue Aktienübernahme den Staat nicht zu Schaden bringen und die laufende Verwaltung nicht belasten wird. Wenn sie deshalb diese Aktienübernahme empfiehlt, so steht dies mit der mehrfach ausgesprochenen Haltung der Finanzdirektion, dahingehend, dass bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes mit Bauten und andern Unternehmungen, welche die laufende Verwaltung belasten, unbedingt zurückgehalten werden müsse, keineswegs im Widerspruch. Man muss sich eben ver gegenwärtigen, dass es einen grossen Unterschied bedeutet, ob der Staat neue Kapitalien in Unternehmungen wirft, welche im Stande sind, diese Kapitalien zu verzinsen oder ob er Bauten usw. an die Hand nimmt, die, weil unproduktiv, einen Zins nicht abwerfen, sondern im Gegenteil für die laufende Verwaltung noch Betriebskosten verursachen. Bauten und Unternehmungen letzterer Art belasten die laufende Verwaltung und vermehren vor Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes deren Defizit, während den Kapitalaufwendungen, wie sie hier beantragt werden, eine solche Wirkung nicht zukommt.

Dem Staate stehen nun allerdings die Mittel zu der Uebernahme neuer Aktien der Bernischen Kraftwerke nicht zur Verfügung, so dass er sie durch Anleihenaufnahme beschaffen muss.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass die Verweigerung der Uebernahme der neuen B.K.W.-Aktien durch den Staat für die ganze Elektrizitätspolitik des Kantons Bern weitgehende Folgen zeitigen könnte. Auf die Abhängigkeit, in welche die Bernischen Kraftwerke von einer privaten Oberhasligesellschaft gelangen würden, wurde schon hingewiesen. Sodann würde sich aber doch wahrscheinlich weiterhin die Frage erheben, ob der Kanton Bern seine bisherige Stellung hinsichtlich der Bernischen Kraftwerke beibehalten, oder ob er sich nicht vielmehr seines Aktienbesitzes entäußern solle. Nachdem der Staat Bern sich beim Oberhasliwerk desinteressiert hätte, wäre nämlich die Sachlage so, dass die halbe Elektrizitätsversorgung im Kanton Bern unter der Leitung des Staates, die andere Hälfte unter Leitung einer kapitalistisch gerichteten Privatgesellschaft betrieben würde, ein Zustand, der als Systemslosigkeit bezeichnet werden müsste und kaum andauern könnte. Die Folge aus der Nichtbeteiligung an den Oberhasliwer-

ken wäre dann eben eher die Veräusserung des staatlichen Aktienbesitzes und das Ueberlassen der Elektrizitätsversorgung im Kanton Bern an die reine Privat-tätigkeit.

Ueberlegt man sich, dass, wie schon bemerkt, die Leitung und der ausschlaggebende Einfluss bei einer Privatgesellschaft nicht mehr im Kanton Bern, sondern in ausserbernischen Kreisen liegen würde, so kann man einen solchen Systemswechsel nie und nimmer als befriedigend und im Interesse des Kantons Bern liegend, betrachten.

Aus all diesen Gründen kommen wir zum Schlusse, die Interessen des Kantons Bern können in dieser Ansicht mit Wirksamkeit nur gewahrt werden durch die Uebernahme der sämtlichen von den Bernischen Kraftwerken neu auszugebenden Aktien im Betrage von 12,000,000 Fr. durch den Staat.

Wir stellen demgemäß folgende

Anträge:

1. Die durch die Bernischen Kraftwerke neu auszugebenden Aktien im Nominalbetrage von 12,000,000 Franken sind zum Parikurse vollständig durch den Staat Bern zu übernehmen.

2. Das zur Uebernahme dieser Aktien notwendige Kapital von 12,000,000 Fr. ist auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Bern, den 31. Dezember 1924.

*Der Finanzdirektor:
Volmar.*

Vorstehende Anträge wurden vom Regierungsrat genehmigt; sie werden dem Grossen Rate mit dem Antrag auf Gutheissung vorgelegt.

Bern, den 30. Januar 1925.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.*

III.

Antrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Aufnahme eines Staatsanleihehns von 12 Millionen Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Vorträge der Finanz- und der Bau-
direktion vom 31. Dezember 1924,
auf den Antrag des Regierungsrates vom 30. Ja-
nuar 1925,

beschliesst:

1. Es wird ein Staatsanleihen von 12 Millionen Franken aufgenommen.
2. Dieses Anleihen ist bestimmt zur Erwerbung von Aktien der Bernischen Kraftwerke A.-G., welche beabsichtigen, ihr Aktienkapital zu erhöhen zum Zwecke der Gründung einer neuen Aktiengesellschaft Oberhasli-Kraftwerke und der Beteiligung an dieser Gesellschaft.
3. Die näheren Bedingungen des Anleihehns werden durch den Grossen Rat festgesetzt.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 10. Februar 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beteiligung des Kantons Bern beim Bau der Oberhasli-Kraftwerke.

Zweiter Bericht

der Bau- und der Finanzdirektion.

(März 1925.)

Die Staatswirtschaftskommission stellte in ihren Sitzungen vom 27. und 28. Februar betreffend die Angelegenheit der Kraftwerke Oberhasli an die Regierungsvertreter eine Reihe von Erläuterungsfragen, von deren Beantwortung sie sich befriedigt erklärte. Sie wünschte aber, dass die wichtigsten dieser Erläuterungen auch noch den Mitgliedern des Grossen Rates schriftlich in Kürze zugänglich gemacht würden. Diesem Auftrage wird hiemit Rechnung getragen.

1. Wäre statt des Baues der Oberhasliwerke nicht eine bessere Nutzbarmachung der bestehenden Bernischen Kraftwerke möglich?

Antwort: Die bestehenden Kraftwerke der B.K.W. sind vollständig ausgenützt und können nur durch Schaffung des Akkumulierbeckens an der Grimsel besser nutzbar gemacht werden. Stauseen im Unterlande können, abgesehen davon, dass sie unwirtschaftlich wären, schon wegen des Widerwillens des Volkes gegen die Ersäufung von wertvollem Kulturland und von Ortschaften nicht mehr in Betracht fallen. Ein etwelcher Ausbau wäre nur noch beim Kallnachwerk möglich; es könnte dort aber hauptsächlich nur teure Sommerkraft gewonnen werden. Die Frage muss also verneint werden.

2. Könnten an Stelle der grossen Grimselwerke nicht sukzessive andere kleinere Wasserkräfte ausgenützt werden?

Antwort: Die Organe der Bernischen Kraftwerke studierten die Nutzbarmachung aller im Kanton vorhandenen Wasserkräfte von einiger Bedeutung. Keine einzige würde den vorhandenen Kraftbedürfnissen genügen. Keine würde hochwertige Kraft zu einem so billigen Gestehungspreis, wie die Oberhasliwerke, besonders nach deren völligem Ausbau, liefern können. An Hand des vorhandenen reichhaltigen Studienmaterials ist auch diese Frage zu verneinen. (Vergleiche «Wasserwirtschaft und Elektrizitätsversorgung im Kanton Bern», 1923, von Ed. Will. Separatabdruck aus dem «Bund», im Besitze sämtlicher Mitglieder der Regierung und des Grossen Rates.)

3. Könnte nicht vermittelst kalorischer Anlagen die notwendige Kraftmenge billiger beschafft werden?

Antwort: Kalorische Krafterzeugungsanlagen können in unserm Lande nur zur zeitweisen und vorübergehenden Ergänzung der Wasserkraftwerke, zur Dekkung des kurzfristigen Spitzenbedarfes und als Reserve in Betracht fallen. Für eine konstante Kraftbeschaffung im Umfange des vorhandenen Bedürfnisses wäre der Betrieb solcher Anlagen unwirtschaftlich und auch viel teurer als die Oberhaslikraft. Wenn die durch Wärme erzeugte Kraft aber auch etwas billiger wäre, könnten wir uns doch nicht zu diesem Systeme entschliessen, weil wir für die ganze Kraftversorgung wiederum vom Auslande abhängig würden. Beim Auftauchen neuer europäischer Verwicklungen wären wir bis zur Beleuchtung der Städte und Ortschaften herunter lahm gelegt; der grösste Teil des Volkes würde in seiner Erwerbstätigkeit gehemmt oder arbeitslos. Neuerdings müssten für die Beschaffung von Brennstoffen Hunderte von Millionen Franken ins Ausland abgeführt werden, während unser grösstes nationales Gut, die Wasserkraft, brach liegen würde.

Wir müssen deshalb die Frage des entschiedensten verneinen.

4. Ist nicht die Konkurrenz grosser kalorischer Werke oder grosser Wasserwerke, die an die Schweizergrenze zu liegen kommen werden (z. B. Kembserwerk) und die, wenigstens nach den Voranschlägen, einen billigeren Gestehungspreis als die Oberhasliwerke haben werden, zu befürchten?

Antwort: Diese Frage ist ebenfalls zu verneinen. Die Energieproduktion grosser kalorischer Werke ist unter allen Umständen wesentlich teurer, als diejenige der Kraftwerke Oberhasli.

Auch die Konkurrenz der grossen Wasserwerke an der Schweizergrenze oder in der Nähe kommt nicht in Betracht. Es kann sich um die neu projektierten Kraftwerke bei Schwörstadt (Rheinfelden), Toggern

und Reckingen an der badisch-schweizerischen Grenze handeln. Die Hälfte dieser aus dem Grenzfluss gewonnenen Energie ist für die Schweiz, die andere Hälfte für Baden verfügbar. Da aber der Absatz im Ausland viel leichter ist und dort erheblich bessere Preise erzielt werden, so geht die erzeugte Kraft meistens ins Ausland, wie schon bei den bestehenden Grenzkraftwerken Laufenburg und Rheinfelden. In Betracht fällt auch das bei Kembs, 15 km unterhalb Basel auf der Elsässerseite projektierte Kraftwerk. Alle diese Rhein-Kraftwerkprojekte sehen eine sehr grosse Jahresproduktion vor. Sie erzeugen jedoch nur 24-stündige Dauerkraft, deren Durchschnittspreis in den Zentralen allerdings billig ist und nach den Voranschlägen 2—3 Rp/kWh beträgt. Aber die Produktion ist sehr unregelmässig; denn sie wird bei Hochwasser durch Rückstau, bei Niederwasser durch Wassermangel beeinträchtigt. Sammelbecken für die Erzeugung von Spitzenkraft können, schon der riesigen Wassermengen wegen, nicht angelegt werden. Diese Werke sind daher auf die Zusammenarbeit mit den grossen kalorischen Anlagen der süddeutschen und elsässischen Städte und auf Elektrochemie angewiesen. Ein Wettbewerb mit den schweizerischen Elektrizitätswerken ist übrigens auch der sehr teuren Uebertragungs-, Transformations- und Verteilungseinrichtungen wegen ausgeschlossen. Die erforderliche amtliche Bewilligung zur Erstellung der Leitungen und Verteilungsanlagen zum Zwecke der Konkurrenzierung der schweizerischen Werke würde übrigens nicht erteilt werden, weil unser Land schon ein so dichtes Verteilungsnetz hat, wie kein ausländisches Gebiet.

5. Wird den B.K.W. durch diese fremden Werke nicht die Ausfuhr von Ueberschuss-Kraft nach dem Elsass etc. unterbunden und so die Berechnung des Kraftabsatzes der Oberhasliwerke auf der Position Kraftexport hinfällig gemacht?

Antwort: Der Export der Bernischen Kraftwerke wird durch diese fremden Kraftwerke in keiner Weise gefährdet; denn er ist durch langfristige Verträge wenigstens bis 1945 gesichert. Die beim Bau des Kemberwerkes beteiligten elsässischen Dampfkraftwerke haben im Gegenteil gewünscht, den Stromlieferungsvertrag mit den B.K.W. zu verlängern. Uebrigens beträgt die Ausfuhr der B.K.W. durchschnittlich kaum 10% der Jahresproduktion. Diese Energiemenge wird bei einem allfälligen Ablauf der Verträge in der Schweiz mit Leichtigkeit abgesetzt werden können. Der Erlös wird dann allerdings ein geringerer sein, was aber in der Gesamtwirtschaft der B.K.W. keinen wesentlichen Einfluss ausüben wird.

6. Ist der Gestehungspreis anderer schweizerischer Kraftwerke (z. B. N.O.K., Olten-Gösgen, Eglisau, Brusio) nicht geringer, als er für die Oberhasliwerke sein wird?

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen den *Gestehungspreisen* in den verschiedenen Kraftzentralen und den *durchschnittlichen Abgabepreisen*, die bei den Abonnten erzielt werden. Erstere, d. h. die Gestehungspreise per kWh in den Zentralen, sind bei Niederdruckwerken an grossen Flüssen, z. B. Hagneck, Wangen, Olten-Gösgen, Beznau, Eglisau, Laufenburg, Rheinfelden, Basel-Augst, Augst-Wilen, erheblich niedriger als bei Akkumulations- und Hochdruckwerken. Die reinen Flusskraftwerke haben eine verhältnismässig

große Jahresproduktion. Der ganze Ausbau ist nur auf die höchste ausnützbare Wassermenge berechnet und daher sind die Anlagekosten im Verhältnis zur Jahreserzeugung und auch der Gestehungspreis per kWh wesentlich geringer, als bei den Hochdruck- und Akkumulationswerken. Die Qualität dieser Dauerproduktion ist aber auch eine viel geringere. Deshalb lassen sich die Gestehungspreise nicht vergleichen, weil die Verwendungsmöglichkeit eine ganz andere und beschränktere ist. Die unregelmässige Wasserführung (Sommer-Hochwasser, Winter-Niederwasser) beeinträchtigt die Ausnützung ebenfalls. Daher werden diese Niederdruckanlagen entweder durch teuer arbeitende kalorische Reserveanlagen ergänzt oder mit Hochdruck- und Speicherwerken parallel geschaltet, wodurch natürlich der durchschnittliche Gestehungspreis wieder erhöht wird.

Wichtig ist hier festzustellen, dass die durchschnittlichen Gestehungspreise der B.K.W. in den bestehenden Zentralen mit denjenigen anderer schweizerischer Kraftwerke konkurrenzfähig sind, was schon aus der Prosperität der Unternehmung im Vergleich zu andern hervorgeht.

Der Gestehungspreis der Energie des Kraftwerkes Handeck (ohne zweite und dritte Stufe) beträgt bei 100-prozentiger Ausnützung, in der Unterstation Inertkirchen in 150,000 Volt Spannung gemessen, 3,26 Rp/kWh; bei 90-prozentiger Ausnützung (wie sie den Berechnungen zu Grunde gelegt ist) 3,62 oder aufgerundet 3,7 Rp/kWh. Dabei handelt es sich um aufgespeicherte, jederzeit, also auch für die höchsten Spitzleistungen verfügbare Energie. Dieser Gestehungspreis sinkt später, nach dem Ausbau der zweiten Stufe — Kraftwerk Boden — auf höchstens 2,68 Rp/kWh, nach dem Ausbau der dritten Stufe — Kraftwerk Inertkirchen — auf 2,42 Rp/kWh. Der Gestehungspreis im Kraftwerk Wäggital beträgt 6,6 Rp/kWh; beim Sanetschprojekt war er auf 6,7 Rp/kWh berechnet und bei den projektierten Werken Davos-Klosters-Küblis auf 3,5 Rp/kWh. Letztere drei Preise beziehen sich jedoch auf die Gestehungskosten in der Zentrale und nicht in Hochspannung. *Die Gestehungspreise der Oberhasliwerke sind also nicht nur mit denjenigen anderer Hochdruckwerke, sondern sogar mit denjenigen von Niederdruckwerken konkurrenzfähig.*

Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die vermehrte *Winterwasserführung* der Aare die Winterkrafterzeugung in den bestehenden Kraftwerken der B.K.W. an der Aare um zirka 10—15 Millionen kWh vermehrt wird. Zudem kann durch die Parallelschaltung die *Jahresausnützung* der bestehenden Zentralen um 40—50 Millionen kWh vermehrt werden.

Die erste Frage, welche der Regierungsrat den Hauptexperten, HH. Ingenieure H. E. Gruner, Basel und Prof. E. Meyer-Peter, Zürich stellte, lautete:

«Sind Sie der Ansicht, dass im Oberhasli Kraftwerk erstellt werden können, die in Bezug auf allgemeine Wirtschaftlichkeit und Stromgestaltungskosten gegenüber andern grössern Kraftwerken konkurrenzfähig sind?»

Die zusammenfassende Antwort auf diese Frage lautete:

«Die eingehenden Untersuchungen haben ergeben, dass es möglich ist, schon mit dem ersten Ausbau der Oberhasliwerke einen Strom zu er-

«zeugen, dessen mittlerer Gestehungspreis für «Sommer- und Winter-Energie 3,56 Rp/kWh be- «trägt. (Die B.K.W. berechnen unter Weglassung «der Sommer-Ueberschusskraft nur 3,62 Rp.) Da «zur Zeit in der Schweiz Werke gebaut oder pro- «jektiert werden, für welche der Gestehungspreis «der Energie erheblich höher ist, so sind die Ober- «hasliwerke durchaus mit andern grössern Kraft- «werken konkurrenzfähig. Beim weitern Ausbau «der Kraftwerke reduziert sich der Gestehungs- «preis auf:

«2,68 Rp. beim Ausbau des Kraftwerkes Boden «und auf
«2,42 Rp. beim Ausbau des Kraftwerkes Innert- «kirchen.

« Es ist möglich, den Strom der ersten Etappe «sofort zu verwerten, so dass nicht befürchtet «werden muss, der unverwertete Strom belaste «in erheblicher Weise den Gestehungspreis der «zum Verkauf gelangenden Energie.»

Ferner sagen die Experten:

« Es handelt sich hier also um einen durchaus «marktfähigen Strom, namentlich wenn man die «Energieerzeugungskosten anderer zur Zeit in der «Schweiz im Bau begriffenen Werke zum Ver- «gleich heranzieht etc.»

Auch die Spezialexperten, HH. Direktor Payot, Basel und Direktor Lüscher, Zürich befassten sich mit der Frage des Gestehungspreises und kommen zum Schluss:

«..... dass die Kraftwerke Oberhasli in Kon- «kurrenz mit andern Werken durchaus günstig «dastehen.»

Auch die Fachmänner des Verwaltungsrates, In- genieur Thormann und Dr. Blattner, die die Preis- frage ganz selbständige und unabhängig untersucht haben, kommen zum gleichen Schluss.

Was nun die *Abgabepreise der B.K.W.* anbetrifft, ist folgendes zu sagen:

Der Durchschnittserlös bei den sämtlichen Abon- nenten hat im Jahr 1923 4,72 Rp/kWh betragen. In diesem Durchschnittspreis ist jedoch die billige Ab- gabe unregelmässiger Ueberschuss-Energie an Elektro- chemie, zur Dampferzeugung usw. inbegriffen. Der Durchschnittserlös aus der Energieabgabe für Beleuchtung, Motorenbetrieb und Wärmeerzeugung hat jedoch 5,55 Rp/kWh betragen. Die im Oberhasli vorhandene Energie ist aber akkumulierfähig und jederzeit für Spitzendeckung verfügbar. Es handelt sich also um hochwertige Qualitätsenergie. Die B.K.W. haben in ihrer Ertragsberechnung als Erlös für Durchschnitts- energie nicht 5,55, sondern nur 4,8 Rp/kWh einge- stellt (Bericht vom Oktober 1924, S. 24) und kommen schon bei diesem Preis zu einer sehr guten Rendite.

Der Durchschnittserlös der B.K.W. lässt sich auch nicht mit demjenigen anderer grosser Kraftwerkunter- nehmungen, z. B. N.O.K., Brusio u. a. m. vergleichen. Die N.O.K. geben ihre Energie hauptsächlich an die Kantonswerke Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau usw. ab. Sie haben nur einige wenige Detail- abonnenten und deshalb auch kein so verzweigtes und teures Verteilungsnetz wie die B.K.W. Wenn man die Preise der N.O.K. zum Vergleich mit den B.K.W. her- beziehen wollte, so müsste man diejenigen der von den N.O.K. bedienten Kantonswerke nehmen, deren

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Durchschnittserlös aber wesentlich höher ist, als der- jene der B.K.W. Das Kraftwerk Brusio gibt seine Kraft in unmittelbarer Nähe der Zentrale hauptsäch- lich an eine einzige italienische Gesellschaft ab. Auch beim Elektrizitätswerk Olten-Aarburg sind die Ver- hältnisse von denjenigen der B.K.W. so verschieden, dass sie nicht zum Vergleich herangezogen werden können.

7. Lässt der Umstand, dass nach den Jahres- berichten der B.K.W. der Durchschnitts- erlös pro kWh 4,72 Rp. betrug, während solcher für die Oberhaslikraft zu 4,8 Rp. angenommen ist, nicht befürchten, dass die letztere Zahl zu hoch gegriffen ist?

Antwort: Diese Frage ist schon hievor erörtert worden und kann bestimmt verneint werden. Für die hochwertige Oberhasli-Energie, die hauptsächlich für Beleuchtung und Kleinmotorenbetrieb Verwendung fin- det, kann eher ein höherer Durchschnittspreis erzielt werden. Die B.K.W. haben jedoch auch hier sehr vor- sichtig gerechnet. Deshalb hat man sich mit dem ganz sicheren Ansatz von 4,8 Rp/kWh begnügt.

8. Wie hoch sind die Gestehungskosten der von den Schweizerischen Bundesbahnen in ihren Werken Ritom, Amsteg, Barberine und Vernayaz erzeugten Energie pro kWh?

Antwort: In Nr. 13 der «Schweiz. Wasserwirt- schaft» vom 25. Oktober 1923, S. 288/90 (Sonder- nummer: Zur Elektrifizierung der Schweiz. Eisen- bahnen) ist hierüber ein anscheinend offizieller Ar- tikel enthalten, in welchem sich folgende Zahlen fin- den:

Werke	Jährliche Betriebskosten Fr.	Jahres- produktion kWh	Gestehungs- preis kWh
Barberine	3,300,000	60,000,000	5,5 Rp.
Vernayaz	3,750,000	150,000,000	2,5 »
Beide Werke	7,050,000	210,000,000	3,36 Rp.

Diese Zahlen zeigen zunächst augenfällig, wie stark der Energiepreis sinkt, wenn bei solchen Anlagen gleich alle und nicht nur die naturgemäß teuerste, oberste Stufe ausgebaut wird. Dieses Sinken wird sich aber, wie oben gezeigt, auch beim Oberhasli einstellen. Die Prüfung der in der «Wasserwirtschaft» angegebenen Zahlen ergibt aber weiter, dass die Berechnungen in wesentlichen Punkten auf anderer Basis beruhen, als die unsrigen. Es seien nur die drei wichtigsten Faktoren berücksichtigt:

a) Die S.B.B. rechnen mit 100 %, wir nur mit 90 % Ausnützung.

b) Die S.B.B. legen für die Verzinsung des Anlage- kapitals 5 %, wir 6 % zu Grunde.

c) Die S.B.B. rechnen anscheinend den Gestehungs- preis in der Zentrale, wir 11 km talabwärts der Zen- trale in Innertkirchen.

Einzig diese drei Faktoren haben folgende Aus- wirkung:

a) Wir rechnen mit nur 90 % Ausnützung, d. h. mit 200,700,000 kWh Jahresproduktion und erhalten bei 7,277,387 Fr. jährlichen Betriebskosten einen mittleren Gestehungspreis von nicht ganz 3,7 Rp/kWh. Rechnen wir dagegen mit 100 % Ausnützung, so reduziert sich der Gestehungspreis um 10 %, d. h. wir erhalten nicht mehr

$$\frac{7,277,387 \cdot 100}{200,700,000} = \text{ca. } 3,7 \text{ Rp/kWh, sondern}$$

$$\frac{7,277,387 \cdot 100}{223,000,000} = \text{ca. } 3,26 \text{ Rp/kWh.}$$

oder 0,10 Rp. weniger, als die S.B.B. für Barberine/Vernayaz.

b) In den oben erwähnten jährlichen Betriebskosten von 7,277,387 Fr. sind für die Verzinsung des Anlagekapitals von 82,500,000 Fr. zu 6% 4,950,000 Fr. enthalten. Stellen wir, wie die S.B.B., auf 5% Verzinsung ab, so reduzieren sich die jährlichen Betriebskosten um 825,000 Fr. und sinken auf 6,452,387 Fr. Die Gestehungskosten der kWh belaufen sich dann bei

nur 90%iger Ausnützung auf

$$\frac{6,452,387 \cdot 100}{200,700,000} = 3,214 \text{ Rp/kWh}$$

und bei 100%iger Ausnützung auf

$$\frac{6,452,387 \cdot 100}{223,000,000} = 2,89 \text{ Rp/kWh.}$$

Auch hier sind die Resultate für das Kraftwerk Handeck wesentlich günstigere, als für Barberine/Vernayaz.

c) Die S.B.B. berechnen die Selbstkosten für Barberine/Vernayaz, soweit wir sehen, loco Zentralen, wir dagegen loco Innertkirchen, d. h. 11 km talauswärts der Zentrale. Es ist klar, dass der Gestehungspreis der Kraft mit der Entfernung vom Erzeugungsort wächst, weil die der Fortleitung dienenden Anlagen unterhalten und betrieben, verzinst und amortisiert werden müssen und weil unterwegs beträchtliche Verluste eintreten. Es sei nur erwähnt, dass die Kabelanlage Handeck-Innertkirchen 4,440,000 Fr. kostet. Dieser Betrag ist im Kostenvoranschlag von 82,5 Millionen enthalten und die Ausgaben für Verzinsung, Amortisation, Leitungsunterhalt und Betrieb sind in den jährlichen Betriebskosten von 7,277,387 Fr. berücksichtigt.

Die Leistungs- und Transformationsverluste Handeck - Innertkirchen belaufen sich jährlich auf zirka 12,000,000 kWh. In der Zentrale Handeck gemessen, erzeugen wir also jährlich zirka 235,000,000 kWh und die Gestehungskosten für die kWh belaufen sich dann loco Zentrale:

1. Bei 90%iger Ausnützung und 6% Zins auf $7,277,387 \cdot 100$ = ca. 3,343 Rp/kWh auf 212,000,000

2. Bei 100%iger Ausnützung und 6% Zins auf $7,277,387 \cdot 100$ = ca. 3,09 Rp/kWh auf 235,000,000

3. Bei 90%iger Ausnützung und 5% Zins auf $6,452,387 \cdot 100$ = ca. 3,04 Rp/kWh auf 212,000,000

4. Bei 100%iger Ausnützung und 5% Zins auf $6,452,387 \cdot 100$ = ca. 2,74 Rp/kWh auf 235,000,000

Die Kraftwerke Oberhasli erweisen sich nach obigen Berechnungen schon in der teuersten, obersten Stufe allein als wenigstens so wirtschaftlich, wie die Anlagen Barberine/Vernayaz der S.B.B. Sie haben im übrigen gegenüber diesen Zentralen den grossen Vorteil, in der Nähe der grossen Absatzgebiete zu liegen und ihre Selbstkosten später, bei Ausbau der untern Stufen, noch weiter sinken zu sehen.

Stellt man also die Berechnungen auf die gleiche Basis, so ist schon die aus dem Kraftwerk Handeck zu gewinnende Energie wesentlich billiger, als die aus dem Barberinewerk und noch immer billiger als der Durchschnitt aus den beiden Gefällsstufen Barberine/Vernayaz. Die Oberhasli-Energie wird nach Ausbau der beiden untern Gefällsstufen erheblich billiger.

Ueber die Produktionskosten der Kraftwerke Ritom und Amsteg der S.B.B. sind uns die offiziellen Zahlen noch nicht bekannt. Aus den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen in den Geschäftsberichten der S.B.B. ist z. B. nicht ersichtlich, ob die vielen Millionen, welche die Bundesversammlung à fonds perdu an die Elektrifikationen bewilligt hat, mitberechnet sind oder nicht. Wir vermuten letzteres. Uebrigens sind die Abrechnungen, wenigstens für Amsteg, noch gar nicht abgeschlossen.

Aus einem in Brüssel anlässlich des internationalen Eisenbahnkongresses Juni 1924 erschienenen Bericht kann ungefähr berechnet werden, dass die Energieproduktion für Ritom und Amsteg im Durchschnitt bei 100-prozentiger Ausnützung und am Generator *in der Zentrale gemessen*, ungefähr 3 Rp/kWh kostet. Auch dieser Preis ist etwas höher als derjenige des Kraftwerkes Handeck.

Dabei ist zu beachten, dass die S.B.B. für ihre Wasserrechtskonzessionen nur einen kleinen Teil dessen zu zahlen haben, was den B.K.W. auferlegt ist. Die S.B.B. sind von den Steuern befreit, zahlen auch nur mässige jährliche Wasserrechtszinse und haben billigere Kapitalzinse als wir. Die Wasserrechtsgebühren und Steuern fallen aber in die Staatskasse; auch die beteiligten Gemeinden erhalten Steuern.

9. Welche Sicherheiten liegen für die Beschaffung der 53,000,000 Fr. Obligationenkapital vor? Haben die Banken bindende Zusicherungen erteilt?

Antwort: Die grösste Sicherheit liegt in der Güte der Sache selbst. Da das Obligationenkapital erst nach Verbauung des Aktienkapitales von 30,000,000 Fr. beschafft werden muss, bietet dieses verbaute Kapital dem Obligationenkapital eine erste Sicherheit. Eine zweite Sicherheit kann durch Errichtung einer Hypothek auf den Oberhasliwerken gewährt werden. Eine dritte Sicherheit liegt in dem Stromlieferungsvertrag mit den B.K.W., eventuell andern Mitinteressenten, welche eine absolut sichere Verzinsung des Obligationenkapitales gewähren wird. Unter diesen Umständen sollte die Beschaffung des Obligationenkapitales auf keinerlei Schwierigkeiten stossen, ebenso wenig als dies bisher für die Beschaffung des Obligationenkapitales der B.K.W. der Fall war. Von bindenden Zusicherungen kann, da die Oberhasligesellschaft ja noch gar nicht existiert, naturgemäss nicht die Rede sein. Sodann wäre ein daheriger Vertragsabschluss, da das Obligationenkapital frühestens in drei Jahren auszugeben sein wird, heute unmöglich, da ja angesichts der wechselnden Lage auf dem Geldmarkt weder die geldgebende noch die geldnehmende Partei sich schon heute binden könnte. Dagegen wurden die Bankgruppen schon über das Projekt nach der technischen und kommerziellen Seite hin informiert und dies natürlich mit Rücksicht auf ihre künftige Mithilfe bei der späteren Beschaffung des Obligationenkapitales, eventuell von Baukrediten. Das Projekt wurde mit grossem Interesse und Wohlwollen aufgenommen, so

dass durchaus keine Gründe vorliegen, anzunehmen, dass die Banken die Emission des Obligationenkapi- tales nicht übernehmen würden, zumal die Ueber- nahme solcher Anleihen zu den normalen Geschäften dieser Bankgruppen gehört. Im übrigen können wir nur wiederholen, was im Berichte der F. D. vom 31. Dezember 1924 gesagt ist, nämlich, dass der Beschluss über die Ausführung der grossen Bauten nicht erfolgen wird, bis eine Verständigung mit den Banken über die Sicherung der über das Aktienkapital hinaus erforderlichen Geldmittel getroffen sein wird. Unter dieser Sicherung verstehen wir die grundsätzliche Zusage der Banken, diese Geldbeschaffung zu den damals üblichen Bedingungen durchzuführen zu wollen, nicht aber den Abschluss eines fertigen Anleihensvertrages, was im heutigen Vorstadium überhaupt unmöglich wäre.

10. Wie verhält es sich mit den Unterkunfts- verhältnissen etc. für die Arbeiter? Wie stellt man sich die Löhne vor? Ist die mögliche Beschäftigung von Arbeitskräften aus dem Oberhasli vorgesehen?

Antwort: Die B.K.W. haben es sich bei ihren Neubauten bis jetzt immer angelegen sein lassen, die notwendigen Einrichtungen für die Arbeiterschaft zu treffen. Es wurde dies durch die Arbeiterschaft auch anerkannt, so z. B. in spontaner Weise bei der Einweihung des Mühlebergwerkes. Die verantwortlichen Organe der B.K.W. beabsichtigen keineswegs, von dieser Praxis abzugehen; überdies aber darf nicht vergessen werden, dass angesichts der Abgelegenheit der Baustellen ja nichts anderes übrig bleibt, als für Unterkunft usw. der Arbeiterschaft Vorsorge zu treffen, wie dies beim Barberinewerk auch der Fall ist. So

wurde denn auch diese Seite der Angelegenheit in den Kreis der Vorstudien einbezogen.

Ein Lohntarif kann selbstverständlich heute nicht aufgestellt werden, da die eigentlichen Bauarbeiten erst ungefähr in zwei Jahren beginnen. Dagegen kann festgestellt werden, dass der Kostenvoranschlag reichlich bemessen ist und dabei in keiner Weise auf Lohndrückerei abgestellt wurde. Die Beschäftigung von im Oberhasli einheimischen Arbeitskräften sowie die Ausbildung von solchen für den späteren Betriebsdienst liegt sogar im Interesse der Unternehmung.

Bern, den 2. März 1925.

Der Baudirektor:

Bösiger.

Der Finanzdirektor:

Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. März 1925.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr Tschumi,

der Staatschreiber

Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(März 1925.)

1. **Zanfrini** geb. Thossy, Anna, von Como, geb. 1887, wurde am 23. Juli 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Konkubinates** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Die Zanfrini, deren Mann sie im Jahre 1909 verlassen hat, lebte mit ihrem Verlobten im Konkubinat. Die beabsichtigte Heirat konnte nicht erfolgen, bis eine Verschollenheits- oder Todeserklärung ihres Mannes erwirkt war. Schliesslich sah sich der Richter, der das Verfahren wiederholt sistiert hatte, gezwungen, zur Verurteilung zu schreiten. Inzwischen starb der Verlobte Sch. an den Folgen eines Unfalls. Der Richter sah sich mit Rücksicht auf die besondern Umstände des Falles veranlasst, die Verurteilte gemäss Art. 557 Str. V. zur Begnadigung zu empfehlen. Nach konstanter Praxis erfolgt die Freisprechung in solchen Fällen, wenn nachträglich die Trauung stattfindet. Infolge des eingetretenen Todes des Sch. war dies nun nicht mehr möglich. Der Regierungsrat kann sich der Empfehlung des Richters, die von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter unterstützt wird, anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

sicht auf die betagten Eltern und die übrigen Verwandten des Gesuchstellers. Er ist aber der Auffassung, dass Kobi diese Strafe nach seinem bisherigen Verhalten nicht unverdient auferlegt erhalten habe. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch im Sinne der Ausführungen der Gemeindebehörde. Deren Antrag geht auf eine bedingte Begnadigung hinaus. Der Grosse Rat hat es jedoch bisher abgelehnt, diese einzuführen, weil in unserem Kanton bereits der bedingte Straferlass besteht. Nachdem die beiden Gerichtsinstanzen das Wirtshausverbot gegenüber Kobi als gerechtfertigt erachtet haben und die Gemeindebehörde selbst erklären muss, dass der Gesuchsteller diese Massnahme verdient habe, hält der Regierungsrat die Aufhebung des Wirtshausverbotes einzig mit Rücksicht auf die Eltern und die übrigen Verwandten nicht für angebracht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Kobi**, Ernst, von Seewil, geb. 1895, wurde am 5. November 1924 von der I. Strafkammer wegen **Hausfriedensbruch** zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren und zu einem Jahre Wirtshausverbot, verurteilt. Kobi hat in der Nacht vom 11./12. Juni 1924 die Haustüre der Wirtschaft St. in Schwanden, die geschlossen war, mit Gewalt eingedrückt. Mit Rücksicht auf die häufige Beteiligung an friedensstörenden Auftritten des Kobi und die Tatsache, dass dieses Verhalten in der Regel auf den Genuss von Alkohol zurückzuführen ist und bei Wirtshausauftritten zum Ausdruck gelangt, hielt es der erinstanzliche Richter für gerechtfertigt, dem Kobi Wirtshausverbot aufzuerlegen. Die I. Strafkammer fand diese Massnahme als im Interesse des Kobi liegend. — Kobi stellt nun das Gesuch um Aufhebung dieses Verbotes. Der Gemeinderat von Schüpfen stellt den Antrag, es sei dem Kobi die Strafe des Wirtshausverbotes, nachdem sich dieser freiwillig zur Abstinenz verpflichtet habe, zu erlassen, unter der Bedingung, dass er sich während der Dauer eines Jahres vom Genusse alkoholischer Getränke enthalte. Der Gemeinderat kommt zu diesem Antrage mit Rück-

3. **Rubi**, Adolf, von Grindelwald, geb. 1901, wurde am 25. August 1924 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlungen gegen das Reglement für die Bergführer und Träger** zu drei Bussen von je 40 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat Bergführerdienste geleistet und sich dafür bezahlen lassen, obwohl er nur im Besitze einer Trägerkarte ist. Zur Begründung seines Gesuches führt er unter anderem an, dass er nur spärlichen Verdienst habe und eine Tour nicht bezahlt worden sei. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde von Grindelwald empfohlen mit dem Hinweis darauf, dass Rubi ein überaus bergkundiger Jüngling sei. Der Richter und das Regierungsstatthalteramt wären für den Erlass einer Busse zu haben, wenn es richtig ist, dass Rubi, wie er behauptet, für eine Tour nicht entschädigt wurde. Die Direktion des Innern, nach Einholung eines Mitberichtes der Führerkommission, beantragt Abweisung des Gesuches. Es ist nicht erwiesen, dass Rubi für eine Tour keine Entschädigung erhalten hat. In seiner Einvernahme vom 25. August 1924 hat Rubi zugegeben, dass er drei Touren, bei denen er Führerdienste geleistet, ausgeführt und dafür je 60 Fr. verlangt habe. Der Richter hat als erschwerend in Berücksichtigung gezogen, dass es sich dabei um drei ausgesprochene verantwortungsvolle Hochtouren handelte, wobei es als eine Gewissenlosigkeit bezeichnet werden müsste, dass Rubi, als

Minderjähriger, dabei Führerdienste leistete. Der Gesuchsteller ist der Sohn des Hüttenwartes der Kordiahütte. Es besteht die Vermutung, dass er noch andere Touren ausgeführt hat, für die er nicht zur Anzeige gebracht wurde. Rubi hat bewusst den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt. Eine Herabsetzung der Busse ist somit nicht angebracht. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Direktion des Innern an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Michel**, Fritz, geb. 1903, von Ringgenberg, wurde am 28. November 1924 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Michel ist geständig, im Brückwald einen aufgerüsteten Sagträmel entwendet zu haben. Da der Gesuchsteller wegen Diebstahls bereits zweimal vorbestraft ist, mussten die Strafbestimmungen des Art. 211, Ziffer 2 b Str. G., zur Anwendung gelangen. Das Gericht selbst hat den Michel auf die Begnadigung hingewiesen, weil es das nach Gesetz angewendete Strafminimum mit Rücksicht auf den minimalen Wert des Entwendeten als viel zu hoch erachtet; es empfiehlt eine Herabsetzung der Strafe auf 6 Tage. Ein vollständiger oder bedingter Straferlass, wie er von Michel gewünscht wird, kommt wegen den Vorstrafen nicht in Frage. Dagegen beantragt der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe, wie dies vom Gerichte befürwortet wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 6 Tage Gefängnis.

5. **Grunder**, Ernst, von Vechigen, geb. 1888, wurde am 5. September 1924 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Münzbetruges** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Grunder befand sich im März 1924 in einer Wirtschaft in Biel und kaufte dort dem Verkäufer B. 5 Lose der Aarberger-Lotterie ab. Er übergab demselben ein nachgeahmtes Goldstück von 20 Fr. und liess sich das Herausgeld verabfolgen. Anderntags kam dann Grunder in die Wirtschaft zurück und wollte die Angelegenheit in Ordnung bringen. Die Strafanzeige war jedoch schon eingereicht. Grunder geniesst nicht den besten Leumund und ist bereits wegen Unterschlagung mit zwei Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Laut Bericht der Polizeibehörden von Biel lebt Grunder mit seiner Familie, bestehend aus Frau und zwei Kindern, in ärmlichen Verhältnissen. Er hat gegenwärtig eine Anstellung als Melker, die er voraussichtlich verlieren würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Der Polizei-Inspektor von Biel empfiehlt das Gesuch. Vom Regierungstatthalter wird der Antrag auf Herabsetzung der Strafe auf einen Tag gestellt. Mildernd darf berücksichtigt werden, dass Grunder, offenbar Reue empfindend, sein Vorgehen, bevor er sich entdeckt glaubte, gutzumachen suchte; den B. hatte er vollständig entschädigt. In

Berücksichtigung aller Umstände beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

6. **Ritter**, Adolf, Wirt zum «Bären» in Lengnau, wurde am 18. Juni 1924 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Derselbe war vom Turnverein Lengnau zum Festwirt für die Fahnenweihe, die auf dem Schulhausplatz stattgefunden hatte, bestimmt worden. Infolge der schlechten Witterung musste die Feier mehrmals verschoben werden und wurde schliesslich auf den 1. Juni angesetzt. Da dieser Tag aber ein Kommunionssonntag war, verweigerte der Regierungsstatthalter die Erteilung der Bewilligung zum Wirten auf Drittmannsboden. Im Gesuche wird geltend gemacht, dass der abweisende Entscheid des Regierungsstatthalters erst eingetroffen sei, als die Abhaltung der Feier bereits angekündigt war; zudem sei eine nochmalige Verschiebung derselben nicht mehr möglich gewesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Amt Biel für die Abhaltung von Familienfesten, die am selben Tage stattfanden, Bewilligungen erteilt worden seien. Dies ist richtig, ist aber auf einen Irrtum des Regierungsstatthalters von Biel in der Auslegung des § 23 des Wirtschaftspolizeidekretes zurückzuführen. Der Richter hat den fehlbaren Wirt auf den Begnadigungsweg verwiesen, weil seiner Meinung nach das Minimum der durch das Gesetz vorgesehenen Busse im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles etwas hoch ist. Der Regierungsstatthalter stellt den Antrag auf Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.; dieser Antrag wird vom Regierungsrat übernommen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

7. **Siegenthaler**, Franz, Schreinermeister in Schüpbach, wurde am 7. Juli 1924 wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Verbot des Automobilverkehrs auf der Kienthalstrasse** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Siegenthaler, bezw. der Auftraggeber, war im Besitze einer Ausnahmebewilligung, ausgestellt durch den Gemeindepräsidenten von Reichenbach, zum Zwecke der gefahrlosen Dislozierung eines kranken Kindes. Siegenthaler hat es unterlassen, gegen das Strafmandat Einspruch zu erheben und hat somit die Busse angenommen. Mit der Baudirektion hält daher der Regierungsrat dafür, dass Siegenthaler nun auch die Folgen aus dieser Unterlassung tragen soll und beantragt dem Grossen Rat die Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Stalder**, Arnold, wurde am 20. August 1924 vom Polizeirichter von Laupen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Stalder hat in der Zeit vom 24. April 1923 bis 1. März 1924 von 140 gehaltenen Unterrichtsstunden 66 unentschuldigt versäumt. Sein Meister hatte öfters auswärts Arbeiten zu verrichten und nahm dazu seinen Lehrling mit. Die Absenzen sind nach den Akten auf die Abwesenheit des Stalder vom Standort der Schule zurückzuführen. Er kann daher für die entstandenen Versäumnisse nicht wohl verantwortlich gemacht werden. Zudem befindet er sich in misslichen finanziellen Verhältnissen. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter, vom Regierungsstatthalter und von der Direktion des Innern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

9. **Zesiger**, Friedrich, geb. 1897, von und in Hermrigen, wurde am 5. Juli 1924 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen **Forstfrevels** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Zesiger hat im Februar 1924 im Walde der Burggemeinde Hermrigen eine stehende Esche und in demjenigen der Witwen Emma und Mina St. eine solche, sowie eine stehende Eiche entwendet. Er findet sich zu hart bestraft und ersucht daher um Erlass des Restes der Strafe. Der Fall ist aber umso gravierender, als Zesiger nicht aus Not gehandelt hat und zurzeit der Begehung des Frevels Vizepräsident des Burgerrates von Hermrigen war; er hat somit den Frevel zum Nachteil der Burggemeinde Hermrigen an einem Gut begangen, das er getreu und gewissenhaft mitverwalten zu helfen berufen war. Zu seinen Ungunsten spricht auch sein Verhalten in der Voruntersuchung. Er hat zuerst den von ihm begangenen Frevel in Abrede gestellt und es auf den formellen Beweis ankommen lassen. Erst nachdem einem Zeugen, der um die Sache wusste, bedeutet wurde, dass er in der Hauptverhandlung zur Eidesleistung angehalten werden könnte, und dann die Wahrheit sagen müsse, bequemte sich Zesiger, der davon verständigt worden war, zu einem Geständnis. Diese Gründe führten das Gericht dazu, dem Zesiger, obwohl er nicht vorbestraft ist, den bedingten Straferlass zu verweigern. Mit dem Regierungsstatthalter hält der Regierungsrat dafür, dass der Gesuchsteller einer Begnadigung nicht würdig ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Münger**, Alfred, geb. 1894, von Wohlen bei Bern, wurde am 5. Juli 1924 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen **Forstfrevels** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Münger hat im Februar 1924 gemeinsam mit Friedrich Zesiger im Walde der Burggemeinde Hermrigen eine stehende Esche, und in demjenigen der

Witwen Emma und Mina St. eine solche, sowie eine stehende Eiche entwendet. Der Gesuchsteller wurde im Jahre 1918 wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten zu 15 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Sonst ist über ihn bisher nichts Nachteiliges bekannt gewesen. Er ist Pächter eines kleinen Gutes und hat vor zwei Jahren das Unglück gehabt, seine Frau zu verlieren. Er steht, so schreibt er in seinem Gesuche, heute mit drei kleinen Kindern ohne Hilfe da. Auf die Pflegemutter seiner verstorbenen Frau, die ihm bisher in der Erziehung der Kinder beigestanden, könne er nicht mehr zählen, weil sie seit Weihnachten ernsthaft erkrankt sei. Deren Ehemann, der ebenfalls in seiner Familie wohne und Eigentümer des Pachtgutes sei, ergebe sich dem Alkoholgenuss. Da dieser gegenüber Drittpersonen als Befehlshaber auftreten wolle, könne keine Aushilfsperson eingestellt werden. So wäre denn für den Fall, dass er die Strafe verbüßen sollte, niemand da, um das Vieh zu pflegen und eine längere Abwesenheit würde seinen Ruin bedeuten. Der Regierungsstatthalter bestätigt die im Gesuche gemachten Angaben. Er ist der Ansicht, dass Münger den Frevel aus Not begangen hat und aus diesem Grund, sowie mit Rücksicht auf seine Verhältnisse ein Entgegenkommen verdiente. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage; ein vollständiger Straferlass kann wegen der Vorstrafe nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

11. **Hügli** geb. Schori, Rosina, von Seedorf, geb. 1871, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 31. März 1924 von der Assisenkammer wegen **Brandstiftungsversuches** zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Gesuchstellerin ist eine dem Schnapsgenuss ergebene Person. Am 4. März 1924 packte sie eine Sucht an, wie sie in ihrer Einvernahme erklärte, etwas anzustellen. In ihrer Wohnung stellte sie drei Ladenstücke an die Wand, legte Späne darunter und zündete dieselben an. Nachdem sie sich davon überzeugt hatte, dass sie in Brand geraten waren, verliess sie die Wohnung. Einem Nachbar, der durch seine Frau auf den aus der Wohnung Hügli dringenden Rauch aufmerksam gemacht wurde, gelang es, das Feuer zu löschen, bevor dasselbe weiter um sich griffen hatte. Die Anstaltsdirektion erklärt sich mit dem Betragen und den Arbeitsleistungen der Gesuchstellerin zufrieden. Das Gericht hat mit Rücksicht darauf, dass die Hügli offenbar unter der Nachwirkung eines am Abend vor der Tat abgehaltenen Schnapsgelages gehandelt hat, gefunden, die Verurteilte bedürfe eines längeren Anstaltsaufenthaltes, um sich der gefährlich werdenden Trunksucht zu entwöhnen. Eine vorzeitige Entlassung liegt nicht im Interesse der Gesuchstellerin, weshalb der Regierungsrat Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Gyger**, Luise, geb. 1898, von Adelboden, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 24. Januar 1924 von der Assisenkammer wegen **Kindsmord** zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich $1\frac{1}{2}$ Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Dieselbe hat im Dezember 1923 heimlich ein lebendes Kind geboren und dasselbe in ein Paar Hosen eingewickelt, so dass es erstickte. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass die Gesuchstellerin während ihrer Enthaltung nie Anlass zu Klagen gegeben habe. In den Urteilsmotiven drückt sich das Gericht dahin aus, dass bei zufriedenstellender Aufführung der Gyger ein von ihr nach angemessener Zeit einzureichendes Begnadigungsgesuch aus Billigkeitsrücksichten von den zuständigen Behörden in wohlwollendem Sinne behandelt werden dürfte. Gestützt auf diese Empfehlung des Gerichtes und die gute Aufführung der Gesuchstellerin in der Anstalt, beantragt der Regierungsrat Erlass von 6 Monaten.

Antrag des Regierungsrates. Erlass von 6 Monaten.

denten des korrektionellen Gerichts von Frutigen, sich während der Probezeit des Genusses geistiger Getränke zu enthalten, nicht befolgt hat. Es kam dann zur Verurteilung des Gfeller durch das korrektionelle Gericht von Bern und zufolge dessen zum Widerruf des ihm in Frutigen gewährten bedingten Straferlasses. Gfeller hat allerdings eine traurige Jugend genossen und ist von Schicksalsschlägen verfolgt worden. Diesen unglücklichen Umständen hat aber das korrektionelle Gericht von Frutigen Rechnung getragen und ihm trotz seiner Vorstrafen den bedingten Straferlass gewährt und ihm so Gelegenheit geboten, einer Strafverbüßung zu entgehen. Gfeller hat sich jedoch nicht an das Verbot des Alkoholgenusses gehalten und ist infolgedessen neuerdings mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Gfeller**, Rudolf, geb. 1887, von Gysenstein, wurde am 7. November 1923 vom korrektionellen Gericht von Frutigen wegen **einfachen Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus, und am 21. August 1924 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** ebenfalls zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Gfeller befand sich auf Ansuchen der Fürsorgestelle für Tuberkulöse der Stadt Bern vom 16. Januar bis 24. Februar im Bezirksspital in Frutigen. Seine Aufführung dort liess zu wünschen übrig. Während seines Aufenthaltes kamen im Spital einige kleine Diebstähle vor. Gfeller gab dann zu, dem Malermeister K. eine Banknote von 100 Fr. entwendet zu haben, die anderen Diebstähle bestritt er. In der Hauptverhandlung stellte der Verteidiger des Gfeller den Antrag, es möchte sein Klient einer psychiatrischen Expertise unterzogen werden. Dem Ansuchen wurde entsprochen. Die Experten kamen zum Schluss, dass Gfeller ihres Wissens weder anhaltend noch vorübergehend geistesgestört gewesen sei. Er sei aber ein chronischer Alkoholiker und dazu tuberkulös. Zur Zeit der eingeklagten Handlungen habe er sich nicht in einem Zustande befunden, worin er sich seiner Tat oder deren Strafbarkeit nicht bewusst oder seiner Willensfreiheit beraubt war. Als Alkoholiker und auch als Tuberkulöser habe er sich dagegen in einem Zustand befunden, worin zwar das Bewusstsein seiner Tat kaum, die Willensfreiheit aber sicher vermindert war. Das urteilende Gericht hat dann, nach Einsichtnahme des Gutachtens, das das traurige Schicksal des Gfeller vor Augen führt, ihm den bedingten Straferlass gewährt, obwohl derselbe wiederholt vorbestraft ist, weil seiner Ansicht nach Gfeller für sein Vorleben, seinen Charakter und die Tat nicht allein verantwortlich gemacht werden kann. Gfeller vermochte sich jedoch in der Freiheit nicht zu halten. Von Ende November 1923 bis Ende Januar 1924 arbeitete er bei Schneidermeister L. Er musste zugeben, zum Nachteil seines Arbeitgebers ein Stück Seide, ein weisses Damenhemd und ein Stück Kammgarnstoff im Werte von 250 Fr. entwendet zu haben. Gfeller hat zugestehen müssen, dass er die Weisung des Präsi-

14. **Strähl**, Werner Wilhelm, von Thun, geb. 1899, wurde am 25. Juli 1924 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **einfachen Diebstahls** an einem Velo im Werte von 300 Fr. zu drei Monaten Korrektionshaus verurteilt. In seinem Gesuche erklärt Strähl, er habe diesen Diebstahl in der Not begangen und bittet um vollständigen oder teilweisen Strafnachlass. Die burgerliche Armenbehörde von Thun berichtet, dass der Gesuchsteller Vater von vier kleinen Kindern ist und die Familie während der Strafverbüßung ohne Ernährer sein werde. Strähl ist wegen Unterschlagung, Diebstahls und Pfandunterschlagung vorbestraft. Diese Vorstrafen lassen den vollständigen Erlass der Strafe nicht zu. Dagegen beantragt der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die Familie des Gesuchstellers, Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate Korrektionshaus.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate Korrektionshaus.

15. **Delacour**, Henri Georges, geb. 1878, von Paris, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 5. Juli 1913 vom Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen **Mordes, Fälschung von Bankpapieren und Privaturkunden** zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Delacour hat anlässlich der Verhandlungen vor den Geschworenen zugestanden, in der Nacht vom 18./19. Februar 1913 den Maurice C. durch einen Pistolschuss getötet zu haben. Die Fälschungen hat er zum Nachteil seiner Arbeitgeberin, der Bauunternehmung Münster-Lengnau, begangen, und sich dadurch widerrechtlich einen Betrag von 180,000 Fr. angeeignet. Er verfertigte Checks auf die Kantonallbank an seine eigene Ordre, wie dies gelegentlich üblich war, um für die Kasse Geld zu erhalten. Die Checks stellte er aus auf 1000, 2000, 3000 und 4000 Fr. und liess sie in diesem Betrage durch den Chef unterzeichnen. Diese

unterzeichneten Checks verfälschte dann Delacour in der Weise, dass er vor das 1, 2, 3, oder 4000, eine 1, 2 oder 3 setzte und so 11,000, 22,000, 33,000 Fr. etc. erhielt. Raffiniert wie dieses Vorgehen waren auch die Verschleierungen dieser Fälschungen in den Büchern. Der Vormund des Delacour stellt nun ein Gesuch um Begnadigung seines Mündels. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass heute schon von einer Begnadigung des Delacour nicht die Rede sein kann und beantragt daher ohne weiteres Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Ulrich, Johann**, von Rüscheegg, geb. 1877, wurde am 7. Juli 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Ulrich sollte an das Kostgeld für seine in der Irrenanstalt untergebrachte Frau einen Verwandtenbeitrag von 1 Fr. per Tag leisten. Er kam aber dieser Pflicht nicht nach. So kam er zur Anzeige und zur Verurteilung. Nachdem Ulrich die rückständigen Beiträge bezahlt hat, ersucht er um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird von der Direktion des Armenwesens und vom Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Die Kosten des Verfahrens sind ebenfalls bezahlt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. **Howald, Hermann**, geb. 1897, von Wangenried, wurde am 24. Mai 1924 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Howald hatte im Jahre 1923 den Militärpflichtersatz nicht bezahlt und war vom Richter deswegen zu 4 Tagen Haft und 6 Monaten Wirtshausverbot verurteilt worden. Er hat aber dieses Verbot übertreten. In dem für Howald gestellten Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, dass er seine Stelle verlieren würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Howald hat den Vollzug der Strafe immer und immer wieder hinzuziehen verstanden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass er die Strafe hätte absitzen können, ohne seine Anstellung zu gefährden. Nachdem ihm die Bundesversammlung bereits 3 Tage seiner Haftstrafe erlassen hat, hält der Regierungsrat dafür, dass ein nochmaliger Strafnachlass nicht gerechtfertigt ist. Er übernimmt daher den vom Regierungsstatthalter gestellten Abweisungsantrag.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. **Rüfenacht** geb. Schären, Anna, von Röthenbach, geb. 1878, wurde am 19. August 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Beschimpfung**

zu vier Bussen von 10 Fr. und wegen **Verleumdung** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin hat zugegeben, den Kläger T. wiederholt beschimpft und ihm den Diebstahl an einem Pickel zum Nachteil des städtischen Bauamtes vorgeworfen zu haben. Die städtische Polizeidirektion von Bern erwähnt in ihrem Mitbericht, dass die Gesuchstellerin nicht den besten Ruf geniesse. Im vergangenen Jahre habe sie wegen liederlichen Lebenswandels zweimal verwarnt werden müssen. Ihre Familie lebe in dürftigen Verhältnissen. Der Ehemann habe seit dem August 1924 keinen Verdienst mehr, weil er krank sei, und so müsse die Familie durch die Direktion der sozialen Fürsorge unterstützt werden. Gestützt auf die finanzielle Lage der Familie Rüfenacht wird das Gesuch von der städtischen Polizeidirektion von Bern empfohlen. Dem gegenüber beantragt das Regierungsstatthalteramt Herabsetzung der Bussen bloss auf die Hälften, weil sonst die Gesuchstellerin im Fall einer gänzlichen Begnadigung zu weiteren solchen Handlungen aufgemuntert würde. Der Regierungsrat hält in Berücksichtigung aller Umstände eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr. für gegeben.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

19. **Utz** geb. Utz, Rosette, geb. 1890, von Sumiswald, wurde am 7. August 1924 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu zwei Bussen von 50 Fr. und 10 Fr. verurteilt. Gegen die Gesuchstellerin wurde Anzeige eingereicht, weil sie den Grosshandel mit Wein betreibt, ohne dass sie sich in die bezügliche Kontrolle des Regierungsstatthalters hat eintragen lassen und Wein in Quantitäten von unter zwei Litern abgegeben hat, obwohl sie das hiezu erforderliche Patent nicht besitzt. In ihrem Gesuche macht sie geltend, dass sie aus Unkenntnis gehandelt habe; ihr Mann sei letztes Jahr gestorben und sie habe Mühe, sich mit ihren drei Kindern durchzubringen. Die Gemeindebehörde bestätigt dies und beantragt daher Erlass der Hälften der Bussen, ebenso der Regierungsstatthalter. Die Direktion des Innern hält mit Rücksicht auf die Familien- und Vermögensverhältnisse eine Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr. für gerechtfertigt. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag, da die Gesuchstellerin an Patentgebühr und Kosten ohnehin noch 14 Fr. 60 bezahlen muss.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

20. **Siegenthaler** geb. Mühlenthaler, Ida Elise, Speziererin, von Langnau, geb. 1879, wurde am 28. Oktober 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin ist im Besitze eines Kleinverkaufspatentes für den Handel mit geistigen Getränken. Nun wurde aber fest-

gestellt, dass sie am 13. Oktober 1924 Wein und Bier in einer Vorhalle bei ihrem Geschäft ausgeschenkt hat. Frau Siegenthaler steht finanziell schlecht. Ihr Mann ist kränklich und nicht zu jeder Arbeit tauglich. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt Herabsetzung der Busse auf 20 Fr., ebenso die Direktion des Innern, währenddem das Regierungsstatthalteramt eine Reduktion bis auf 25 Fr. eintreten lassen will. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage auf Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. an, mit Rücksicht darauf, dass die Gesuchstellerin sonst gut beleumdet ist und offenbar Mühe hat, die grosse Familie durchzubringen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

21. **Michel**, Fritz, geb. 1906, von und in Unterseen, wurde am 6. Oktober 1924 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu sechs Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Michel hat im September 1924 im Auftrag eines Cirkus-Variété-Besitzers Flugblätter verteilt. Er hatte von seinem Arbeitgeber die bestimmte Weisung erhalten, diese Flugblätter den Leuten in den Briefkasten zu legen, oder in die Hand zu drücken. In den Wirtschaften sollte er, weil sie nicht gestempelt waren, keine auflegen. Michel hat dann trotzdem in der Wirtschaft «Gotthard» sechs Flugblätter auf den Tisch gelegt. Die Gemeindebehörde berichtet, dass Michel geistig nicht ganz entwickelt und sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen sei. Er stamme aus einer kinderreichen Familie ohne Vermögen. Das Gesuch wird daher von der Gemeindebehörde, vom Regierungsstatthalter, vom urteilenden Richter und auch von der Finanzdirektion empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

22. **Berger** geb. Flückiger, Gertrud, geb. 1897, wurde am 29. August 1924 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie hielt sich einige Zeit bei Frau B. auf. Kurz nach ihrem Weggang bemerkte Frau B., dass ihr ein Kochbuch fehlte. Dasselbe kam dann schliesslich bei der Durchsuchung der Effekten der Flückiger zum Vorschein, obwohl diese erklärte, sie sei nicht im Besitze eines solchen. In dem für Fräulein Flückiger, nunmehr Frau Berger, eingereichten Gesuche wird geltend gemacht, dass die Frage, ob der Deliktstatbestand nach der subjektiven Seite hin gegeben ist, in guten Treuen anders beantwortet werden kann, als dies vom urteilenden Gericht geschehen ist. Es handle sich bei Frau Berger nicht um eine ausgesprochene diebische Absicht einer Gewohnheitsdelinquentin. Auch in den früheren Fällen — Frau Berger ist wegen Diebstahls und Betruges mehrmals vorbestraft — könne man ihr Verhalten eher mit dem Ausdruck einer gewissen Gleichgültigkeit bezeichnen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Durch die inzwischen erfolgte Heirat sei sie in sichere Verhältnisse gekommen und es dürfe erwartet werden, dass an eine Rückfälligkeit nicht mehr zu denken sei. Das urteilende Gericht hat sich, nach Einsichtnahme und Prüfung des Gesuches entschlossen, dasselbe zur Entsprechung zu empfehlen. Das Polizei-Inspektorat von Thun berichtet, dass das Verhalten der Gesuchstellerin in letzter Zeit sie nicht als die unschuldige Person erscheinen lasse, als die sie im Gesuche geschildert werde. Ihrem Möbelfabrikanten hat sie nämlich kürzlich erklärt, sie werde ihr Vermögen von ca. 1800 Franken von der Vormundschaftsbehörde Thun heraus erhalten und ihn dann bezahlen; in Wirklichkeit hat sie dieses Guthaben schon bezogen. Weder das Polizei-Inspektorat, noch das Regierungsstatthalteramt von Thun können daher einen vollständigen Erlass der Strafe befürworten; dagegen halten sie dafür, dass mit Rücksicht auf den geringen Wert des Entwendeten eine Herabsetzung der Strafe auf 14 Tage am Platze sei.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 14 Tage.

23. **Schläfli**, Friedrich, geb. 1887, von Münchenbuchsee, wurde am 5. September 1924 von der I. Strafkammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Konkurse der Ehefrau des Schläfli war neben andern Sachen auch eine Bandsäge im Schätzungsvalue von 400 Fr. ins Inventar aufgenommen worden. Diese Bandsäge wurde während des Konkurses von ihrem Standorte weggenommen und konnte von der Konkursmasse nicht mehr zurückverlangt werden. Die durchgeführte Strafuntersuchung ergab, dass sie von Schläfli, der Prokurst im Geschäfte seiner Ehefrau war und dieses geleitet hatte, während des Konkurses an die Firma Friedli & Cie. verkauft worden war. In dem für Schläfli eingereichten Strafnachlassgesuch wird der Versuch unternommen, die Schuldfrage neuerdings aufzurollen. Nun ist aber der Grossen Rat keine Ueberprüfungsinstanz und es wird daher, soweit sich das Gesuch mit der Schuldfrage befasst, nicht darauf eingetreten. Beide Gerichtsinstanzen haben dem Schläfli den bedingten Straferlass nicht gewährt, weil er nach seinem Charakter, seinem Vorleben und seinem Verhalten in der Strafuntersuchung dieser Vergünstigung nicht würdig erschien. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches aus den nämlichen Gründen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Perret**, Emile, von Epiquerez, geb. 1896, wurde am 27. Oktober 1922 von der Assisenkammer wegen **ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung einer Privaturlkunde und Gebrauch derselben**, nach Abzug von 20 Tagen Untersuchungshaft, noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jah-

ren verurteilt. Perret ist am 6. Oktober 1923 aus der Strafanstalt Witzwil entlassen worden und es dauert daher die Einstellung bis zum 6. Oktober 1926 an. Er stellt nun das Gesuch um Aufhebung der Nebenstrafe. Die Gemeindebehörde empfiehlt dasselbe. Die über Perret eingezogenen Berichte lauten jedoch nicht günstig, so dass die Ablehnung des Gesuches vom Regierungsrate beantragt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Bohrer, Emil**, geb. 1888, von und in Nenzlingen, wurde am 15. Februar 1924 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. 05 verurteilt. Bohrer hatte im Jahre 1923 viel Obst geerntet. Weil aus dem Obst nicht viel zu lösen war, hat er daraus Branntwein fabriziert. Er ist nun geständig, Branntwein in Quantitäten von 2 Litern verkauft zu haben. Dass er sich daraus einer Widerhandlung schuldig machte, behauptet er nicht gewusst zu haben. Er erklärt ferner, dass er mit seiner Familie sich in einer dürftigen Lage befindet. Diese Angabe wird von der Gemeindebehörde bestätigt, die das Gesuch bestens empfiehlt. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dieser Empfehlung an, weil nicht böser Wille, sondern Unkenntnis des Gesetzes vorliege. In Berücksichtigung aller Umstände stellt die Direktion des Innern den Antrag, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

26. **Hofer, Friedrich**, von Biglen, geb. 1886, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 8. März 1919 von der Assisenkammer wegen **Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren**, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Hofer machte im Frühjahr 1918 die Bekanntschaft der Eheleute W. Da er den Zug verfehlt hatte, nahm er das Anerbieten derselben, bei ihnen zu übernachten, an. Es wurde noch eine Flasche Wein mitgenommen. Hofer erklärte in der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter, dass er und der Ehemann W. betrunken gewesen seien. Er habe dann zuerst mit der Frau W. geschlechtlich verkehrt. Gegen Morgen sei das Mädchen Martha H., das auf dem Ruhebett übernachtet hatte, auf Weisung der Mutter zu ihm ins Bett gekommen und er habe mit ihm den Geschlechtsakt vollzogen. In der Folge haben dann die Eheleute W. dem Hofer mehrmals Geld abverlangt, mit der Drohung, falls er nicht zahle, sie ihn überall blosstellen werden. Die Akten entwerfen ein trauriges Sittenbild. Der Ehemann W., der Stiefvater der Martha H., musste zugeben, dass er schon vor dem Hofer das Mädchen missbraucht habe. Die Assisenkammer hat dann mit Rücksicht auf die besonderen Be-

gleitumstände dem Hofer den bedingten Straferlass trotz der Natur des Deliktes gewährt, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren, verbunden mit einem Verbot des Genusses alkoholischer Getränke. Am 26. Februar 1924 wurde neuerdings eine Strafanzeige wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten gegen Hofer eingereicht. Hofer hatte wieder einmal zu viel getrunken und wollte der Kellnerin B. nachstreichen. Er geriet dann aber in ein Zimmer, wo zwei Mädchen schliefen und hat das eine davon auf unsittliche Art bestattet. Das Gericht sprach jedoch den Hofer mangels Vorliegens des subjektiven Tatbestandes frei, weil es der Ansicht war, dass Hofer nicht mit Vorsatz gehandelt habe, indem dessen Absicht dahin ging, die Kellnerin aufzusuchen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Unterlassung des Gerichtes über eine von den beiden Mädchen gemachte Äusserung, die für die Beurteilung des Falles von entscheidender Bedeutung ist, Beweis zu führen, energisch Protest erhoben. Gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft nachträglich durchgeföhrte Untersuchung, sah sich die Assisenkammer veranlasst, den dem Hofer seinerzeit gewährten bedingten Straferlass zu widerrufen. Hofer befindet sich seit dem 4. August 1924 in der Strafanstalt Witzwil. Seine Aufführung daselbst ist gut. Der Anstaltsdirektor findet, dass es im Interesse des Hofer liege, wenn die gezwungene Abstinenz ausgedehnt werde. Entgegen den Gesuchanbringen ist darauf hinzuweisen, dass Hofer während der Probezeit viel in Wirtschaften war und das ihm auferlegte Alkoholverbot wiederholt übertreten hat. Er soll nun auch die Folgen dieser Uebertretungen tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Gerber, Ernst Arnold**, von Schangnau, geb. 1875, Holzhändler, wurde am 6. Februar 1924 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **groben Unfugs zu 10 Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse verurteilt**. Als Hans Sch. am 22. Januar 1924, $7\frac{1}{2}$ Uhr, bei der Behausung des Gerber in Siehen, einer Torfhütte, vorbeikam, hörte er in dieser Flüche und Schimpfworte fallen, was ihn dazu bewog, den unbekannten Mann in der Hütte durch den Abwurf einer Schneeballe gegen die Behausung in seinem Tun zu unterbrechen. Sch., der weiterlief, hörte plötzlich einen Schuss und das Pfeifen einer Kugel in den Aesten einer 6 Meter neben ihm stehenden Tanne. Als er sich umsah, gewahrte er Gerber vor seiner Hütte stehend, mit einem Flobert in den Händen. Gerber erklärte in seiner Einvernahme, dass er den Sch. nur habe erschrecken wollen. Am Nachmittag desselben Tages, als von Schulkindern eine Schneeballe gegen seine Hütte geworfen wurde, hat Gerber dieselben mit dem Flobert in der Hand bedroht. Gerber ersucht nun mit Rücksicht auf seine Familie um Erlass der Strafe. Er ist bereits wegen des nämlichen Vorgehens mit 8 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, vorbestraft. Vom Gerichtspräsidenten von Signau sind am 1. Februar 1924 wegen Wirtschaftsskandals zwei Bussen von je 25 Fr. über ihn verhängt worden. Gerber scheint sich zu viel dem Alkoholgenusse zu ergeben. Die Gemeindebehörde von Uetendorf empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter von

Thun findet, dass ein vollständiger Strafnachlass im Hinblick auf die bereits erfolgte Verurteilung und die sonstige Aufführung des Gerber nicht am Platze ist; dagegen beantragt er mit Rücksicht auf die Familie des Gesuchstellers Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht des Regierungsstatthalters von Signau, der eine Begnadigung des Gerbers ablehnt. Seine wiederholten Uebertritten lassen ihn eines solchen Gnadenaktes nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Senn, Emil Albert**, von Winznau, geb. 1886, wurde am 31. Oktober 1923 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung** zu 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Senn ist geständig, von D. Bilder und Rasierapparate im Werte von 244 Fr. in Kommission erhalten zu haben. In der Folge retournierte er dem D. Bilder im Betrage von 89 Fr. 50. Vom Erlöse der verkauften Waren lieferte Senn nur 50 Fr. ab. Den Rest erhielt D., trotz verschiedener Aufforderungen, nicht, so dass er sich schliesslich veranlasst sah, gegen Senn Strafanzeige einzureichen. Durch Beschluss vom 18. März 1924 hat der Grosse Rat dem Senn die Strafe auf 12 Tage herabgesetzt. Nun reicht Senn neuerdings ein Strafnachlassgesuch ein und ersucht um vollständigen Erlass der Strafe. Sein Gesuch begründet er damit, dass seit seiner Verurteilung eine Praxisänderung erfolgt sei und er nur infolge unrichtiger Anwendung längst bestehender Gesetzesbestimmungen verurteilt wurde. Nun übersieht aber der Gesuchsteller, dass die Begnadigungsbehörde keine Ueberprüfungsinstanz ist. Es ist nicht ihre Sache, zu untersuchen, ob Senn heute noch bestraft oder von den Gerichten frei gesprochen würde; fest steht, dass er seinerzeit rechtskräftig verurteilt wurde. — Das Vorstrafenregister des Senn weist einige leichtere Vorstrafen wegen Unterschlagung und Betrug, sowie wegen Familienvernachlässigung und Nichtbezahlung der Militärsteuer auf. Dadurch, dass dem Senn die Strafe von 35 auf 12 Tage herabgesetzt wurde, ist man ihm genügend entgegengekommen. Der Regierungsrat übernimmt daher den von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern gestellten Abweisungsantrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Urfer, Hans**, geb. 1895, von Bönigen, wurde am 4. September 1924 von der Assisenkammer wegen

ausgezeichneten Diebstahls, Holzfrevels, Begünstigung bei Holzfrevels und Hausfriedensbruch, nach Abzug von 20 Tagen Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten und 20 Tagen Korrektionshaus verurteilt. Urfer ist im Februar 1924 zuerst allein und dann später mit Gottfried M. in das Chalet «Erle» in Bönigen eingedrungen und hat dort einige Flaschen Likör, Cigarren und Cigaretten, einen Feldstecher, alte Waffen und ein Tischtuch entwendet. Ferner hat er gemeinsam mit zwei anderen Kumpanen eine Buche gefrevelt und ist dem Christian S. behilflich gewesen, gefreveltes Holz wegzuschaffen. Urfer geniesst keinen guten Leumund und ist wegen tätlicher Bedrohung vorbestraft. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass der selbe im Anfang der Strafe viel Mühe hatte, sich an regelmässiges Arbeiten zu gewöhnen. Nur eine längere Enthaltung kann Urfer wieder auf bessere Wege bringen. Von einer Abkürzung der Strafe um die Hälfte kann daher nicht die Rede sein und ein solcher Erlass würde auch nicht im Interesse des Gesuchstellers selbst liegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Grünenwald, Gottfried**, von St. Stephan, geb. 1895, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. September 1924 von der Assisenkammer wegen **Anstiftung zur Fälschung eines Bankpapiers**, wissentlich widerrechtlichen Gebrauches eines gefälschten Bankpapiers, **Fälschung von Bankpapieren und widerrechtlichen Gebrauchs derselben**, nach Abzug von 7 Monaten Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Grünenwald hat den Jakob Janzi angestiftet, auf einem Krediteröffnungsvertrag mit Bürgschaftsverpflichtung vom 19. April 1922 der Kantonalbank von Bern, Filiale in Thun, lautend auf 5000 Fr., die Bürgenunterschrift «Robert Grünenwald» zu fälschen und hat von diesem Bankpapier Gebrauch gemacht. Ferner hat Grünenwald im Jahre 1923 auf fünf Eigenwechseln im Betrage von 3200, 330, 900, 500 und 600 Fr. die Unterschriften des oder der Bürgen gefälscht. Grünenwald begründet sein Gesuch damit, dass er ohne sein Vertrüben während 7 Monaten in Untersuchungshaft gewesen und dass die Strafe zu hart ausgefallen sei. — Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die Assisenkammer bei Ausmessung der Strafe die lange Untersuchungshaft berücksichtigt hat, sodann scheint eine längere Enthaltung des Gesuchstellers am Platze zu sein, um ihn wieder an regelmässige Arbeit zu gewöhnen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Gesuch, weil verfrüht, abzuweisen ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Kommission**

vom 29. April / 1. Mai 1925.

Tarif

betreffend die

fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie von Art. 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 63 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Amtsschreibereien (Grundbuchämter) beziehen zuhanden des Staates folgende fixe Gebühren:

I. Für die Eintragungen in das Grundbuch.

A. Eigentum.

§ 1. Für die Eintragung der Namensänderung eines Eigentümers (Aenderung der Firmabezeichnung, Aenderung des Namens infolge behördlicher Bewilligung, Verheiratung, Adoption und dergleichen):

Bei einer Grundsteuerschätzung bis zu

5000 Fr.	Fr. 3.—
über 5000 bis 10,000 Fr.	» 5.—

und für je weitere 5000 Fr. 2 Fr. mehr,

jedoch höchstens	» 30.—
----------------------------	--------

Ueberdies, wenn mehr als drei Grund-

stücke betroffen werden, für jedes weitere	» 1.—
---	-------

jedoch höchstens	» 20.—
----------------------------	--------

§ 2. Für die Eintragung infolge ausserordentlicher Ersitzung, sofern die Handänderungsabgabe weniger beträgt

» 3.—

Wenn mehr als drei Grundstücke betrof-

fen werden, für jedes weitere	» 1.—
---	-------

jedoch höchstens	» 20.—
----------------------------	--------

§ 3. Für die Eintragungen gestützt auf Expropriation, bei einer Entschädigungssumme bis zu 5000 Fr.

» 5.—

Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch höchstens	Fr. 50.—
Ueberdies, wenn mehr als drei Grundstücke betroffen werden, für jedes weitere	» 1.—

B. Dienstbarkeiten und Grundlasten.

§ 4. Für die Kontrollierung eines Dienstbarkeitsvertrages und die Eintragung der Dienstbarkeit	Fr. 5.—
Begründet der gleiche Dienstbarkeitsvertrag zu Lasten oder zu Gunsten der gleichen Grundstücke mehr als ein Dienstbarkeitsrecht, so tritt für jedes weitere ein Zuschlag hinzu von	» 3.—
Betreffen die einzelnen Dienstbarkeitsrechte nicht die gleichen Grundstücke, so beträgt der Zuschlag.	» 5.—
Muss die Eintragung auf mehr als drei Grundbuchblättern erfolgen, für jedes weitere jedoch höchstens	» 1.—
	» 20.—

Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn die Dienstbarkeitsrechte in einem Handänderungsvertrag begründet werden.

Wird für die Einräumung einer Dienstbarkeit eine Entschädigung vereinbart, so beträgt die Gebühr 2,5% der Entschädigungssumme, jedoch nicht weniger als die oben festgesetzten fixen Gebühren.

§ 5. Für die Eintragung einer Grundlast, mit Ausnahme der Gült, und die Eintragung eines selbständigen und dauernden Rechtes, die gleichen Gebühren, wie sie in § 4 für die Eintragung von Dienstbarkeiten vorgesehen sind; § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien bleibt vorbehalten.

C. Grundpfandrechte.

§ 6. Für die Kontrollierung, Prüfung der Ausweise und die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes der Handwerker und Unternehmer:

Für eine Forderung bis auf 2000 Fr.	Fr. 3.—
über 2,000 bis 5,000 Fr.	» 5.—
über 5,000 bis 10,000 Fr.	» 10.—
Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch höchstens	» 50.—

§ 7. Für die Verteilung der Pfandhaftung gemäss Art. 833 Z.G.B., wenn eine Parteivereinbarung fehlt

Gestützt auf eine Parteivereinbarung

Für Pfandausdehnungen

Wenn die Pfandhaftverteilung oder Ausdehnung mehr als drei Grundstücke betrifft, für jedes weitere Grundstück

Die Gebühr für eine Pfandhaftverteilung und Pfandhaftausdehnung soll jedoch nie mehr betragen als

Paragraph 52 des Amtsschreibereidekretes bleibt vorbehalten.

Für die Pfandhaftverteilungen und Pfandhaftausdehnungen, die von Amtes wegen gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vorgenommen werden, sind keine Gebühren zu beziehen.

D. Für die Vormerkungen.

§ 8. Für die Vormerkung eines Kaufsrechtes, Rückkaufsrechtes, des Rückfalles bei Schenkungen oder eines Vorkaufsrechtes:

Wenn der vereinbarte Kaufpreis oder die Grundsteuerschätzung, sofern sie höher ist als der Kaufpreis, 2000 Fr. oder weniger beträgt	Fr. 2.—
über 2,000 bis 10,000 Fr.	» 5.—
über 10,000 bis 20,000 Fr.	» 10.—
über 20,000 Fr.	» 20.—

Für die Vormerkung von Miet- und Pachtverträgen, wenn der jährliche Mietzins 2000 Fr. oder weniger beträgt	» 2.—
über 2000 Fr.	» 4.—

Für die Vormerkung anderer persönlicher Rechte (Art. 71 der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910)	» 2.—
---	-------

§ 9. Für die Vormerkung einer Verfügbungsbeschränkung:

a) Bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung, Konkurserkennnis, Nachlassstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin	Fr. 2.—
--	---------

b) Bei Errichtung einer Heimstätte oder Nacherbeneinsetzung:	
Wenn der Wert der Grundstücke oder wenn diese höher ist, die Grundsteuerschätzung 2000 Fr. oder weniger beträgt	» 2.—
über 2000 Fr.	» 5.—

§ 10. Für die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung	Fr. 2.—
---	---------

§ 11. Wenn die Vormerkung auf mehr als drei Blätter eingetragen werden muss, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von	Fr. 1.—
---	---------

Die Gebühr für eine Vormerkung soll jedoch nie mehr betragen als	» 20.—
und für die Vormerkung eines Nachrückungsrechtes nie mehr als	» 5.—

§ 12. Für die Löschungen von Vormerkungen die Hälfte der Ansätze, wie sie für die Vornahme der Vormerkungen vorgesehen sind.

E. Für die Anmerkungen.

§ 13. Für die Anmerkung von Zugehör:	
Wenn der Schatzungswert 2000 Fr. oder weniger beträgt	Fr. 2.—
über 2000 bis 5000 Fr.	» 3.—
über 5000 bis 10,000 Fr.	» 5.—
über 10,000 Fr.	» 10.—

§ 14. Für die übrigen Anmerkungen	Fr. 2.—
-----------------------------------	---------

§ 15. Wenn die Anmerkung auf mehr als drei Grundbuchblätter aufgetragen werden muss, für jedes fernere Blatt einen Zuschlag von	Fr. 1.—
Die Gebühr für eine der in den Paragraphen 13 und 14 erwähnten Anmerkungen soll jedoch nie mehr betragen als	» 10.—

§ 16. Für die Löschung einer Anmerkung	Fr. 2.—
--	---------

II. Für die Abänderungen und Löschungen.

§ 17. Für Kontrollierung und Vornahme der Abänderung oder Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast (ohne Gült) oder eines selbständigen und dauernden Rechtes	Fr. 2.50
Wenn die Abänderung oder Löschung auf mehr als drei Grundbuchblättern zu erfolgen hat, für jedes weitere Blatt	» —.50
Die Gebühr für eine Abänderung oder Löschung soll jedoch nie mehr betragen als	» 5.—
Wenn auf dem gleichen Grundbuchblatt, gestützt auf die gleiche Anmeldung, gleichzeitig mehrere Dienstbarkeiten oder Grundlasten zu ändern oder zu löschen sind, für jedes zu bereinigende Grundbuchblatt höchstens	» 10.—

§ 18. a) Für jede Aufnahme in das Gläubigerregister	» 2.—
---	-------

Wenn mehr als ein Gläubiger für den gleichen Pfandtitel einzutragen ist, für jeden weiteren Gläubiger	» 1.—
---	-------

b) Für die Eintragung einer Kapitalreduktion, Pfandentlastung od. Änderung im Rechtsverhältnis, eines Treuhänders gemäss Art. 860 Z. G. B., die Rangänderung eines Grundpfandrechtes oder einer leeren Pfandstelle	Fr. 2.—
--	---------

c) Für die Löschung eines Pfandrechtseintrages, inbegriffen die Entkräftigung eines Pfandtitels, sowie für die Streichung eines Faustpfandgläubigers od. eines Treuhänders	» 2.—
--	-------

Wird ein Treuhänder gestrichen und an dessen Stelle ein anderer eingetragen, so ist bloss die Gebühr für die Eintragung zu bezahlen.

Wenn die unter littera b) und c) erwähnten Abänderungen oder Löschungen auf mehr als drei Grundstückblättern zu erfolgen haben, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von Fr. 0.50

Die Gebühr für diese Verrichtungen soll jedoch nie mehr betragen als » 5.—

Uebersteigt die Titelforderung 25,000 Fr., so ist das Doppelte der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebühren zu beziehen. Die in diesem Paragraphen bestimmten Gebühren schliessen die Gebühr für die entsprechende Bescheinigung im Errichtungstitel in sich.

III. Für die Ausfertigungen.

§ 19. Für Gült und Schuldbriefe:

a) Wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde:

Bei einer Forderung bis auf 5000 Fr. Fr. 3.—
über 5000 Fr. » 5.—

Wenn für das gleiche Grundpfandrecht mehr als ein Titel anzufertigen ist, für jeden weiteren Titel . . . wozu gegebenenfalls der in § 21 vorgesehene Zuschlag hinzuzurechnen ist.

b) Wenn die Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag vereinbart wurde:

Bei einer Forderung bis auf 2000 Fr. » 3.—
über 2,000 bis 5,000 Fr. . » 5.—
über 5,000 bis 10,000 Fr. . » 7.—
über 10,000 bis 15,000 Fr. . » 10.—
über 15,000 bis 20,000 Fr. . » 15.—
für je weitere 10,000 Fr. 10 Fr. mehr, jedoch höchstens . . » 50.—

c) Für die Neuausfertigung eines schadhaft, unleserlich oder unübersichtlich gewordenen oder verlorenen oder vermissten Pfandtitels sowie die Umwandlungsschuldbriefe, gleichviel wie bei der Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag.

§ 20. Für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung:

Bei einem Forderungsbetrag bis auf 2000 Franken	Fr. 3.—
über 2,000 bis 5,000 Fr.	» 5.—
über 5,000 Fr.	» 10.—

§ 21. Wenn die in den Paragraphen 19 und 20 vorgesehenen Ausfertigungen mehr als 3 Tarifseiten zu 600 Buchstaben halten, für jede fernere Seite	Fr. 1.—
Die Gebühr für die Ausfertigung einer Gült oder eines Schuldbriefes soll ins- gesamt jedoch nie mehr betragen als .	» 50.—
oder wenn für die Grundpfandrechts- errichtung die prozentuale Abgabe be- zahlt wurde	» 20.—
und für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung .	» 20.—

IV. Für Nachschlagungen und die Aufschlagung der Grundbücher.

§ 22. Für die Nachschlagung und die Anfertigung
der Grundbuchauszüge oder Lastenverzeichnisse, ge-
stützt auf die Art. 28, 99 und 125 der Verordnung
des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von
Grundstücken vom 23. April 1920 und der Verord-
nung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung
der Konkursämter, Art. 26, sowie für die Nachschlag-
ung der Beschreibung von Grundstücken in Dar-
lehensgesuchen und dergleichen (Art. 14 der Verord-
nung über das Güterrechtsregister), die Bescheinigung
inbegriffen:

Wenn die Grundsteuerschatzung der Grundstücke oder die Darlehenssumme 2000 Fr oder weniger be- trägt	Fr. 3.—
über 2000 bis 5000 Fr.	» 5.—
über 5000 Fr.	» 8.—
wenn mehr als drei Grundstücke be- schrieben sind, für jedes weitere	» 1.—
Die Gebühr soll jedoch nie mehr betragen als	» 20.—

§ 23. Für die Aufschlagung des Grund-
buches, der Belege und der Lagerbücher,
inbegriffen die Mitwirkung des Personals
Dauert die Inanspruchnahme des Perso-
nals mehr als eine halbe Stunde, für
jede weitere angefangene oder volle
halbe Stunde

Die praktizierenden Notare sowie deren
Personal, Beamte und Angestellte der
Betreibungs- und Konkursämter, die
Kreisgeometer und die Mitglieder der
Gütschätzungskommission zahlen in
amtlichen Geschäften für den Aufschlag
der Grundbücher keine Gebühren.

V. Für Auszüge, Bescheinigungen, Mitteilungen etc.

§ 24. Für jeden Grundbuchauszug,
ausgenommen die in den Paragraphen 20
und 22 erwähnten

Fr. 2.—

Wenn der Auszug mehr als drei Tarifseiten zu 600 Buchstaben hält, für jede fernere angefangene oder ganze Seite

Fr. 1.—

§ 25. Für jede Bescheinigung . . .

Fr. 1.—

Wenn sie mehr als eine Tarifseite hält, für jede folgende (angefangene oder ganze) Seite

» 1.—

§ 26. Für Mitteilungen an die Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 743 und 744 ZGB, sowie für die Mitteilungen an die Grundpfand- und Pfandgläubiger bei Veräusserung von verpfändeten Grundstücken

Fr. 0.50

Für die übrigen Mitteilungen, Briefe und dergleichen

» 1.—

Wenn die Mitteilungen mehr als eine Tarifseite halten, für jede fernere angefangene oder ganze Seite

» 1.—

Für die Handänderungsanzeigen an die Grundsteuerregisterführer und Kreisgeometer sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 27. Für Aktensendungen an die Beteiligten oder ihre Beauftragten . . .

Fr. 0.50

Enthält die Sendung Akten aus verschiedenen Geschäften, so sind für jedes Geschäft zu berechnen

» 0.50

für eine Sendung jedoch höchstens . .

» 2.—

§ 28. Für die Erstellung neuer Grundbuchblätter, sei es für ein selbständiges oder dauerndes Recht, infolge Parzellierung, Zusammenlegung auf das Begehr des Eigentümers, sowie für die Erstellung eines Kollektiv-Grundbuchblattes, für jedes neue und übertragene oder gemäss Art. 94 GV. umgeschriebene Blatt

Fr. 2.—

Dauert hiefür, sowie für die Dienstbarkeitsausscheidungen, die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde . .

» 2.—

Darin ist die Gebühr für allfällige damit zusammenhängende Änderungen und Löschungen inbegriffen.

§ 29. Für die bei der Aufnahme eines amtlichen Inventars von einem Erben verlangte Erstellung eines genauen Verzeichnisses mit Schätzung der beweglichen körperlichen Gegenstände, (§ 18 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisierung) . .

Fr. 3.—

Dauert die Inanspruchnahme hiefür mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde

» 2.—

VI. Für die Führung der Seybücher.

§ 30. Für die Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Seybuche und den sich darauf beziehenden Verkehr sind die in den vorenthaltenen Bestimmungen enthaltenen Ansätze sinngemäss anzuwenden.

Die Kosten für die Formulare und die erste Ausfertigung der Seybücher, sofern sie durch den Amtsschreiber oder die ihm unterstellten Angestellten erfolgt, trägt der Staat. (§ 14 der Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911.)

VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 31. Wo für einzelne Funktionen keine besondern Ansätze vorgesehen sind, sind da, wo keine prozentuale Abgabe bezogen wurde, die hievor enthaltenen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden. Die Gebühr ist in solchen Fällen nach der aufgewendeten Zeit und nach der mit der Tätigkeit des Amtsschreibers verbundenen Verantwortung zu berechnen.

§ 32. Wo der im Vertrag angegebene Kaufpreis oder der Grundsteuerschatzungswert der sämtlichen in einem Vertrag beschriebenen Grundstücke 3000 Fr. oder weniger beträgt, ist der Zuschlag, der für die Eintragung auf mehr als drei Grundstückblättern vorgesehen ist, nicht zu beziehen.

§ 33. Für geringfügige Eigentumsübertragungen, deren Umschreibung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt und für welche ein besonderes Verurkundungsverfahren einzuführen ist, sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 34. In den hängigen Geschäften sind die Gebühren für die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes vorzunehmenden Verrichtungen nach Massgabe der vorenthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

§ 35. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Tarifs vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, ferner der Tarif vom 16. Januar 1912 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und der Beschluss des Regierungsrates vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren in Expropriationssachen, § 1, litt. a.

Bern, den 29. April / 1. Mai 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Spycher.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Staatsanlehens von Fr. 12,000,000.

(Mai 1925.)

I.

Der Grosser Rat behandelte in einer ausserordentlichen Märssession die Frage der Uebernahme weiterer Aktien der Bernischen Kraftwerke zum Zwecke der Finanzierung des Oberhasliwerkes. Da diese Verhandlungen noch frisch im Gedächtnis der Mitglieder des Grossen Rates sind, beschränken wir uns darauf, auf das erste Heft des Tagblattes des Grossen Rates für das Jahr 1925 zu verweisen. Damals beschloss der Grosser Rat grundsätzlich die Aufnahme eines Staatsanlehens von 12,000,000 Fr. Verfassungsgemäss wurde ferner beschlossen, den Grundsatz der Aufnahme dieses Anlehens der Volksabstimmung zu unterbreiten. Diese fand inzwischen statt und es wurde die Aufnahme des Staatsanlehens durch das Volk gutgeheissen. Im weitern hatte sich der Grosser Rat die Festsetzung der näheren Bedingungen dieses Anlehens vorbehalten.

II.

Wir sind nun im Falle, Ihnen diese Bedingungen zu unterbreiten. Es wird zwischen dem Staate Bern einerseits, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verbande schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem diese beiden Gruppen das Anleihen von 12,000,000 Fr. fest übernehmen. Die Anleihensdauer beträgt 12 Jahre, der Zinsfuss 5%, der Uebernahmskurs 98%, die Kommission an die Banken 1 3/4 %. Die Spesen (Propaganda und Insertionskosten) fallen den Banken auf. Im übrigen enthält der Anleihensvertrag die bei den letzten Anleihen üblichen Bestimmungen.

Dieser Vertragsinhalt scheint uns annehmbar. Er entspricht der heutigen Lage des Geldmarktes und besonders dem Kurse der bernischen Staatstitel. Es ist zu befürchten, dass bei längerem Zuwarten weniger günstige Bedingungen erhältlich sein würden, weshalb wir uns beeilen, den Anleihensvertrag zum Abschluss zu bringen. Im übrigen erinnern wir daran, dass die ausserordentliche Session des Grossen Rates angesetzt werden musste, um die Gründung der Oberhasligesellschaft zu beschleunigen, da sonst ein Baujahr verloren gegangen und damit Schaden entstanden wäre. Aus den gleichen Gründen muss der Anleihensvertrag zu

einem raschen Abschluss gebracht werden, weil ja bekanntlich die neue Staatsbeteiligung von 12,000,000 Fr. an den Bernischen Kraftwerken die Grundlage zur Finanzierung der Oberhasliwerke bildet.

Infolge der obgenannten Anleihensbedingungen wird ein Kursverlust von 460,000 Fr. entstehen. Da das Anleihen zu 5% zu verzinsen sein wird, während die neuworbenen Aktien der Bernischen Kraftwerke eine Dividende von 6% abwerfen werden, wird dieser Kursverlust in ungefähr 4 Jahren ohne Inanspruchnahme anderer Staatsmittel gedeckt sein.

III.

Der Anleihensvertrag wird den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsicht aufgelegt werden.

* * *

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

Antrag:

«Dem zwischen dem Staate Bern einerseits und dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verbande schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Anleihensverträge vom . Mai 1925 betreffend ein bernisches Staatsanleihen von 12,000,000 Fr. wird die Genehmigung erteilt.»

Bern, den 4. Mai 1925.

*Der Finanzdirektor:
Volmar.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. Mai 1925.

*Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Merz,
der Staatschreiber
Rudolf.*

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

eine ausserordentliche Hilfeleistung an die Uhrenmacherschule St. Immer.

(April 1925.)

Die Uhrenmacherschule St. Immer, eine der Gemeinde St. Immer gehörende, von Bund und Kanton subventionierte Anstalt, die zwei Abteilungen, eine für Uhrenmacher und eine für Mechaniker, besitzt, befindet sich seit einiger Zeit in einer äusserst prekären Finanzlage, deren Fortdauer zum mindesten die Leistungsfähigkeit und die weitere Entwicklung der Schule in hohem Masse beeinträchtigen müsste. Laut der vom Gemeinderat von St. Immer gemachten Zusammenstellung belaufen sich die Schulden der Anstalt per 31. Dezember 1924 auf 112,784 Fr., welcher Summe als Aktivum einzig das Inventar derselben, bewertet auf 234,382 Fr. 65, gegenübersteht. Die Schulden bestehen aus zwei Krediten bei der Kantonalbank im Gesamtbetrag von 53,000 Fr., unbezahlten Rechnungen für Anschaffungen von Maschinen und Werkzeugen im Gesamtbetrag von 54,784 Fr. und dem im Jahre 1924 geleisteten unverzinslichen Vorschusse von 5000 Fr. des Staates zur Deckung des Defizits der Betriebsrechnung pro 1923, der hauptsächlich zwecks Entlastung der Gemeinde St. Immer gemacht wurde und binnen fünf Jahren durch Abzüge von je 1000 Fr. am jährlichen Staatsbeitrag zurückbezahlt werden soll.

Die Ursachen dieser Verschuldung sind kurz folgende:

1. Die erfreuliche Entwicklung der Schule, die Fortschritte der Technik und die Bedürfnisse der Uhrenindustrie machten seit dem Jahre 1914 eine sozusagen vollständige Erneuerung und Vermehrung des grösstenteils veralteten Maschinen- und Werkzeugmaterials notwendig. Namentlich war diese Erneuerung in der Abteilung für Mechaniker unerlässlich, die ziemlich vernachlässigt worden war. Die Mittel zu dieser durchgreifenden Umwandlung der Anstalt wurden beschafft durch Verwendung des bisher als Betriebsfonds dienenden Vermögens von 20,000 Fr., Er-

öffnung eines besondern Kredits bei der Kantonalbank von 25,000 Fr. und durch erhöhte jährliche Beiträge von Korporationen, Uhrenfabriken und des Kontrollbureaus von St. Immer. Auch wurde eine erhebliche Zunahme der Einnahmen aus dem Erlös von Arbeiten angenommen. Der Kredit bei der Kantonalbank sollte durch jährliche Ratenzahlungen zu Lasten der Betriebsrechnung getilgt werden. Dieser Finanzierungs- und Amortisationsplan wurde durch die im Jahre 1920 ausgebrochene wirtschaftliche Krise und Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie, deren Folgen noch jetzt fortduern, vollständig vereitelt. Die Beiträge der Uhrenindustrie wurden in ganz erheblichem Masse reduziert oder ganz eingestellt. Der Erlös aus Arbeiten sank auf ein Minimum und es sammelte sich ein Lager von in der Anstalt angefertigten Maschinen und Werkzeugen für die Uhrenindustrie an, das erst jetzt allmäthig liquidiert werden kann. Mangels von Bestellungen mussten die Mechanikerlehrlinge fast ausschliesslich mit der Anfertigung von Maschinen und Werkzeugen für die Uhrenmacherabteilung beschäftigt werden. Infolgedessen konnten weder der Kredit bei der Kantonalbank abbezahlt noch die unumgänglich notwendigen weiteren Anschaffungen an Maschinen und Werkzeugen bezahlt werden. Die Schuldenlast auf dem Konto «Maschinen und Werkzeuge» beträgt heute 66,720 Fr.

2. Bedeutende Zunahme der Betriebskosten seit 1918 infolge der allgemeinen Teuerung, der notwendigen Erhöhung der Besoldungen und der grossen Frequenz der Anstalt, die namentlich während der Krise eintrat, weil die Uhrenfabriken und mechanischen Werkstätten keine Lehrlinge einstellten. Die Betriebsausgaben wuchsen von 77,847 Fr. (1917) auf 165,121 Fr. 43 (1921). Pro 1924 betrugen sie 161,314 Fr. 05. Die Betriebsrechnungen schlossen bis zum Jahre 1923

mit erheblichen Ausgabenüberschüssen ab. Im Jahr 1923 konnte das gleiche Ergebnis nur durch einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 4500 Fr. und den schon erwähnten Vorschuss von 5000 Fr. abgewendet werden. Nach Verwendung des als Betriebsfonds dienenden Vermögens der Schule zur Anschaffung von Maschinen war die Schulkommission genötigt, sich zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten einen Kontokorrentkredit bei der Kantonalbank bis zum Betrage von 30,000 Fr. eröffnen zu lassen. Dieser Kredit wurde vollständig in Anspruch genommen und konnte wegen Mangel an Betriebsmitteln nicht abbezahlt werden; die Verzinsung desselben belastet die jährliche Betriebsrechnung mit rund 1600 Fr. Ausserdem ergab eine eingehende Prüfung der Buchhaltung der Anstalt im Jahre 1924, dass noch eine grosse Anzahl von unbezahlten Rechnungen vorhanden war, deren Beträge zusammen heute noch 11,064 Fr. ausmachen. Der Betriebskonto der Anstalt ist also heute mit einer Schuld von 41,064 Fr. belastet, zu welcher noch der im Jahr 1924 geleistete unverzinsliche Vorschuss des Staates im Betrage von 5000 Fr. kommt. Die ganze Betriebsschuld beträgt demnach 46,064 Fr.

Der Gemeinderat von St. Immer hat mit Eingabe vom 1. Juli 1924 an die Direktion des Innern den Staatsbehörden von dieser ganz bedenklichen finanziellen Situation der Uhrenmacherschule Kenntnis gegeben und ihre Hilfe für die Sanierung der Finanzen der Anstalt und die Sicherung ihrer Zukunft anbegehr. Dieses Gesuch wurde durch Eingaben vom 20. Februar, 4. und 17. März 1925 ergänzt. Aus den Eingaben vom 20. Februar und 4. März 1925 ergibt sich die Finanzlage der Anstalt per 31. Dezember 1924, wie wir sie vorstehend dargestellt haben. Mit Schreiben vom 17. März 1925 teilt der Gemeinderat von St. Immer mit, dass die von ihm nach Bern geschickte Delegation sich mit dem Chef der Abteilung Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Verbindung gesetzt und von ihm die Zusicherung erhalten habe, der Bund werde an die Deckung der Schuld einen Beitrag von 40 % der anderweitigen Beiträge (Kanton, Gemeinde) leisten. Die Gemeinde und der Kanton sollten zu diesem Zwecke Beiträge von je 40,000 Fr. leisten; der Bundesbeitrag würde dann 32,000 Fr. ausmachen. Die Beiträge würden in drei jährlichen Raten in den Jahren 1925 bis 1927 der Uhrenmacherschule ausbezahlt werden. Der Gemeinderat von St. Immer hat diesen Vorschlag angenommen und ihn dem Conseil général von St. Immer unterbreitet. Diese Behörde hat in ihrer Sitzung vom 26. März 1925 den verlangten Kredit von 40,000 Fr. bewilligt. Der vom Staate gewünschte Beitrag zur Deckung der Schulden der Uhrenmacherschule St. Immer beläuft sich somit, mit Inbegriff des schon geleisteten Vorschusses von 5000 Fr., auf 40,000 Fr., zahlbar in drei Raten in den Jahren 1925, 1926 und 1927.

Wir möchten dem Regierungsrat dringend empfehlen, das Gesuch des Gemeinderates von St. Immer zu berücksichtigen und dem Grossen Rat zu beantragen, es sei der Gemeinde St. Immer zur Deckung der ausgewiesenen Schulden der Uhrenmacherschule St. Immer im Betrage von 112,784 Fr. ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 40,000 Fr., zahlbar in drei Raten in den Jahren 1925, 1926 und 1927, zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die genannte Gemeinde einen gleich hohen Beitrag leistet und der Rest

durch einen Bundesbeitrag, eventuell durch anderweitige Beiträge, gedeckt wird. Wir begründen unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Die Uhrenmacherschule St. Immer ist anerkanntmassen eine vortreffliche, unter ausgezeichneter Leitung stehende Schule, deren vorzüglicher Ruf über die Grenzen des Kantons hinaus bekannt ist und welche der Uhrenindustrie des St. Immatales und der weiteren Umgebung grosse Dienste leistet und zwar um so mehr, als die Fabriken der Uhrenindustrie sich je länger je mehr für einzelne Branchen spezialisieren, so dass tüchtige, in allen Branchen der Industrie gewandte Uhrenmacher und Uhrentechniker eigentlich nur in einer derartigen Anstalt ausgebildet werden können. Die Inspektionsberichte des eidgenössischen Experten lauten seit Jahren für die Anstalt und deren Leitung überaus günstig; sie betonen alle die Wichtigkeit der Schule für die Uhrenindustrie. Deren Weiterbestand und ungehinderte Tätigkeit sollten in jeder Hinsicht sichergestellt werden. Dazu gehört aber in erster Linie die Befreiung der Schule von der bedeutenden Schuldenlast, die während der Zeit der wirtschaftlichen Krisis entstanden ist und die einen normalen, geordneten Finanzhaushalt unmöglich macht.

2. Die gegenwärtige prekäre Finanzlage der Schule ist die unmittelbare Folge der wirtschaftlichen Krisis, welche die Uhrenindustrie während drei Jahren besonders hart betroffen hat und deren Wirkungen noch heute fortdauern. Dazu trat dann noch die Teuerung auf allen Gebieten, die die Betriebskosten der Schule auf mehr als das Doppelte der früheren Jahre anwachsen liess, so dass die entsprechend erhöhten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden nicht genügten, um solche zu decken. Die Finanzverwaltung der Schule durch den Direktor mag zu Kritik Anlass geben; namentlich sind Ausgaben, die die vorhandenen Betriebs- und Hülfsmittel weit überschritten, zu rügen. Der Gemeinderat von St. Immer betont jedoch, dass diese heute noch zum grossen Teil ungedeckten Ausgaben für den Schulbetrieb notwendig waren und nicht umgangen werden konnten. Die stetige Entwicklung der Anstalt, der grosse Zudrang von Schülern und die Fortschritte der Technik haben die Ausgaben immerfort gesteigert, ohne dass dafür sofort Deckung gefunden werden konnte. Die Leitung der Schule war eben bestrebt, dieselbe so auszubauen, dass sie allen Bedürfnissen der Uhrenindustrie genügen und als eine Musterschule gelten kann. Dabei wurde auf die zur Verfügung stehenden Mittel zu wenig Rücksicht genommen. Die Hoffnung, dass die Krisis rasch überwunden und die Uhrenindustrie bald wieder imstande sein werde, die Schule kräftig zu unterstützen, überwand alle Bedenken. Heute ist diese Hilfe noch nicht möglich; die finanziellen Folgen der langen Krisis werden sich noch während längerer Zeit fühlbar machen und überdies hat die Uhrenindustrie, eine ausgesprochene Exportindustrie, mit grossen Exportschwierigkeiten zu kämpfen, so dass die grosse Mehrzahl der Fabriken mit kleinem Nutzen arbeiten muss. Die Uhrenindustrie ist infolgedessen nicht imstande, an der Sanierung der finanziellen Lage der Schule mitzuwirken.

3. Die Gemeinde St. Immer, die für die Schulden der ihr gehörenden Anstalt haftet, befindet sich infolge der wirtschaftlichen Krisis und der grossen Aufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in einer

äusserst prekären Finanzlage. Ihre Leistungsfähigkeit ist wegen der erheblichen Abnahme ihrer Steuerkraft, die nahezu ausschliesslich auf der Uhrenindustrie beruht, sehr beschränkt. Der Steueransatz für die Gemeindesteuer ist ein sehr hoher und deren Ertrag genügt kaum zur Deckung der notwendigen Ausgaben und Verzinsung der bedeutenden Schulden. Es ist der Gemeinde St. Immer schlechterdings nicht möglich, aus eigener Kraft die für das Gedeihen der Schule notwendige Sanierung ihrer Finanzen durchzuführen. Sie hat übrigens für die Schule noch in den letzten Jahren grosse Opfer gebracht durch die mit bedeutenden Kosten verbundene Erstellung von grossen Lokalen im Schulgebäude, Leistung von Vorschüssen zur Deckung von Betriebskosten usw. Der Beitrag von 40,000 Fr., welchen die Gemeindebehörden beschlossen haben, erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen als das Maximum, das die Gemeinde von St. Immer zu leisten imstande ist. Von den übrigen am Bestand der Schule interessierten Gemeinden des St. Immertales ist keine Hilfe zu erwarten, weil sie sich in ähnlicher Lage befinden wie St. Immer.

4. Die Hilfe des Staates ist somit notwendig, wenn die Schule aus ihrer Finanznot befreit und auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden soll. Diese

Hilfe erscheint uns in jeder Hinsicht als gerechtfertigt, weil einerseits die Schule der wichtigsten Industrie einer ganzen Landesgegend unseres Kantons, wie schon betont, grosse Dienste leistet, als Musteranstalt bekannt ist und weil anderseits deren gegenwärtige Finanzlage als eine unmittelbare Folge der wirtschaftlichen Krisis und der eingetretenen Teuerung angesehen werden muss. Der Staat hat unseres Erachtens am Gedeihen der Uhrenmacherschule St. Immer ein grosses Interesse. Die in Aussicht gestellte Hilfe des Bundes beweist ebenfalls, dass die Schule einen vorzülichen Ruf geniesst und dass ihrem Weiterbestand und ihrer ungestörten Weiterentwicklung grosse Bedeutung beigemessen wird. Der Staat sollte unter diesen Umständen der Schule seine Hilfe nicht versagen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir die Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes.

Bern, den 23. April 1925.

*Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.*

Beschlusses-Entwurf:

Ausserordentlicher Staatsbeitrag. — Der Gemeinde St. Immer wird zum Zwecke der Deckung der Schulden der Uhrenmacherschule St. Immer im Betrage von 112,784 Fr. ein ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag von 40,000 Fr. bewilligt unter der Bedingung, dass die genannte Gemeinde zum gleichen Zwecke einen ebenso hohen Beitrag leistet und der Rest der Schulden durch einen Bundesbeitrag, eventuell noch durch anderweitige Beiträge gedeckt wird.

Der Beitrag ist zahlbar in drei jährlichen Raten aus dem Kredit IX a C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen der Jahre 1925, 1926 und 1927.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. April 1925.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.*

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Gesetzesentwurf betreffend die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

(Juli 1924.)

Allgemeines.

Seit wir ein geordnetes Volksschulwesen besitzen, hat die Ueberzeugung immer mehr Platz gegriffen, dass auch für die Jugend im nachschulpflichtigen Alter von der Oeffentlichkeit Bildungsgelegenheiten unterhalten werden müssen. Solchen wurde zuerst aus Kreisen des Handwerks und des Gewerbes gerufen. Neben der Werkstattarbeit sollte die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und jungen Arbeiter in einer gewerblichen Fortbildungsschule erhöht werden. Seit dem Erlass des Lehrlingsgesetzes im Jahr 1905 ist die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule für Lehrlinge beiderlei Geschlechts auf einen sicheren Boden gestellt und nimmt eine erfreuliche Entwicklung.

Bei der Landwirtschaft waren es ursprünglich ebenfalls Rücksichten auf die berufliche Bildung, die dort der Fortbildungsschule für Jünglinge riefen. Anfangs der Siebzigerjahre entstanden im Lande herum eine Anzahl landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen. Sie verschwanden wieder, als 1875 die pädagogischen Rekrutenprüfungen eingeführt wurden und den Kanton Bern wenig rühmlich unter seinen Miteidgenossen einreichten. An ihre Stelle traten die Vorbereitungskurse für die Rekrutenprüfungen, und es wurden nur mehr die Schulfächer Sprache, Rechnen und Vaterlandskunde gelehrt.

Das Schulgesetz von 1894 brachte dann, hauptsächlich im Hinblick auf die immer noch unbefriedigenden Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, das freiwillige Ge-

meindeobligatorium für die Fortbildungsschule und verpflichtete den Staat, die Hälfte der Lehrerbesoldungen zu übernehmen. Das Reglement des Regierungsrates führt aber neben den allgemeinen Schulfächern auch auf: « Beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen. » Dieser Unterricht wollte sich aber nicht recht einleben, bis im Jahr 1914 die Rekrutenprüfungen sistiert wurden. Seither bewegt sich die Fortbildungsschule in freieren Bahnen. Wohl gut in der Hälfte der Schulen wird heute in grösserem oder geringerem Umfange beruflicher Unterricht erteilt und auch im übrigen der Unterricht mehr den Bedürfnissen des Lebens angepasst. Zur Vorbildung von Lehrkräften haben auf der landwirtschaftlichen Schule Schwand bis jetzt drei Kurse für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen stattgefunden, und auf nächsten Herbst ist ein solcher in Pruntrut vorgesehen. In Bern wurde 1922 ein Kurs durchgeführt für Lehrer an Fortbildungsschulen in Städten und industriellen Ortschaften, wo der berufliche Unterricht mehr gewerblichen Charakter annehmen muss.

Die Erweiterung des Pensums der Fortbildungsschule durch berufliche Unterrichtsstoffe ruft einer Vermehrung der Stundenzahl. Aus dem ziemlich raschen Anwachsen des gesetzlichen Staatsbeitrags ist ersichtlich, dass diese wirklich immer mehr erfolgt.

Dies alles beweist, dass wir es mit einer Neubelebung und Neuorientierung der Fortbildungsschule zu

tun haben. Man gibt ihr einen andern Inhalt und stellt ihr an vielen Orten auch mehr Zeit zur Verfügung.

In den Anfang der Achtzigerjahre fallen die ersten Bestrebungen, auch die Mädchen auf ihren natürlichen Beruf als Hausfrauen vorzubereiten. Nach den neuesten Erhebungen bestehen im Kanton Bern 68 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und 15 hauswirtschaftliche Fortbildungskurse. In 29 Schulorten ist der hauswirtschaftliche Unterricht in der Primar- und Sekundarschule eingeführt. Namentlich die letzten Jahre haben eine starke Zunahme dieser Schulen und Veranstaltungen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen gebracht.

Aus vorstehenden Darlegungen geht hervor, dass es berufliche Interessen waren, die zur Gründung von Fortbildungsschulen den Anstoss gaben und ihre weitere Entwicklung am stärksten beeinflussten, und wo man sich, wie es bei der Fortbildungsschule für Jünglinge eine Zeit lang der Fall war, von andern Zielen leiten liess, büsste die Schule bei der Öffentlichkeit an Ansehen ein und befriedigte weder Lehrer noch Schüler. Diese Tatsache muss auch für die Zukunft im Auge behalten werden. Keine Schule gedeiht recht, die nicht von der Wertschätzung der Bevölkerung getragen wird. Das Volk verlangt von der Fortbildungsschule neben dem allgemeinen Bildungszweck einen praktischen Nutzen. Sie muss daher so gestaltet werden, dass ihre Schüler für ihr Leben und den Beruf möglichst viel gewinnen. Sie werden in diesem Falle dem Unterricht auch mit weit grösserem Interesse folgen.

Man hat aber auch schon frühe eingesehen, dass die berufliche Förderung des Schülers nicht die einzige Aufgabe der Fortbildungsschule sein darf. Der Schüler ist nicht nur zukünftiger Berufsmann, die Schülerin nicht nur zukünftige Köchin und Kinderpflegerin im Haushalt. Mit dem Anlernen von Fertigkeiten und Kenntnissen ist es deshalb nicht getan. Sie sind Menschen, deren Erziehung noch nicht abgeschlossen ist und deren Verstand, Gemüt und Willen zu beeinflussen, eine wichtige Aufgabe der Fortbildungsschule ist. Und sie sind auch zukünftige Bürger und Bürgerinnen, welche sich der Verpflichtungen, die das Leben in der Gemeinschaft ihnen auferlegen wird, bewusst werden sollen. Aus diesem Grunde erschöpft sich das Lehrprogramm jeder Fortbildungsschule, der gewerblichen und kaufmännischen, der landwirtschaftlichen und beruflich gemischten und immer mehr auch dasjenige der Mädchenfortbildungsschule nicht im beruflichen Unterricht, Rechnen, und Geschäftsaufgaben. Vielmehr ist es erweitert durch Vaterlandskunde, Lesen von guter Literatur, und wo die Verhältnisse es gestatten, durch eine Lebenskunde. Die Zukunft wird, namentlich in den Städten, auch der körperlichen Erziehung der Fortbildungsschüler ihre Aufmerksamkeit schenken müssen. So zielt der Unterricht auf die Erziehung des ganzen Menschen hin und erzieht auf diese Weise auch am besten für den Beruf.

Unser Gesetzesentwurf beschäftigt sich nicht mit der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule, da diese durch eine besondere Gesetzgebung geordnet sind und der Direktion des Innern unterstehen. Wohl aber ist es an der Zeit, die allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge und die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen durch neue gesetz-

liche Bestimmungen in ihrer Entwicklung fördernd zu beeinflussen. Es soll dies nicht durch tief einschneidende Erlasse geschehen, sondern durch sorgfältige Anpassung an das bereits vorhandene, durch allgemeine Leitung der Entwicklung und finanzielle Unterstützung. Die nachstehenden Ausführungen sollen dies im Einzelnen zeigen.

Die Fortbildungsschule für Jünglinge.

Die gesetzliche Grundlage für diese Fortbildungsschule bilden bis jetzt einzig die §§ 76 bis 83 des Primarschulgesetzes. Sie setzen das freiwillige Gemeindeobligatorium fest, verteilen die Leistungen für den Unterhalt auf Staat und Gemeinden und sprechen sich im übrigen über Dispensationen und die Behandlung des Schulunfleisses aus. Ueber die Zahl der Jahreskurse, die Stundenzahl und den Lehrstoff enthält das Schulgesetz keine Bestimmungen. Sie wurden einem Reglement des Regierungsrates überlassen. Dies sollte unseres Erachtens auch in Zukunft so gehalten werden, indem man sich auf diese Weise den Bedürfnissen und Möglichkeiten, die in diesen Dingen oft in verhältnismässig kurzer Zeit ändern können, leichter anpassen kann, als wenn ihre Ordnung den schwerfälligen Gang der Gesetzgebung betreten muss. Es besteht keine Gefahr, dass der Regierungsrat mit seinen Forderungen den Bogen überspannen werde, da er sich wohl bewusst ist, dass besonders in Schulfragen nichts als verbindlich vorgeschrieben werden kann, was in weiten Kreisen als unbequem und drückend empfunden würde.

Die Unterrichtsdirektion war ursprünglich der Ansicht, das bisherige freiwillige Gemeindeobligatorium für die Fortbildungsschule für Jünglinge solle durch das allgemeine Obligatorium ersetzt werden. Die Schulsynode bekundete die nämliche Auffassung. Wir glaubten, der Schritt dürfte gewagt werden, indem von den rund 560 Schulgemeinden des Kantons anfangs dieses Jahres nur 80 keine Fortbildungsschule hatten. Davon entfielen 50 Gemeinden auf den Jura, auf das Seeland 21. Dabei ist zu bemerken, dass 42 von den 80 Gemeinden die Fortbildungsschule eingeführt hatten, sie aber während oder nach dem Kriege sistierten. Es schien uns, diese würden es nicht als harten Druck empfinden, wenn man sie durch das Gesetz veranlasste, wieder herzustellen, was sie schon besasssen. In Kreisen der Regierung und auch anderwärts wurde aber die Befürchtung laut, das allgemeine Obligatorium könnte die Annahme des Gesetzes gefährden. So enthält nun unser Gesetzesentwurf das bisherige freiwillige Gemeindeobligatorium (Art. 3 und 4). Es bleibt immerhin die wohl nicht ganz unbegründete Hoffnung, die verbesserte Fortbildungsschule werde sich auch ohne Zwang allmäthig durchsetzen.

Die Art. 5 bis 11 sanktionieren in der Hauptsache schon bisher Geltendes. In der Ahndung des Schulunfleisses wird die bisherige, schon vor der Geldentwertung zu niedrige Busse von 20 Rp. für die Stunde auf 50 Rp. erhöht.

Von verschiedenen Seiten wurde mit Hinweis auf gewisse schlimme Vorkommnisse die Möglichkeit schärferer disziplinarischer Massregelung gewünscht. Der Art. 6 schafft deshalb für die Fällung von Bussen neuen Tatbestand der absichtlichen Störung des Unter-

richts und der Widersetzlichkeit gegenüber dem Lehrer.

Art. 12 gibt den Lehrerbildungskursen gesetzlichen Boden.

Die Fortbildungsschule für Mädchen.

Von recht vielen Seiten, namentlich aus Frauenkreisen, ist seit langem immer wieder die Einführung des allgemeinen Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschule verlangt worden. Bei der hohen Wichtigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der weiblichen Jugend ist diese Forderung durchaus begreiflich. Allein, wir halten den Zeitpunkt für verfrüht, so weit gehen zu können. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat heute in rund einem Fünftel der Schulgemeinden des Kantons Boden gefasst, sei es, dass die Gemeinden selber oder gemeinnützige Vereine Mädchenfortbildungsschulen unterhalten, oder dass der hauswirtschaftliche Unterricht nur in der Alltagsschule eingeführt ist. Namentlich in Stadtgemeinden und einigen grösseren Landgemeinden hat man beides, die Mädchenfortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule.

Man kann also nicht sagen, dass die Mädchenfortbildungsschule nahe daran sei, überall eingeführt zu werden. Unter diesen Umständen das allgemeine Obligatorium vorschreiben zu wollen, wäre ein vergebliches Unterfangen. Das Bedürfnis nach dieser Schule muss zuerst noch allgemeiner empfunden werden. Zudem spielt die noch immer recht missliche finanzielle Lage vieler Gemeinden und des Staates eine nicht unwesentliche Rolle. Man vergegenwärtige sich nur die grossen Aufwendungen, wenn alle Mädchen die Fortbildungsschule besuchen müssten.

Man muss sich also hier erst recht damit begnügen, das freiwillige Gemeindeobligatorium im Gesetz niederzulegen und auf die Werbekraft der guten Sache vertrauen. In Beantwortung einer Motion Mühlethaler im Jahre 1917 hat der Regierungsrat die Ansicht vertreten, und der Grosse Rat hat ihr stillschweigend zugestimmt, dass das freiwillige Gemeindeobligatorium für die Mädchenfortbildungsschule auf Grund von Art. 82 des Primarschulgesetzes durchgeführt werden könne, der lautet:

«Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.»

Der Anlass einer Gesetzesrevision muss benutzt werden, dem freiwilligen Gemeindeobligatorium den sichern gesetzlichen Boden zu schaffen (Art. 15).

Es wird aber nach der Annahme des Gesetzes nicht überall möglich sein, Mädchenfortbildungsschulen, deren Besuch heute freiwillig ist, sogleich in obligatorische umzuwandeln oder bisher durchgeführte Kurse in obligatorische Fortbildungsschulen umzugestalten. Man würde mancherorts vor den hohen Kosten, namentlich für die Einrichtungen, zurückschrecken, und man müsste gewärtigen, dass dort verschwinden würde, was heute für die hauswirtschaftliche Bildung vorhanden ist. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als den Weiterbestand und die Neugründung auch von

freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen und Kursen und ihre staatliche Unterstützung im Gesetz vorzusehen (Art. 16), und wie bisher müssen auch Kurse mit freiwilligem Besuch für Töchter über 20 Jahren und Frauen subventioniert werden (Art. 19). Nur so greift die neue gesetzliche Ordnung nicht störend ein in die ruhige Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens.

Die Ahndung des Schulunfleisses in den obligatorischen Fortbildungsschulen entspricht genau derjenigen bei der Fortbildungsschule für Jünglinge (Art. 19).

Den Gemeinden und dem Staat werden die bisherigen Leistungen zugeschlagen (Art. 21 bis 23) mit der einzigen Ausnahme, dass in Zukunft an die Einrichtungs- und Betriebskosten von Mädchenfortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und unter Umständen auch solcher, deren Träger ein gemeinnütziger Verein ist, ausserordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet werden können. Es ist zu bedenken, dass die Gründung und Unterhaltung einer Mädchenfortbildungsschule wesentlich grössere Aufwendungen verlangt als eine Fortbildungsschule für Jünglinge. Aus diesem Grunde ist es auch gerechtfertigt, dass die Beiträge des Bundes wie bisher den Gemeinden, bezw. Vereinen, zugute kommen.

Von einem Staatsbeitrag an die Lehrmittel und Schulmaterialien haben wir hier abgesehen, da die daherigen Kosten in die Abrechnung mit dem Bund einbezogen werden können.

Bei der Vielgestaltigkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichts und dem ganz verschiedenen Arbeitsmass der Lehrerinnen wird die Ordnung der Besoldung am besten den Gemeinden überlassen, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion und im Rahmen der vom Regierungsrat allfällige aufzustellenden Normen.

Die Festsetzung der Zahl der Jahreskurse, der Minimalstundenzahl und allgemeiner Bestimmungen über den Lehrstoff sollen auch hier einem Reglement des Regierungsrates vorbehalten bleiben (Art. 24), aus den nämlichen Gründen, die bei den Ausführungen über die Fortbildungsschule für Jünglinge angeführt wurden.

Die Mädchenfortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht des Bundes und werden jährlich einmal von einer eidgenössischen Expertin besucht. Wir haben es jedoch schon längst als einen Mangel empfunden, dass wir nicht auch auf kantonalem Boden eine fachtechnische Instanz besitzen, welche die Verbindung zwischen den hauswirtschaftlichen Schulen und Veranstaltungen und der Unterrichtsdirektion herstellt. Wir möchten nicht vor allem eine Inspektorin, die Prüfungen vornimmt, sondern eine Expertin, die überall, wo es notwendig ist, Gemeinden und Vereinen mit Rat zur Seite steht und der die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens überhaupt zur Aufgabe gemacht würde (Art. 27).

Als Lehrkräfte für die hauswirtschaftlichen Fächer sollen diplomierte Haushaltungslehrerinnen in Betracht kommen. Es dürfen aber, wo es notwendig ist, auch geeignete andere Lehrkräfte, wenigstens für einen Teil des Unterrichts, beigezogen werden (Art. 28), unter welchen Bedingungen, wird das Reglement des Regierungsrates festsetzen.

Die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen muss sich stufenweise dem Bedürfnis anpassen. Bis auf weiteres wird voraussichtlich das vom Staate unterstützte Haushaltungsseminar in Bern und nötigenfalls der Zuzug von Lehrerinnen, die in andern Kantonen sich ein gleichwertiges Patent erworben haben, den Bedarf decken. Immerhin ist damit zu rechnen, dass dies nicht immer der Fall sein wird, und so sieht Art. 29 vor, dass auf diesen Zeitpunkt der Grosse Rat an die Errichtung von Haushaltungsseminarien schreiten kann.

Was die Versicherung der Hauswirtschaftslehrerinnen anbelangt, die durch eine vom Grossen Rat im Jahre 1921 erheblich erklärte Motion Meier verlangt wird, so wird in Art. 30 die gesetzliche Grundlage für die Ordnung dieser Frage durch den Grossen Rat geschaffen. Dabei kann es sich jedenfalls zur Zeit nur um den Anschluss der vollbeschäftigen Lehrerinnen an die Lehrerversicherungskasse handeln.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

Er besteht in Städten und grösseren Landgemeinden, hat aber in den letzten Jahren auch in einfachen

Schulverhältnissen Boden gefasst. Von einer allgemein verbindlichen Einführung kann auch hier nicht die Rede sein. Wo aber eine Gemeinde den hauswirtschaftlichen Unterricht einführt, ist der Besuch wie für die übrigen Schulfächer obligatorisch (Art. 31).

Im übrigen unterstehen dieser Unterricht und die Lehrkräfte den nämlichen Bestimmungen, wie die Mädchenfortbildungsschulen (Art. 32).

Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass unser Gesetzesentwurf keine umwälzenden Neuerungen bringt, sondern sich, wie schon eingangs erwähnt, damit bescheidet, in der Entwicklung Begriffenes so zu leiten, dass es sich leichter durchsetzen kann. Wenn dabei die genauere Ordnung verhältnismässig vieler Einzelheiten auf den Weg des Dekretes und Reglementes verwiesen wird, so liegt das in der Natur der Sache.

Wir empfehlen Ihnen den Entwurf zur Annahme und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 1. Juli 1924.

*Der Direktor des Unterrichtswesens:
Merz.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 29. Juli 1924.

Abänderungsanträge der grossräätlichen Kommission
vom 20. April 1925.

Gesetz

über die

Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;
2. auf die Mädchenfortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

Vorbehaltan bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäss Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

II. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Art. 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehaltan bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen ...

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. für die Stunde bestraft.

In Fällen, wo die Schule absichtlich oder leichtfertig gefehlt wurde, ist diese Busse zu verdoppeln.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die Eltern oder deren Vertreter oder der Schüler selbst die Absenzen verursacht haben und die Bussen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen.

Im weitern gelten für die Ahndung der Schulverstöße die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung.

Absichtliche Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Busse von 10 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Alle auf Grund dieses Artikels gesprochenen Bussen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die dahерigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule.

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Der Staat bezahlt bis auf ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Maximum die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis

Abänderungsanträge.

Störung des Unterrichts ...

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich.
Der Fortbildungsschule sind ...

Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages ...

54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäss auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Unterricht aufgestellt werden.

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte.

Die Unterrichtsdirektion lässt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

III. Fortbildungsschule für Mädchen.

Art. 14. Die Fortbildungsschule für Mädchen hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und sie zur Mitarbeit im Haushalt anleitet.

Art. 15. Die Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Mädchenfortbildungsschulen vereinigen.

Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige Mädchenfortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen.

Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule können dispensiert werden:

- a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule);
- b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
- c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden.

Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in grösseren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Abänderungsanträge.

III. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat ...

... elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht ...

... gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen.

... freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten ...

... obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können ...

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hievor haben auch für die Mädchenfortbildungsschule Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hievor verwiesen wird, auf die Mädchenfortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter über 20 Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der Mädchenfortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen.

An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen bezahlt er bis auf ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Maximum die Hälfte.

An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält.

Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftliche Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden.

An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

An die Einrichtungs- und Betriebskosten von Mädchenfortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten.

Art. 24. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der Mädchenfortbildungsschulen

Abänderungsanträge.

... die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung.

... die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

... der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

... freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte.

... an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet ...

... von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ...

Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

... der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ...

näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 25. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 26. Die Mädchenfortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer in der Regel mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 27. Für die technische Aufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Schulen und Kurse kann vom Regierungsrat eine Expertin gewählt werden. In einem Reglement des Regierungsrates wird ihre Aufgabe näher umschrieben werden.

Art. 28. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen Ausweis über eine gleichwertige allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 29. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen.

Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlussprüfungen zu genügen haben.

Im Bedürfnisfalle ist der Grosse Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien zu beschliessen.

Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staat Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 30. Ueber die Versicherung der Lehrkräfte an den Mädchenfortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutscheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

IV. Der hauswirtschaftliche Unterricht im schulpflichtigen Alter.

Art. 31. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

Abänderungsanträge.

Art. 26. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

... einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine ...

... Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen.

... den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen ...

Art. 32. Art. 21 bis 28 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäss anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

Abänderungsanträge.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:
1. § 19, Ziffer 5, und die §§ 76 bis 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Das Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894;
3. Das Reglement über die Mädchenfortbildungsschulen vom 6. April 1920.

Bern, den 29. Juli 1924.

Bern, den 20. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Im Namen der Kommission
der Präsident
G. Gnägi.

Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Kommission zu.

Bern, den 21. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Entwurf

„Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr“.

(April 1925.)

Am 21. November 1921 hat der Grosser Rat gemäss den Vorschlägen des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt und des Regierungsrates beschlossen:

« Alle von den zuständigen staatlichen Instanzen zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden bewilligten, von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt zu leistenden Beiträge, deren Auszahlung nichts mehr im Wege steht, sind sofort auszurichten, auch wenn der hiefür ausgesetzte Jahreskredit bereits erschöpft ist. Die erforderlichen Vorschüsse werden dem Konto-Korrent bei der Staatskasse entnommen. Die über den Kredit hinaus bezahlten Summen sind als Guthaben der Anstalt am Konto «Feuerwehrwesen» in die Vermögensbilanz einzustellen und sollen sobald wie möglich amortisiert werden. Für den Zinsausfall ist der Konto «Feuerwehrwesen» zu belasten. »

Die Massnahme wurde zur Hauptsache bedingt durch die zahlreichen Notstandsarbeiten der Nachkriegszeit, welche von Bund und Kanton subventioniert, vielfach in der Anlage von Wasserversorgungen bestanden und zwangsläufig die von der Anstalt zu entrichtenden Beiträge an das Löschwesen weit über die normalerweise verfügbaren Kreditsummen hinausdrängten.

Ende des Jahres 1923 betrugen die Vorschüsse der Brandversicherungsanstalt bereits die Summe von

Fr. 2,981,450.87

Dazu kamen im Jahre 1924:

a) der den ordentlichen Kredit übersteigende Mehraufwand von rund	» 480,000.—
b) der Kapitalzins mit ungefähr	» 150,000.—
Total Vorschüsse Ende 1924, ungefähr	Fr. 3,612,000.—

Den Nutzen der Aufwendungen zur Bekämpfung der Feuersgefahr wird kaum jemand bestreiten; aber die dafür gewährten Vorschüsse als Aktivposten in der Jahresrechnung der Anstalt weiterzuführen, geht auf die Dauer nicht an. Die Versicherten sollen die Gewissheit haben, dass die Reserven als solche in ausserordentlichen Schadensfällen auch zur Verfügung stehen und nicht zu einem grossen Teil für vorbeugende Massnahmen ausgegeben werden sind.

Bereits im Geschäftsbericht 1923 ist darauf hingewiesen worden, dass das unerwartet rasche Anwachsen der Vorschüsse gebiete, Mittel und Wege zur baligen Amortisation zu suchen, und heute, wo der Geldbedarf wieder wesentlich zurückgegangen ist, glauben die Behörden der Brandversicherungsanstalt die Abschreibung an den Reserven der Zentralbrandkasse beantragen zu sollen.

Das Brandversicherungsgesetz gestattet grundsätzlich die Verwendung der Reserven im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden, aber nur in dem Umfange, wie solche den gesetzlichen Bestand der einzelnen Brandkassen übersteigen (Art. 21, Abs. 1, G.). Den gesetzlichen Bestand bestimmt Art. 20 des Gesetzes vom 1. März 1914, und zwar für die Zentralbrandkasse auf drei vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals und für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiete befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Nicht alle Brandkassen sind jedoch heute in der angenehmen Lage, über Reserveüberschüsse zu verfügen, und insbesondere die Zentralbrandkasse hat bei dem steten Anwachsen des Versicherungskapitals dieses Ziel noch nicht erreicht. Zudem erfordert die Höhe der Vorschüsse ausserordentliche Tilgungsmassnah-

men, wenn sich die Abtragung nicht über eine unverhältnismässig lange Zeit erstrecken soll.

Aber noch in anderer Hinsicht räumt das Gesetz nicht die Freiheit ein, für das Löschwesen zu verwenden, was ausserordentliche Umstände erfordern. Es setzt in Art. 80 die jährlichen Leistungen der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden auf höchstens 15 Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals fest. Dem Umfange nach nicht begrenzt wären die Leistungen der Bezirksbrandkassen, soweit Reserveüberschüsse vorhanden sind; aber es ist natürlich nicht daran zu denken, diese zur freiwilligen Tilgung eines Vorschusses der Gesamtanstalt zu veranlassen, und auch die Ausübung eines gesetzlichen Zwanges kann nicht in Frage kommen, weil viele nicht in der Lage wären, ohne wesentliche Schwächung ihrer Leistungsfähigkeit ein Namhaftes aus ihren Reserven beizutragen.

Kommen einzig die Mittel der Zentralbrandkasse zur Tilgung der Vorschüsse in Frage, so ist eine Gesetzesänderung nicht zu vermeiden, sei es, dass die Reserven in Anspruch genommen werden, oder dass zur Erhöhung der jährlichen Beiträge an das Löschwesen gegriffen werden soll. Die letztere Massnahme hätte unvermeidlich die Erhöhung der Versicherungsbeiträge zur Folge, weil andere Einnahmen der Anstalt nicht zu Gebote stehen. Nun ist jedoch der Versicherungsbeitrag im Vergleich zu den Prämien, welche andere Anstalten — allerdings bei günstigeren Risiken — von ihren Versicherten beziehen, im Kanton Bern schon derart hoch, dass sich eine Steigerung ohne ganz zwingende Gründe schlechterdings nicht verantworten liesse. Zum andern würde eine Beitrags erhöhung, selbst auf den doppelten Betrag des gegenwärtigen Ansatzes von $0,15\%$ des Gesamtversicherungskapitals, noch keine so bedeutende Summe ergeben, dass die Tilgung der gegenwärtigen Vorschüsse samt auflaufenden Zinsen in weniger als 12 bis 15 Jahren möglich wäre. Eine derart lang andauernde starke Belastung der Versicherten müsste jedoch überall auf Widerstand stossen und hätte kaum Aussicht, in einer Volksabstimmung gutgeheissen zu werden.

Kann aus diesen Gründen eine Beitragserhöhung nicht in Frage kommen, so muss die Tilgung aus den angesammelten Reserven erfolgen. Es werden zwar auch Bedenken hiegegen nicht ausbleiben, wobei namentlich die Befürchtung, dass für ausserordentlich grosse oder zahlreiche Brandfälle nicht mehr genügend vorgesorgt sein könnte, zu zerstreuen sein wird. Es kann dies unbedenklich mit dem Hinweis auf die Rückversicherung, insbesondere auf die Schadensexzedentenversicherung geschehen, deren Wirkung auf das Rechnungsergebnis sich in dem aussergewöhnlichen Schadensjahr 1921 gezeigt hat. Bei einem Brandschaden von 3,609,719 Fr. hatte der Rückversicherer dank der Schadensexzedentenversicherung 600,153 Fr. zu tragen. Seine Gesamtleistungen von 1,351,937 Fr. 75 überstiegen in diesem Jahre die bezahlten Prämien um nahezu 700,000 Fr. In einer Rückversicherung, welche die grossen Risiken auf viele Retrozessionäre überträgt, erscheinen den Versicherten ebenso gute, man darf sogar sagen bessere Garantien als bei weitgehender Reservebildung gegeben, wenn man nämlich in Betracht zieht, wie in Deutschland

und Oesterreich mündelsicher angelegte, sehr grosse Reserven infolge des allgemeinen Verfalls der Währung zu bedeutungslosen Summen zusammengeschrumpft sind. Es wäre offenbar verfehlt, die Ansammlung von Reserven im Hinblick auf solche Wahrnehmungen als ihrem Zwecke nicht dienlich zu bezeichnen; jedoch wird man Rücklagen, welche nicht in Sachwerten angelegt werden, nicht für das alleinhelfende Mittel halten und damit nicht über ein verständiges Mass hinausgehen.

Die gegenwärtige Ordnung der Reservebildung, wie sie in Art. 20 G. getroffen ist, darf in Bezug auf die Bedürfnisse der Bezirksbrandkassen ohne weiteres als zutreffend bezeichnet werden. Dagegen lässt sich sehr wohl die Auffassung vertreten, dass es nicht unter allen Umständen nötig sei, den Reservefonds der Zentralbrandkasse auf 3% des Gesamtversicherungskapitals zu bringen, wenn für die Anstalt gleichzeitig noch eine gute Rückversicherung besteht. Man könnte sich hier wohl mit einer Rücklage von 3% des Anteils von sieben Zehnteln am Gesamtversicherungskapital begnügen.

Indessen ist zur Zeit keine grundlegende Änderung an der vom Gesetze getroffenen Ordnung der Reservebildung beabsichtigt. Man kann sich darauf beschränken, in einem neuen Gesetzes-Artikel festzulegen, dass der eine bestimmte Mindestsumme übersteigende Ueberschuss der Reserven der Zentralbrandkasse zur Tilgung der für das Löschwesen geleisteten Vorschüsse verwendet werden dürfe. Dadurch werden die Art. 20, 21 und 80 G. nur insoweit modifiziert, als es die Bedürfnisse für das Löschwesen erheischen. Sind die Ansprüche dafür einmal soweit befriedigt, dass mit dem zur Verfügung stehenden ordentlichen Kredit wieder auszukommen ist, so werden auch die genannten Gesetzesbestimmungen ohne weiteres wieder in Wirksamkeit treten; es gelten in Bezug auf die Reservebildung, die Verwendung des allfälligen Reserveüberschusses und die Leistung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wiederum die Art. 20, 21 und 80 des gegenwärtigen Gesetzes.

Der blass vorübergehende Geltungsbereich der neuen Gesetzesbestimmung soll noch besonders in der Einschaltung unter die Uebergangsbestimmungen Ausdruck finden. Es wird vorgeschlagen, sie unter die heute bedeutungslos gewordene Bestimmung des Art. 96, welche der Tilgung früherer Vorschüsse an das Löschwesen diente, einzureihen.

Die Behörden der Anstalt schlagen vor, die Mindestsumme des Reservefonds der Zentralbrandkasse auf *5 Millionen Franken* festzusetzen. Diese Summe soll ihrem Zwecke unter allen Umständen gewahrt bleiben. Deren Festsetzung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den zur Zeit vorhandenen Reserven der Zentralbrandkasse und den für die Tilgung der Vorschüsse erforderlichen Mitteln. Sie entspricht also nicht einer rechnerischen Operation, sondern gewissermassen gefühlsmässig demjenigen, was die Versicherten erwarten dürfen, dass es für ausserordentliche Bedarfsfälle unangetastet bleiben soll.

Den endgültigen Rechnungsabschluss für das Jahr 1924 vorbehalten, wird sich das Rechnungsverhältnis ungefähr folgendermassen gestalten:

Bestand des Reservefonds der Zen-	
tralbrandkasse am 1. Januar 1924	Fr. 7,733,272.02
Hierzu die Zinsgutschrift à $4\frac{3}{4}\%$	
für das Jahr 1924	» 367,330.42
Bestand am 1. Januar 1925	Fr. 8,100,602.44
Hiervon sollen bestimmungsgemäss	
unangetastet bleiben	» 5,000,000.—
Ueberschuss zur Tilgung der Vor-	
schüsse	Fr. 3,100,602.44
Die Vorschüsse werden am 1. Ja-	
nuar 1925 betragen (wie hiervor)	
ungefähr	Fr. 3,612,000.—
Ungedeckter Rest rund	Fr. 500,000.—

Nach dem gegenwärtig vergüteten Zinssatz berechnet, wird sich der Reservefonds von 5 Millionen Franken der Zentralbrandkasse jährlich um rund 230,000 Franken vermehren, auch wenn keine Einnahmenüberschüsse der Betriebsrechnung zur Verfügung stehen. Das Jahresergebnis 1924 lässt jedoch erwarten, dass es in Zukunft wiederum möglich sein werde, den Fehlbetrag eines Rechnungsjahres wieder ganz im folgenden Jahre zu decken, so dass auch wiederum grössere oder geringere Einnahmenüberschüsse in den Reserve-

fonds fliessen werden, was in den letzten Jahren bei Teilung des Defizites nicht mehr der Fall war. Es dürfte in dieser Weise möglich sein, den zur Zeit noch ungedeckten Rest der Vorschüsse von rund 500,000 Fr. und allfällig weitere Vorschüsse, welche die Anstalt noch zu leisten in die Lage kommen kann, in verhältnismässig kurzer Zeit vollständig zu amortisieren. Es wird dazu die Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten.

Dem Grossen Rate wird die Aufhebung seines Beschlusses vom 21. November 1921 beantragt werden, sobald es möglich erscheint, wieder mit dem ordentlichen Kredit für das Löschwesen auszukommen.

Im Sinne dieser Ausführungen und in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden *Gesetzes-Entwurf*.

Bern, den 15. April 1925.

Der Direktor des Innern:
Dr. H. Tschumi.

Entwurf des Regierungsrates

vom 12. Mai 1925.

Gesetz

betreffend

**Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914
über die kantonale Versicherung der Gebäude
gegen Feuersgefahr.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr erhält folgenden Zusatz:

Art. 96^{bis}.

Soweit der Reservefonds der Zentralbrandkasse die Summe von fünf Millionen Franken übersteigt, darf ihm mit Zustimmung des Regierungsrates der Ueberschuss entnommen werden zur Tilgung der von der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden geleisteten Vorschüsse.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1925.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1925.)

1. Müller, Fritz, von Neudorf, geb. 1896, wurde am 2. Mai 1923 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu drei Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass; infolge einer neuen Verurteilung während der Probezeit, erfolgte am 23. Mai 1924 der Widerruf des bedingten Straferlasses. Am 12. Dezember 1921 übergab B. dem Müller eine Markensammlung im Werte von 1320 Fr. zum «kommissionsweisen» Verkauf. Müller verkaufte dieselbe, lieferte jedoch dem B. den Erlös nicht ab. Im Juli 1922 erhielt Müller von der «Weka» A.-G. Marken im Werte von 165 Fr. als «Kommissionsware»; den Erlös daraus verwendete er ebenfalls für sich. — Das für Müller eingereichte Strafnachlassgesuch wird nun damit begründet, dass nach der seither von den bernischen Gerichten eingeschlagenen Praxis eine Unterschlagung des Erlöses aus der Kommissionsware nur dann angenommen werde, wenn wirklich ein Kommissionsvertrag vorliege. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Begnadigungsbehörde keine Ueberprüfungsinstanz ist. Fest steht, dass Müller rechtskräftig verurteilt wurde. Er ist einer Begnadigung keineswegs würdig, denn er ist während der Probezeit rückfällig geworden, so dass der ihm erstmals gewährte bedingte Straferlass widerrufen werden musste und sodann ist er erst kürzlich neuerdings wegen Unterschlagung zu einer längeren Korrektionshausstrafe verurteilt worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. Charpiloz, Alcide, von und in Bévilard, geb. 1870, wurde am 5. Juli 1924 von der Assisenkammer wegen **Unterschlagung** zu $7\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, abzüglich $1\frac{1}{2}$ Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der Gesuchsteller war während vielen Jahren Präsident der Burgergemeinde Bévilard. Während der Krisis in der Uhrenindustrie hat diese Burgergemeinde zum Zwecke der Beschäftigung der Arbeitslosen Notstandsarbeiten ausführen lassen, die vom Bund und Kanton subventioniert wurden. Charpiloz selbst hat zufolge der Krisis grosse Verluste erlitten und musste einen Nachlassvertrag eingehen. Als er in Zahlungsschwierigkeiten geriet, hat er unter zwei Malen Subventionsbeiträge für die Burgergemeinde Bévilard im Betrage von 4435 Fr. 65 und 6472 Fr. 65 unterschlagen und für sich verwendet. Im Jahre 1923 wurden dann die Unterschlagungen entdeckt und Charpiloz hat sie

ohne weiteres zugegeben. Es ist ihm gelungen, mit Hülfe von Verwandten den ersten Betrag zurückzuzahlen und er hat dann mit der Burgergemeinde Bévilard eine Vereinbarung getroffen betreffend Rückerstattung des Restes, so dass diese nicht als Zivilpartei auftrat. — Für Charpiloz wird ein Gesuch um vollständigen oder teilweisen Erlass der Strafe gestellt. Zur Begründung desselben wird angeführt, dass der Staatsanwalt die Gewährung des bedingten Straferlasses beantragt habe und Charpiloz seines Gesundheitszustandes wegen nicht während 90 Tagen in einem Gefängnis untergebracht werden könne. Das Gericht hat dem Charpiloz den bedingten Straferlass verweigert, weil es sich in diesem Falle um einen schweren Vertrauensmissbrauch, um eine Unterschlagung öffentlicher Gelder handelt. Charpiloz ist zudem wegen tätlicher Bedrohung mit 10 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, vorbestraft. Wegen Widerhandlungen gegen das Jagd- und Fischereigesetz hat er Bussen erhalten. Ein Strafnachlass scheint daher nicht angebracht. Dagegen kann dem Charpiloz in der Weise entgegengekommen werden, dass er die Strafe statt in der Einzelhaft, in der Strafanstalt Witzwil absitzt, wo er tagsüber an der frischen Luft arbeiten kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung. Dagegen Strafvollzug in der Strafanstalt Witzwil.

3. Moser, Otto, von Landiswil, geb. 1875, wurde am 19. November 1924 von der I. Strafkammer in Bestätigung des erinstanzlichen Urteils wegen **Holzdiebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 20. Februar 1924 hatte der Holzhaüer Ch. im Walde der Burgergemeinde Court Holz hinuntergeschafft; zwei Stämme Buchenholz gelangten nun in Bach «Chaluet», der sich in der Nähe der Wohnung des Moser befindet. Am andern Tage war das Holz verschwunden. Wagenspuren führten vom Ort, wo das Holz lag, zum Hause des Moser. Ferner wurde grünes Buchenholz, das geschickt in einem Haufen Brennholz versteckt war, vorgefunden. Die richterlichen Instanzen erachteten den Indizienbeweis als gelungen und erklärten den Moser des Holzdiebstahls schuldig. In dem Strafnachlassgesuch wird nun die Schuldfrage neuerdings aufgerollt. Die Begnadigungsinstanz kann jedoch darauf nicht eintreten, indem es ihr nicht zusteht, richterliche Urteile zu überprüfen. Moser ist wegen Holzdiebstahls bereits vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Die Gemeindebehörde, wie auch das Regie-

rungsstatthalteramt beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, weil er einen Strafnachlass nicht für gerechtfertigt hält.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Manz** geb. Steiner, Marie, wurde am 12. Juni 1923 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** ihrer Kinder Eduard und Ernst zu vier Bussen von 3, 3, 6 und 6 Fr. verurteilt. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie teilt mit, dass Frau Manz von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werde. Frau Manz musste im Frühjahr 1923 ihre Wohnung verlassen und ihre Kinder wurden, bis eine neue gefunden werden konnte, in Gümligen untergebracht. Während dieser Zeit blieben die beiden Knaben dem Unterricht fern. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen Erlass der Bussen. Dieser Antrag wird vom Regierungsrat, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, übernommen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

5. **Probst**, Fritz, von Ins, geb. 1893, wurde am 6. Oktober 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Stempelverschlagnis** zu einer Busse von 10 Franken verurteilt. Probst kam im Dezember 1923 aus Deutschland, wo er aufgewachsen ist, infolge der dort herrschenden Arbeitslosigkeit vollständig mittellos in seine Heimat zurück. Er hat dann einem Kollegen, bei dem er seine Möbel einstellte, und der ihm 140 Fr. lieh, einen Schuldschein ausgestellt, der nicht vorschriftsgemäss gestempelt wurde. Die Extrastempelgebühr und die Kosten hat Probst bezahlt. Zur Begründung seines Gesuches führt Probst an, dass ihm als Auslandschweizer die bernische Gesetzgebung über die Stempelabgabe nicht bekannt gewesen sei; man möchte ihm doch mit Rücksicht auf seine ökonomischen Verhältnisse die Busse erlassen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Bern und von der Finanzdirektion empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

6. **Schenk**, Alfred Karl, geb. 1891, von Eggiwil, Taglöhner, wurde am 11. Oktober 1924 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Schenk hat nach anfänglichem Leugnen zugestanden, im Juni 1924 im Aarekanal eine dem Kläger F. gehörende Reuse gehoben und daraus eine Anzahl Fische entwendet zu haben. Da Schenk wegen Diebstahl bereits dreimal vorbestraft ist, erhielt derselbe eine bedeutend strengere Strafe, als der Mitangeklagte B., wobei das Gericht in Berücksichtigung zog, dass es sich nicht um einen gravierenden Fall handelt, Schenk, der Vater von 5

unerzogenen Kindern ist und in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt. In seinem Gesuch führt dieser an, dass nicht Gewinnsucht ihn zur Tat verleitet habe, sondern einzig und allein die Sorge um das tägliche Brot für seine Familie. Sollte er gezwungen werden, die Strafe abzusitzen, so würde er seine Stelle als Säger verlieren und damit fiele seine Familie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalteramt empfohlen. Der Regierungsrat hält im Hinblick auf die Vorstrafen und sein Verhalten in der Strafuntersuchung einen vollständigen Strafnachlass nicht für angebracht; dagegen kann seiner Auffassung nach, weil es sich um einen geringfügigen Fall handelt, die Strafe herabgesetzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Schenk erst kürzlich wieder wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen, dieselbe jedoch mangels genügenden Beweises aufgehoben wurde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

7. **Bohren**, Alfred, von Grindelwald, geb. 1890, wurde am 20. Oktober 1924 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gesuchsteller ist Vater von 5 unmündigen Kindern, die seit Ende Februar 1924 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern zur Versorgung übernommen und versorgt werden mussten. Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Bern vom 23. Juni 1924 ist Bohren zur Leistung von Beiträgen an die Unterhaltungskosten seiner Kinder von monatlich 60 Fr. verpflichtet worden. Dieser Verpflichtung ist Bohren in keiner Weise nachgekommen. Er ist wegen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz, Nichtbezahlung der Militärsteuer und wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht bereits vorbestraft. Sein Vorleben lässt einen Strafnachlass nicht zu. Der Regierungsrat übernimmt daher den von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern gestellten Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Bleuel** geb. Schenker, Rosalie, von Trimbach, geb. 1871, wurde am 3. Oktober 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **gewerbsmässiger Kuppelei** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Frau Bleuel hat vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis über die ihr zur Last gelegten unerlaubten Handlungen abgelegt. In der Hauptverhandlung versuchte sie dasselbe zu revozieren, allerdings ohne Gründe dafür angeben zu können. Der urteilende Richter erachtete sie nach der Aktenlage als schuldig. Im Hinblick auf die Verwerflichkeit ihrer Handlungen sah er sich veranlasst, ihr den bedingten Straferlass zu verweigern. Im Strafnachlassgesuche wird der Versuch unternommen, das Vorgehen der Frau Bleuel als harmlos darzustellen; der Versuch ist jedoch misslungen.

Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, da keine Gründe vorliegen, die für eine Begnadigung sprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Bühler**, Ernst, geb. 1900, von Matten, wurde am 21. Oktober 1924 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 60 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Bühler, der bei den Gebrüdern B. als Vorarbeiter in Stellung war, entwendete zum Nachteil seiner Arbeitgeber Bau- und Gerüstholz. Der Gesuchsteller ist wegen Diebstahls schon zweimal und wegen Kostgeldbetruges einmal vorbestraft. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen denn auch Abweisung des Gesuches; der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an; dagegen kann dem Bühler durch Gewährung eines Strafaufschubes entgegenkommen werden, so dass er die Strafe erst verbüßen muss, wenn die Arbeiten am Sulgenbachstollen beendet sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. u. 11. **Bill**, Oskar, von Kernenried, geb. 1874, und seine Frau **Bill** geb. Schneider, Rosa, geb. 1883, wurden am 31. Januar 1925 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen **Widerhandlung gegen die Armenpolizeivorschriften** zu je 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Den Eheleuten Bill wurde am 12. November 1923 durch das Regierungsstatthalteramt Nidau die elterliche Gewalt über ihre sämtlichen Kinder entzogen. Obwohl sie hiezu ihre Zustimmung erteilt hatten, machten sie den Behörden bei der Wegnahme und Versorgung der Kinder alle möglichen Schwierigkeiten. Sie reizten ihre Kinder auf und wurden deswegen von den Vormundschaftsbehörden von Nidau verwarnt. Am 24. August 1924 stellten sich die Eheleute Bill ohne vorherige Anzeige bei der Familie A. in Leuzigen, wo der Knabe Robert untergebracht war, ein. Sie behaupteten, sie kämen von Biel und hätten auch die übrigen Kinder besucht. Robert erhielt von der Familie A. die Erlaubnis, seine Eltern auf den Bahnhof zu begleiten. Unterwegs soll er nun diesen, gemäss ihren Aussagen, arg geklagt haben über die Behandlung in Leuzigen. Seine Eltern lösten dann für ihn ein einfaches Billet nach Solothurn, nahmen ihn aber mit nach Basel, von wo er auf behördliches Einschreiten wieder nach Leuzigen verbracht wurde. Das Gericht sah sich im Hinblick auf das renitente Verhalten der Eheleute Bill veranlasst, das gesetzlich vorgesehene Maximum der Strafe in Anwendung zu bringen, und ihnen, namentlich auch wegen des ungünstigen Leumundberichtes die Gewährung des bedingten Straferlasses zu verweigern. Die Krankheit des Mannes ist durchaus nicht derart, dass er eine viertägige Gefängnisstrafe nicht absitzen könnte. Gründe für einen Straferlass liegen keine vor, und der Regierungsrat

pflichtet daher dem Abweisungsantrag des Regierungsstatthalteramtes von Büren bei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Della-Piazza** geb. Walder, Louise Anna, von Feltre, geb. 1878, wurde am 5. Dezember 1924 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 50 Fr., zu den Kosten im Betrage von 15 Fr. 40 verurteilt. Sie hat im Jahr 1924 auf den Bauplätzen in der Champagne in Biel, Bier und Wein an die Arbeiter abgegeben, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes zu sein. Nachdem sie die Patentgebühr und die Kosten bezahlt hat, ersucht Frau Della-Piazza um Erlass der Busse. Zur Begründung des Gesuches führt sie an, dass ihr 63-jähriger Ehemann arbeitslos und zudem kränklich sei. Diese Angaben werden vom Polizei-Inspektor von Biel bestätigt. Derselbe erklärt, dass die Eheleute Della-Piazza Mühe haben, sich durchzuschlagen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt von Biel, sowie von der Direktion des Innern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

13. **Niederer**, Arthur, von Lutzenberg, geb. 1894, Kaufmann, wurde am 11. Dezember 1924 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu einer Geldbusse von 70 Fr., zur Nachbezahlung des Extra-stempels mit 7 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 7 Fr. 50 verurteilt. Der Gesuchsteller hat am 27. November 1924 in Wasen i. E. Reklameplakate für einen Feuerlöscher «Perfekt» auflegen und anschlagen lassen, ohne sie zu stempeln. Zu seiner Entlastung führt Niederer an, dass er die Bestimmungen des bernischen Stempelgesetzes nicht gekannt habe und dass er nur vier Prospekte aufgelegt, bezw. habe auflegen oder anschlagen lassen; die übrigen drei Stück seien vermutlich durch Gäste in die betreffenden Wirtschaften gebracht worden. Diese Entschuldigungsgründe vermögen aber nicht zum Erlass der Bussen zu führen; es war Pflicht des Niederer, sich über die im Kanton Bern geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelabgabe zu erkundigen, nachdem er sich entschlossen hatte, den Apparat in diesem Kanton vorzuführen. Dass er die Busse nicht bezahlen kann, macht der Gesuchsteller nicht geltend.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Wenker**, Fritz, von und in Gampelen, geb. 1884, wurde am 6. Mai 1924 vom Gerichtspräsidenten von Erlach wegen **Waldfrevels** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Wenker ist geständig, zusammen mit Alfred

Rubeli im Fanelwald Birken aufgeastet zu haben. Der Gesuchsteller ist Vater von 7 Kindern und lebt in ärmlichen Verhältnissen. Die Gemeindebehörde von Gampelen befürwortet das Gesuch. Wenker wurde im Jahre 1912 wegen Diebstahls zu 1 Tag Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers und die Geringfügigkeit des Falles beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

Von der I. Strafkammer ist die erstinstanzliche Strafe herabgesetzt und zudem die Korrektionshausstrafe in Einzelhaft umgewandelt worden. Weiter zu gehen rechtfertigt sich jedoch nicht, weil Vogel infolge seines betrügerischen Verhaltens keine Nachsicht verdient. Der Regierungsrat pflichtet daher dem Abweisungsantrag der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalteramtes von Bern bei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Simonini** geb. Vuilleumier, verwitwete Allemand, Helene Marie, geb. 1890, von Reggio, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 19. November 1924 von der Assisenkammer wegen **Beihilfe bei Abtreibung der Leibesfrucht**, nach Abzug von $\frac{1}{2}$ Monat Untersuchungshaft, noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, dass die Simonini auf Drängen des Verführers und der Verführten den Eingriff vorgenommen habe. Ferner wird gesagt, dass die Untersuchung sehr lückenhaft gewesen sei, sonst wäre eventuell festgestellt worden, dass Frau Simonini ihren Eingriff zu spät vornahm, weil die Frucht bereits in abgestorbenem Zustand sich befand und dies zur Folge gehabt hätte, dass die deliktische Handlung an einem untauglichen Objekt vorgenommen wurde, was den Freispruch der Angeschuldigten herbeigeführt hätte. Dieser Einwand ist schon vor Gericht erhoben worden und es kann nicht Aufgabe der Begnadigungsbehörden sein, darüber zu urteilen. Frau Simonini ist wegen Diebstahls, Abtreibung der Leibesfrucht und gewerbsmässiger Unzucht vorbestraft. Die beiden ersten Strafen wurden ihr bedingt erlassen. Das Gericht hat bei Ausmessung der Strafe alle strafmildernden Momente in Berücksichtigung gezogen, so dass der Regierungsrat, trotz der guten Aufführung der Simonini in der Strafanstalt, im Hinblick auf die Vorschriften einen Strafnachlass nicht befürworten kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Breitler** geb. Meier, Marie, geb. 1890, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 7. Mai 1923 von der Assisenkammer wegen **qualifizierten Diebstahls** in 99 Fällen und **einfachen Diebstahls** in 22 Fällen zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 8 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Frau Breitler hat in den Jahren 1920 und 1921 in Bern eine grosse Anzahl von Mansardendiebstählen begangen. Ihre Aufführung in der Strafanstalt gibt zu keinen Klagen Anlass. Sie ist aber bereits wegen fortgesetzten Diebstahls verurteilt, wobei ihr allerdings die Strafe bedingt erlassen wurde. Diese Verurteilung hat sie sich aber nicht zur Warnung dienen lassen. Das Strafmaß, das die Assisenkammer in Anwendung brachte, ist durchaus nicht übersetzt. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass ein Strafnachlass über den Zwölftel hinaus, der ihr mit Rücksicht auf die gute Führung in der Strafanstalt durch die Polizeidirektion gewährt werden kann, nicht zugebilligt werden sollte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Vogel**, Fritz Christian, von Gerzensee, geb. 1888, wurde am 22. Dezember 1924 von der I. Strafkammer wegen **leichtsinnigen Konkurses, Betruges und Unterschlagung** zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Kommanditgesellschaft Fritz Christian Vogel & Co. geriet im Jahre 1920 in Konkurs; dabei wurde festgestellt, dass die Bücher nicht ordnungsgemäss geführt worden waren. Als Hauptperson der Gesellschaft hätte Vogel für eine richtige Führung der Bücher besorgt sein sollen. Vogel hat es verstanden, durch betrügerische Angaben die Kommanditäre H. und St. zu veranlassen, der Gesellschaft beizutreten. Der Unterschlagung machte er sich dadurch schuldig, dass er eine von der Firma M. gemietete Schreibmaschine mit dem dazu gehörenden Lederkoffer widerrechtlich versetzte. Vogel ist wegen Pfandunterschlagung vorbestraft, wobei ihm der bedingte Straferlass zugebilligt wurde. Er hat jedoch aus dieser Verurteilung keine Lehre gezogen.

18. **Egli**, Isidor, geb. 1877, von und in Brislach, wurde am 9. Oktober 1924 vom Polizeirichter von Laufer wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat ohne weiteres zugegeben, in den Monaten Januar und Februar 1924 Viehhandel getrieben zu haben, obwohl er noch nicht im Besitze des Patentes war. Zur Begründung des Gesuches führt er an, dass er die Schritte zur Erlangung des Patentes rechtzeitig unternommen habe. In ihrem Mitbericht erklärt die Landwirtschaftsdirektion, dass diese Behauptung nur teilweise zutreffe. Allerdings sei die Patentgebühr schon im Februar bezahlt worden, aber der Fragebogen mit der Empfehlung des Gemeindepräsidenten, sowie der Ausweis des Kreistierarztes über den Besitz geeigneter Stallungen sei erst im Juli zugestellt worden. Wenn Egli nicht früher in den Besitz des Patentes gelangt sei, so habe er dies seiner Saumseligkeit zuzuschreiben. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch; vom Regierungsstatthalter liegt ein Antrag auf Herabsetzung der Busse auf 25 Fr. vor. Die Landwirtschaftsdirektion kommt nach den von ihr eingezogenen Erkundigungen zum Schluss, dass eine Reduktion der Busse auf 40 Fr. schon ein weitgehendes Entgegenkommen darstelle. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass durch die Herabsetzung der Busse auf 40 Franken den besonderen Umständen des Falles Rech-

nung getragen wird und stellt in diesem Sinne seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

19. **Monnerat**, Jules, geb. 1874, von Vermes, wurde am 14. August 1924 vom Polizeirichter von Münster wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat ohne Patent vom 1. Januar bis zum Zeitpunkt der Anzeige (25. Juli 1924) gemäss Viehkontrolle 21 Stück Rindvieh gekauft und sind ihm in der gleichen Zeit 30 Gesundheitsscheine für verkauftete Tiere ausgestellt worden. Im Vorjahr der Widerhandlung war Monnerat Inhaber eines Viehhandelspatentes, das am 3. August, also sehr verspätet, gelöst wurde. In seinem Bussenachlassgesuch möchte nun Monnerat glaubhaft machen, er sei der Ueberzeugung gewesen, dass die Gültigkeit des am 3. August 1923 gelösten Patentes sich nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt habe, sondern sich auf ein Jahr vom Datum der Ausstellung ab erstrecke. Dieser Einwand kann jedoch nicht gehört werden. Monnerat hat nämlich unter dem 12. Dezember 1923 der Landwirtschaftsdirektion durch Notar Delévaux einen Brief zugehen lassen, der die Mitteilung enthält, dass Monnerat auf den Viehhandel für das Jahr 1924 verzichte; gleichzeitig wurde das Patent zurückgesandt und Rückzahlung der geleisteten Kaution verlangt. Trotz dieser Erklärung Monnerats, den Viehhandel im Jahre 1924 nicht mehr ausüben zu wollen, hat er in nicht ganz 7 Monaten 30 Stück verkauft. Er hat auch nachträglich das Patent für 1924 nicht gelöst. Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter befürworten das Gesuch. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt jedoch Abweisung desselben, weil Monnerat, auch wenn die Busse bestehen bleibe, immer noch im Vorteil einem Händler gegenüber sei, der das Patent gelöst habe. Der Regierungsrat stimmt daher dem Antrage der Landwirtschaftsdirektion zu.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Gräub**, Jules, geb. 1886, von Wyssachen, Milchhändler, wurde am 27. März 1924 vom Polizeirichter von Biel wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat am 21. Februar 1924 von B. 7 Ferkel gekauft. Von diesen verkauft er am gleichen Tage, also ohne Haltung im eigenen Betriebe, 3 Stück weiter. Der Gewinn war ein mässiger und die Busse wäre hoch, wenn es sich um einen Einzelfall handeln würde. Aus dem Rapport ist aber zu schliessen, dass Gräub gelegentlich derartige Geschäfte abschliesst und bei der Bevölkerung als gewerbsmässiger Viehhändler gilt. In ihrem Bericht erwähnt die Landwirtschaftsdirektion zum Strafnachlassgesuch des Gräub, dass derselbe noch in keinem der zurückliegenden Jahre das Patent gelöst habe. Die Händler, welche für das Patent beträchtliche Gebühren bezahlen, hätten mit Recht verlangt, dass gegen Gelegenheitshändler ohne Patent streng verfahren werde; ein Entgegenkommen in solchen Fällen würde als ungerechtfertigte Milde ausgelegt und hätte

auch hinsichtlich der Patentlösung unerwünschte Folgen. Nach den Erkundigungen der genannten Direktion ist die ökonomische Lage des Gesuchstellers eine solche, dass dem Gräub die Errichtung der Busse keineswegs schwer falle. Sie beantragt daher Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung.

21. **Kocher**, Johann, Landwirt und Kleinviehhändler in Schwadernau, wurde am 15. Januar 1924 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Genannte hat im August 1923 von Landwirt B. in Jens eine Kuh gekauft und diese ohne Haltung im eigenen Betriebe sofort und mit Gewinn an einen Metzger verkauft. Für eine Berücksichtigung des Gesuches kann geltend gemacht werden, dass es sich um einen einmaligen Fall handelt, wobei der Gewinn offenbar nicht beträchtlich war. Die Gemeindebehörde bestätigt zudem, dass der Gesuchsteller in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt. Sie empfiehlt daher das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsstatthalter findet, dass die Minimalbusse für die einmalige Widerhandlung etwas hoch ist und erachtet eine Reduktion auf die Hälfte für angezeigt. Die Landwirtschaftsdirektion vertritt die Auffassung, dass eine Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. den Umständen Rechnung tragen würde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

22. **Lehmann**, Fritz, geb. 1897, von Alchenflüh, wurde am 19. Mai 1924 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er wurde verzeigt, weil er, ohne im Besitze des Patentes zu sein, am 5. Mai 1924 sechs Kälber verkauft hat. Lehmann hat für das Jahr 1923 das Viehhandel patent besessen. Er hat sich auch rechtzeitig für die Ausstellung des Patentes für das Jahr 1924 verwendet, die Gebühr und die Kaution einbezahlt. Die Ausstellung des Patentes seitens der Landwirtschaftsdirektion konnte nicht erfolgen, weil Lehmann die Umsatzgebühren noch nicht eingezahlt hat. Die diesbezügliche Aufforderung, behauptet er, nicht erhalten zu haben. In längeren Ausführungen nimmt die Landwirtschaftsdirektion Stellung zu dem Gesuche. Ihrer Ansicht nach kann dem Gesuchsteller entgegenkommen werden, weil er sich der Patentpflicht sicher nicht hat entziehen wollen. Immerhin wäre es seine Pflicht gewesen, sich zu erkundigen, aus welchen Gründen die Zustellung des Patentes auf sich warten liess. Der Antrag der genannten Direktion geht auf Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

23. **Vorpe**, Ernest, geb. 1884, von und in Sombeval, wurde am 18. Januar 1924 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Anzeige gegen Vorpe erfolgte auf Grund eines Auszuges aus der Viehverkehrskontrolle vom Jahre 1923, wonach Vorpe 35 Stück Gross- und Kleinvieh gekauft und 37 verkauft hat. Vorpe ist von Beruf Zimmermann, betreibt aber nebenbei etwas Landwirtschaft und besitzt einen Viehstand von 2 Stück Rindvieh. Durch Arbeitslosigkeit in seinem Beruf zu anderweitigem Erwerb gezwungen, fing nun Vorpe an, Ferkel zwecks Haltung im eigenen Betrieb zuzukaufen und sie nach einer Haltung von sechs Wochen und mehr weiter zu verkaufen. In ihrem Mitbericht führt die Landwirtschaftsdirektion an, dass durch das revidierte Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 die sogenannte «Auffütterei» als nicht patentpflichtig erklärt wurde. Hinsichtlich des Grossviehhandels lasse der Vergleich zwischen Umsatz und eigenem Bestand auf gewerbsmässigen Handel, wenn auch in sehr geringem Umfange, schliessen. Vorpe gebe allerdings an, dass er mit seinen Gläubigern ein Abkommen treffen musste und zu diesem Zwecke 2 Kühe und 2 Rinder verkaufte. Die Gemeindebehörde bestätigt, dass Vorpe in misslichen ökonomischen Verhältnissen lebe; sie, wie auch der Regierungsstatthalter befürworten das Gesuch. Die Landwirtschaftsdirektion erachtet eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. in Berücksichtigung der Umstände für gegeben. Dagegen sollte im Interesse einer strengen Ordnung im Viehhandel das Gesuch nicht noch eine weitergehende Berücksichtigung finden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

24. **Marti**, Ernst, geb. 1898, von und in Mülchi, wurde am 4. Februar 1924 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat in den Monaten Dezember und Januar 1924 verschiedentlich Schweine zugekauft und nach einer Haltung von zirka 14 Tagen weiterverkauft. Marti hatte früher nicht dem Viehhandel obgelegen, sondern betrieb pachtweise eine Bäckerei in Mülchi, die anfangs Dezember 1923 teilweise abbrannte. Da Marti erwerbslos geworden war, versuchte er, das vorrätige Mehl und den Mais, die angebrannt waren oder durch Rauch und Wasser gelitten hatten, durch Schweinehaltung zu verwerten. Die Schweine sollen nun durch die Verfütterung der schadhaften Futterstoffe erkrankt sein, so dass zweimal die Tiere nach kurzer Haltung verkauft werden mussten. Die Landwirtschaftsdirektion weist in ihrem Mitbericht darauf hin, dass der Handel des Marti einen Grenzfall zwischen patentpflichtig und nichtpatentpflichtig darstelle. Marti sei ein vom Schicksal verfolgter Mensch, dem nichts gelingen wolle und der grosse Mühe habe, sich durchzuschlagen. Auch eine geringe Busse werde empfunden werden. Kurze Zeit nach der Verurteilung habe er das Grossviehhandelspatent gelöst. Die Gemeindebehörde befürwortet einen teilweisen Erlass, der Regierungsstatthalter Herabsetzung auf 50 Fr. Die Landwirtschaftsdirektion würde in Berücksichtigung aller

Umstände eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. für gerechtfertigt erachten. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

25. **Aellen**, Friedrich, geb. 1890, von Saanen, wurde am 24. April 1924 vom Polizeirichter von Obersimmental wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Ge nannte hat im Februar 1924 bei verschiedenen Besitzern in der Gemeinde Zweisimmen Kälber gekauft und diese zum Teil sofort weiterverkauft. Aellen hatte das Viehhandelspatent schon für das Jahr 1923 gelöst. Für das Jahr 1924 unternahm er die Schritte zur Erlangung desselben einige Monate später, obwohl ihm am 30. November 1923 eine genaue Anleitung zur Patentbewerbung nebst Einzahlungsschein zugestellt worden war mit der Aufforderung, bis zum 15. Dezember die Patentgebühr zu entrichten, wartete er mit der Bezahlung derselben bis Ende April 1924. Die Behauptung des Aellen, dass er an der Verzögerung der Patenterteilung nicht schuld sei, ist daher unrichtig. In seinem Gesuch macht er geltend, dass er infolge Bezahlung von Bürgschaften in eine bedrängte finanzielle Lage geraten sei. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde bestätigt, die denn auch, wie der Regierungsstatthalter, das Gesuch empfiehlt. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt Herabsetzung der Busse auf 40 Fr., weil Aellen die Patentgebühr Ende April bezahlte und ihm das Patent, nachdem noch die Kautionsfrage geregelt worden war, am 1. Mai 1924 zugestellt werden konnte. Nach ihrer Ansicht sollte aber nicht weitergegangen werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Landwirtschaftsdirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

26. **Gerber**, Adolf, geb. 1888, von Aarwangen, wurde am 24. Oktober 1924 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Am 28. April 1923 entstand im «Scheuerhof» zu Aarwangen zwischen dem Bruder des Gesuchstellers und der Mina K. Streit. Die Mutter und die Schwester kamen dieser zu Hilfe. Darauf trat Adolf Gerber, mit einer Bodenbürste bewaffnet, auf den Plan und fuhr mit der Bürste, wie er sich ausdrückte, «in den Streitenden herum». Das Gericht stellte fest, dass dessen Absicht, dem Streite ein Ende zu machen, nicht über alle Zweifel klar bewiesen und sein Bruder auch nicht widerrechtlich angegriffen war. Nach den vorgekommenen Verletzungen sei auch die Scheidetätigkeit des Gerber nicht eine sorgfältige gewesen und müsse als strafbare Misshandlung angerechnet werden. In seinem Strafnachlassgesuch erklärt Gerber, dass er an diesem Raufhandel nicht teilgenommen, sondern lediglich abgewehrt und Ordnung geschafft habe; er weigere sich daher, die Busse und die

Kosten zu bezahlen. Die Schuldfrage ist durch das richterliche Urteil endgültig gelöst und kann nicht auf dem Begnadigungswege neuerdings aufgeworfen werden. Andere Gründe werden im Gesuche nicht angeführt; namentlich wird nicht etwa vom Gesuchsteller behauptet, er sei nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Müller**, Jakob, geb. 1870, Landarbeiter, von Niederbipp, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Oktober 1924 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen **Blutschande**, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 10 Monaten Korrektionshaus und zu den Staatskosten verurteilt. Zugeschandenermassen hatte Müller mit seiner 1895 geborenen Tochter Marie wiederholt geschlechtlich verkehrt. Das unerlaubte Verhältnis blieb nicht ohne Folgen, wodurch die Sache an den Tag kam. Die Tochter war, wenn nicht gerade schwachsinnig, so doch geistig nicht gerade hochstehend und unterlag dem Einflusse des Vaters. Müller selber ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird geltend gemacht, die Familie lebe in äusserst ärmlichen Verhältnissen, was seitens des Gemeinderates von Niederbipp bestätigt wird. In der Strafanstalt hat er nicht zu Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen. Es wird Sache der zuständigen Behörde sein, zu prüfen, ob dem Müller gegen Ende der Strafzeit ein geringer Teil erlassen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Hügli**, Linus, geb. 1889, von Brislach, Metzger, in Reinach, wurde am 17. Mai 1923 vom Polizeirichter von Laufen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 15 Tagen Gefängnis und 36 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Laut gerichtlichem Urteil war Hügli schuldig, seiner geschiedenen Ehefrau für den Unterhalt eines Kindes monatlich 40 Franken zu bezahlen. Er suchte sich der Zahlungspflicht mit unwahren Angaben über sein Einkommen zu entziehen, bis schliesslich auf dem Strafwege gegen ihn vorgegangen werden musste. Im Urteil stellt der Richter fest, dass Hügli jedenfalls in der Lage gewesen wäre, etwas an den Unterhalt des Kindes zu bezahlen und dass sein Verhalten ein böswilliges war. Seither ist er nun seinen Verpflichtungen nachgekommen, wie aus den Bescheinigungen der Ehefrau hervorgeht. Da im übrigen nichts Nachteiliges gegen Hügli vorliegt und seine Besserung eine anhaltende zu sein scheint, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

29. **Kohli**, Albert, des Eduard und der Elisabeth geb. Zbinden, geb. den 6. März 1882, von Guggisberg, Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Landwirt in der Schwendie, Gemeinde Guggisberg, wurde am 2. April 1924 von der I. Strafkammer wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung von 140 Fr. Patentgebühren und 93 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Kohli wurde angeschuldigt, weil er anlässlich einer Truppenübung in Guggisberg den bei ihm einquartierten Soldaten ohne Bewilligung des Regierungsstathalters Wein und Most ausschenkte. Er gab zu, den Truppen Wein, den er zu 90 Rp. den Liter eingekauft hatte, zu 1 Fr. 40 abgegeben zu haben. Denselben Preis forderte er, wenn er den Wein als Glühwein abgab. Die vorgeschriebene Bewilligung des Regierungsstathalters einzuholen, hat er versäumt. Das Gericht stellt fest, dass er den An- und Verkauf des Weines in Vereinbarung mit der Truppe besorgt hatte. Da Gasthöfe in der Nähe der Truppe nicht vorhanden waren, so leistete er ihr damit tatsächlich einen Dienst. Immerhin hätte er ohne Mühe die vorgesehene Bewilligung des Regierungsstathalters einholen können. Das vorliegende Begnadigungsgesuch nimmt auf die besonderen Umstände des Falles Bezug. Es wird vom Gemeinderat von Guggisberg empfohlen. Der Regierungsstathalter enthält sich wegen Verwandtschaft eines Berichtes. Dagegen geht aus einem Berichte des Amtsverwesers hervor, dass mehrere Interessenten auf die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes aufmerksam gemacht worden sind. Einer von Ihnen löste denn auch eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr. Zwei, die die Einholung einer Bewilligung nicht für nötig erachteten, wurden angezeigt und verurteilt, unter ihnen der Gesuchsteller. Nun hat der eine bereits Busse, Kosten und Gebühren bezahlt und es erscheint nicht als angezeigt, wenn dem andern nun die Busse vollständig erlassen wird. Eine solche Praxis würde in Zukunft die Stellung von Begnadigungsgesuchen, die schliesslich doch nur unter besonderen, ausnahmsweisen Fällen in Betracht zu ziehen sind, geradezu provozieren. Der Regierungsrat beantragt in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Soweit das Gesuch Gebühren und Kosten betrifft, fällt dessen Erledigung in die Kompetenz der Administrativbehörden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

30. **Kratzer**, David, geb. den 5. Februar 1888, Viehhändler, von und in Aeschi, wurde am 24. Mai 1924 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Viehhandels ohne Patent** zu 100 Fr. Busse und 4 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Am 14. Mai 1924 wurde gegen Kratzer Strafanzeige eingereicht, weil er Viehhandel trieb, ohne im Besitze eines gültigen Patentes zu sein. Im vorliegenden Gesuche macht er geltend, er habe im Jahre 1923 ein Patent gelöst und auch beabsichtigt, es auf den Herbst 1924 zu erneuern. Nach den Akten hatte er in der Tat bereits vor Einreichung der Strafanzeige Schritte zur Erneuerung des Patentes getan und im Zeitpunkte des Urteils war die Angelegenheit in Ordnung gebracht. Mit Rücksicht hierauf beantragt die Landwirtschaftsdirektion, die Busse auf 50 Fr.

herabzusetzen. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage zu.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

31. **Reichen**, Robert, Karusselbesitzer, von Frutigen, wohnhaft in Oensingen, wurde am 17. Dezember 1924 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Widerhandlung gegen die Hausierpolizeivorschriften** zu 30 Fr. Busse, Nachzahlung von 49 Fr. Patentgebühren und 20 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Reichen hatte für 12 Tage ein Hausierpatent für eine Schiffschaukel und ein Flieger-Karussel gelöst. Er wurde polizeilich beanstandet, als er mit diesem Patent bereits 19 Tage gespielt hatte. Mit seinem Einwande, er könne mit dem Patent 24 Tage spielen, nämlich 12 Tage mit der Schiffschaukel und 12 Tage mit dem Flieger-Karussel, wurde er vom Richter nicht gehört, zumal das Patent zweifellos nicht so verstanden war. Er glaubt sich nun an den Grossen Rat wenden zu können, um den Erlass der Busse und der übrigen Folgen des Urteils zu erlangen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es liegen Gründe für einen Bussennachlass nicht vor. Was den Bezug der Patentgebühr und der Staatskosten anlangt, so sind die Administrativbehörden zuständig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Briggen**, Hans, geb. 1876, von Spiez, Viehzüchter und Landwirt in Wimmis, wurde am 23. April 1924 vom Polizeirichter von Niedersimmental wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** vom 12. September 1922 zu 300 Fr. Busse und 144 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Briggen kaufte im Auftrage des Landwirtes A. in L. zusammen mit dem Viehhändler J. in W. im Juli 1923 6 Stiere. Jeder kaufte drei Stiere auf seinen Namen. Die Tiere wurden durch Briggen dem A. nach L. gebracht, wobei die Gesundheitsscheine auf den Namen des J. lauteten. Briggen befand sich dabei nicht im Besitze eines Viehhandelspatentes, wohl aber J. Der Handel gelangte zur Anzeige. Im Verlaufe des Verfahrens versuchte man die Angelegenheit so darzustellen, als ob sich der Handel zwischen dem mit einem Viehhandelspatente versehenen J. und dem Landwirte A. abgespielt hätte. Schliesslich aber wurde doch in der Hauptverhandlung der Sachverhalt so ermittelt, wie er oben dargestellt ist. Laut Geständnis hatte Briggen aus dem Handel einen Nutzen von 250 Fr. gezogen. Der Richter erkannte daher auf eine Busse von 300 Fr. Im vorliegenden Bussennachlassgesuch machte Briggen geltend, er habe keine Ahnung gehabt, dass er sich durch sein Verhalten der Widerhandlung des Viehhandelsdekretes schuldig mache.

Die Busse findet er zu hoch. Nach dem Mitbericht der Landwirtschaftsdirektion kann von einem Bussennachlass nicht die Rede sein, zumal sich Briggen den Folgen seiner Widerhandlung systematisch durch Unwahrhaftigkeit zu entziehen suchte. Auf seine Angabe, er sei sich einer Widerhandlung nicht bewusst gewesen, kann demnach auch nicht abgestellt werden. Der Richter hat zudem die Busse, die aus den Urteilsmotiven hervorgeht, in zutreffender Weise ausgemessen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Hostettler**, Hans Rudolf, geb. 1899, von Wahldorf, wurde am 28. Juni 1924 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Hostettler hatte sich am 14. April 1920 verpflichtet, an die Pflegekosten seiner gänzlich erwerbsunfähigen und in der Armenanstalt Kühlewil untergebrachten Schwester, einen monatlichen Beitrag von 7 Fr. zu leisten. Dieser Verpflichtung kam er jedoch nicht nach und nach fruchtloser Verwarnung wurde gegen Hostettler Strafanzeige eingereicht. Er wurde dann am 7. Februar 1922 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Diese Verurteilung scheint aber auf ihn keinen Eindruck gemacht zu haben; denn er kam seiner Verpflichtung wieder nicht nach. Als dann die Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern mit einer neuen Strafanzeige drohte, trat er ihr ein fälliges Guthaben zur Begleichung der Rückstände ab. Am 1. Juli 1922 hat sich Hostettler neuerdings verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von 7 Fr. zu leisten. Als er sich im Jahre 1923 verheiratete, teilte er der genannten Amtsstelle mit, dass er nun nichts mehr leisten könne. Diese untersuchte die Einkommensverhältnisse des Hostettler und erklärte ihm, dass sie bereit sei, die Rückstände zu erlassen und die Beiträge auf 5 Fr. herabzusetzen. Hostettler zahlte noch 10 Fr. für zwei Monate und liess dann nichts mehr von sich hören, worauf Strafanzeige gegen ihn eingereicht wurde. Zur Hauptverhandlung erschien Hostettler nicht; ein Wiedereinsetzungsbegehren wurde infolge Ausbleibens des Gesuchstellers abgewiesen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern wendet sich ganz energisch gegen einen Strafnachlass; Hostettler sei ihr längstens als ein pflichtvergessener und renitenter Mensch bekannt, der den Behörden schon viel zu schaffen gegeben habe. Das Regierungsstatthalteramt von Bern findet, dass Hostettler infolge seines Verhaltens keine Rücksichtnahme verdiente. Hostettler hat die ihm durch die erste Verurteilung zu Teil gewordene Warnung nicht beherzigt. Der Regierungsrat schliesst sich daher den von den vorerwähnten Behörden gestellten Abweisungsanträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.